

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses 4/1 "Hotelförderung"

"Möglicher Missbrauch von öffentlichen Mitteln und mutmaßliche unzulässige Subventionierung durch den Freistaat Thüringen zur Errichtung des Kongress-Hotels in Suhl sowie des Dom-Hotels in Erfurt und dessen Betreibung"

hier: Themenkomplex ECH Suhl

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Untersuchungsausschussgesetz folgenden Teil- und Abschlussbericht:

Inhaltsverzeichnis

A. Der Untersuchungsausschuss „Hotelförderung“ - Einsetzung, Auftrag und Mitglieder	7
I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens	7
II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses.....	8
III. Untersuchungsauftrag	8
IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses	10
1. Zusammensetzung und Mitglieder	11
2. Beauftragte der Landesregierung	13
a. Staatskanzlei	13
b. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit	13
c. Finanzministerium	14
d. Ministerium für Bau und Verkehr	14
e. Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	14
f. Innenministerium	14
g. Justizministerium	15
3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen	15
a. CDU-Fraktion.....	15
b. Fraktion DIE LINKE	15
c. SPD-Fraktion	15
4. Landtagsverwaltung	16
V. Parallelverfahren der Strafrechtspflege	16
B. Verlauf und Verfahren	17
I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses	17
1. Terminierung	17
2. Beratungssitzungen.....	18
a. Nichtöffentlichkeit der Beratungen	18
b. Vertrauliche Sitzungen.....	18
3. Sitzungen zur Beweisaufnahme	19
a. Öffentlichkeit der Beweisaufnahme.....	19
b. Abweichungen von der Öffentlichkeit.....	19
II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren	21
1. Kurzbezeichnung.....	21
2. Akteneinsicht und Ausfertigung von Kopien.....	21
3. Anträge auf Akteneinsicht durch Zeugen	22
4. Unterrichtung der Öffentlichkeit	22
5. Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen.....	24

III.	Aktenvorlage- und Auskunftersuchen	24
1.	Aktenvorlage	24
a.	Anträge auf Aktenvorlage	24
b.	Aktenübergabe	25
c.	Umgang mit „vertraulich“ eingestuften Dokumenten	26
2.	Auskunftserteilung und Stellungnahmen der Landesregierung	27
a.	Auskunftserteilung über staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und gerichtliche Strafverfahren in Thüringen	28
b.	Stellungnahmen der Landesregierung	30
3.	Rechts- und Amtshilfeersuchen bei Behörden anderer Länder	32
IV.	Beweiserhebung	38
1.	Strukturierung der Beweiserhebung	38
2.	Thematische Gliederung der Beweishandlungen.....	38
3.	Beweisbeschlüsse	39
4.	Beweiserhebung durch Verlesung von Unterlagen	41
5.	Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens	43
6.	Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen	43
a.	Beweisanträge auf Vernehmung von Zeugen	43
b.	Verzicht auf die Vernehmung geladener Zeugen	45
c.	Durchführung der Zeugenvernehmungen	50
V.	Abfassung des Teilberichts des Untersuchungsausschusses.....	53
1.	Berichtserstellung	53
2.	Gliederung des Berichts	55
C.	Ermittelte Tatsachen.....	56
I.	Historie des Förderobjekts ECH Suhl	56
1.	Beabsichtigte Sanierung des Objekts durch die Hillebrand Holding ab dem Jahr 1992	56
2.	Überlegungen zur Nutzung des Grundstücks durch einen neuen Investor.....	57
II.	Ablauf des Förderverfahrens und Arbeitsgang in der Thüringer Aufbaubank zum Zeitpunkt des Fördergeschehens ECH Suhl.....	61
1.	Grundlagen der Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	61
2.	Vollzug des Förderprogramms in der Thüringer Aufbaubank.....	62
III.	Antragstellung durch den Investor und Verlauf der Antragsbearbeitung	66
1.	Beantragung der Förderung	66
2.	Bearbeitung des Förderantrags	66
3.	Höhe der Förderquote und KMU-Einstufung des Antragstellers.....	68

4.	Prüfung der Zuverlässigkeit des Investors	69
5.	Entscheidungen zur Gewährung der Zuwendung	70
6.	Vorlage von Unterlagen nach Erlass des Zuwendungsbescheids.....	72
IV.	Gebäudewert ECH Suhl	74
1.	Hotelbauvorhaben der Hillebrand Holding GmbH.....	74
2.	Beabsichtigte Rückübertragung des Baugrundstücks an die Stadt Suhl.....	76
3.	Kaufpreisentstehung bei Grund- und Gebäudeerwerb durch den Investor Dr. Baumhögger.....	79
4.	Angaben zum Gebäudewert im Rahmen der Beantragung der Förderung	81
5.	Gutachten zum Gebäudewert.....	83
6.	Angemessenheit der Gebäudeerwerbskosten	89
7.	Förderfähige Kosten im Rahmen des Gebäudeerwerbs	90
a.	Kostenberechnung	90
b.	Anweisung der Berechnungsmethode	91
8.	Festsetzungen des Zuwendungsbescheids hinsichtlich der Gebäudeerwerbskosten	93
V.	Investitionskosten ECH Suhl	95
1.	Erfordernis der Vorlage einer Kostenschätzung gemäß DIN 276.....	96
2.	Vorlage eines Investitionsplanes durch den Zuwendungsempfänger.....	98
a.	Regelung im Zuwendungsbescheid.....	98
b.	Inhalt und Umfang des vorzulegenden Investitionsplanes	98
c.	Zweifel an der angegebenen Höhe der Investitionskosten.....	101
d.	Feststellungen zu Mängeln des eingereichten Investitionsplanes	102
3.	Marktüblichkeit der Kostensätze	103
a.	Schreiben der ECH Suhl GmbH & Co. KG an die Thüringer Aufbaubank	103
b.	Bestätigungsschreiben des Architekten Hübener.....	104
c.	Kostenschätzung vom 14. Oktober 1996	104
d.	Einstufung der vorgelegten Dokumente.....	105
4.	Leistungserbringung durch den Generalübernehmer HVT.....	105
5.	Erfordernis einer Ausschreibung bei der Vergabe der Leistungen durch den Investor	106
6.	Zusammensetzung der Gesamtinvestitionskosten.....	107
a.	Grundlagen der Förderung und der Investitionsmaßnahme	107
b.	Investitionskosten laut Verträgen.....	112
c.	Angaben zur Höhe der Investitionskosten durch den beauftragten Architekten	118

7.	Höhe der Investitionskosten gemäß Grundlagen der Kostenentscheidung der Baugenehmigungsbehörde.....	120
VI.	Auszahlung des Zuschusses.....	121
1.	Abruf der Fördermittel durch den Zuwendungsempfänger.....	121
2.	Erfüllung der Auflagen des Zuwendungsbescheids vor Auszahlung des Zuschusses.....	122
VII.	Verwendungsnachweisverfahren.....	126
VIII.	Begutachtung und Nachprüfung des Förderfalls.....	129
1.	Externe Begutachtung des Förderfalls.....	129
2.	Keine Prüfung durch den Landesrechnungshof.....	130
D.	Ergebnis der Untersuchung.....	131
I.	Frage 1 des Untersuchungsauftrags: Waren Antragsteller für die Förderung, Investor und Betreiber des Kongress-Hotels Suhl identisch oder welche Vertragsbeziehungen bestanden zwischen den Geschäftspartnern?.....	131
1.	Investorensuche für das Objekt und Fördermittelantragstellung.....	131
2.	Feststellung der KMU-Eigenschaft des Zuwendungsempfängers.....	132
3.	Rolle der das Vorhaben bestätigenden Hausbank.....	133
4.	Einschaltung eines Generalübernehmers.....	133
II.	Frage 2 des Untersuchungsauftrags: In welchem Maße waren diese Vertragsbeziehungen für die Sicherstellung der Durchfinanzierung der Maßnahme von Relevanz?.....	135
III.	Frage 3 des Untersuchungsauftrags: Wie erfolgte im Zuge der Antragsbearbeitung auf Förderung der Investitionsmaßnahme die Ermittlung der förderfähigen Kosten?.....	137
1.	Förderfähige Kosten des Gebäudeerwerbs.....	137
a.	Angaben im Rahmen der Förderantragstellung.....	137
b.	Ermittlung der förderfähigen Kosten während der Antragsbearbeitung.....	138
c.	Beurteilung des gewählten Verfahrens durch den Untersuchungsausschuss.....	140
2.	Investitionskosten.....	141
a.	Feststellung der Landesregierung zum Prüfumfang.....	141
b.	Vorlage einer Kostenübersicht zum Zeitpunkt der Antragstellung.....	141
c.	Nachträgliche Einreichung eines detaillierten Investitionsplans.....	141
d.	Generalübernehmervertrag mit der HVT.....	143

IV. Frage 4 des Untersuchungsauftrags:	146
Welche förderfähigen Kosten sind für das Kongress-Hotel Suhl im Einzelnen, abweichend vom Förderantrag und dem Zuwendungsbescheid, tatsächlich entstanden und in welcher Höhe hätten für dieses Projekt rechtmäßigerweise Fördermittel aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe (GA) zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur gezahlt werden dürfen?	
1. Tatsächliche Kosten des Gebäudeerwerbs	146
2. Tatsächliche Höhe der Investitionskosten.....	149
V. Frage 5 des Untersuchungsauftrags:	153
Sind sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen, insbesondere Förderanträge, Verträge und Rechnungen (jeweils inklusive eventueller Nachträge) zum Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfungen durch oder für den Freistaat Thüringen gemacht worden? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht? Soweit Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt worden sind: In wessen Verantwortungsbereich und anhand welcher Kriterien wurden die Nachprüfungen durchgeführt? Sind diese Verwendungsnachweisprüfungen in dem erforderlichen sorgfältigen Umfang erfolgt, um eine rechtmäßige Inanspruchnahme von Fördermitteln zu gewährleisten?.....	
1. Durchführung der Verwendungsnachweisprüfung	153
2. Umfang der Prüfung	154
3. Prüftiefe.....	155
4. Beurteilung von Prüfumfang und Prüftiefe	157

A. Der Untersuchungsausschuss „Hotelförderung“ - Einsetzung, Auftrag und Mitglieder

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens

Das Grundstück Friedrich-König-Straße 1 in Suhl, auf dem sich heute das Europa-Congress-Hotel Suhl (ECH Suhl) befindet, wurde einstmals mit dem darauf befindlichen Hochhaus durch notariellen Vertrag vom 20. Februar 1992 von der Stadt Suhl an die Hillebrand Holding GmbH für einen symbolischen Kaufpreis von 1 DM veräußert. Dabei verpflichtete sich die Hillebrand Holding GmbH, das Hochhaus binnen zwei Jahren grundlegend zu sanieren und es einer Nutzung als Hotel- und Bürogebäude zuzuführen. Zunächst erfolgte eine Entkernung des Hochhauses durch die genannte Gesellschaft. Aufgrund finanzieller Probleme im Jahr 1994 konnte das Bauvorhaben aber nicht weitergeführt werden; schließlich sollte das Grundstück durch Vertrag vom 6. Januar 1995 an die Stadt Suhl zurück übertragen werden. Seitens der Stadt Suhl war dabei beabsichtigt, den ursprünglich von der Hillebrand Holding GmbH geplanten Hotelbau fertig zu stellen und selbst einer Nutzung als Hotelbetrieb zuzuführen. Die beantragte Genehmigung des Grundstücksrückübertragungsvertrages wurde jedoch durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Datum vom 1. Juni 1995 und letztlich mit Widerspruchsbescheid vom 7. März 1996 abgelehnt.

Auf der Suche nach einem neuen Investor fanden sodann Gespräche mit der Baumhögger Development Group statt, die letztlich auch zum Kauf des entkernten Hochhauses durch die Europa Congress-Hotel Suhl Verwaltungs GmbH, gegründet für die Errichtung und den Betrieb des Europa Congress-Hotels in Suhl durch Herrn Dr. Reinhard Baumhögger, führten. Die ECH Suhl KG beantragte am 30. Juli 1996 die Gewährung eines Investitionszuschusses bei der Thüringer Aufbaubank für die Errichtung eines 4-Sterne-Hotels mit 130 Zimmern. Der Zuwendungsbescheid der Thüringer Aufbaubank erging am 11. November 1996. Durch das Bauaufsichtsamt der Stadt Suhl wurde schließlich am 22. April 1997 die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des Hochhauses zu einem Hotel mit Aufstockung von einem Geschoss als Panoramarestaurant sowie dem Anbau einer Fußgängerbrücke vom zweiten Hotelgeschoss zum Congresszentrum erteilt. Das Hotel wurde sodann am 12. Mai 1998 eröffnet.

Der Thüringer Landtag befasste sich in der 4. Wahlperiode erstmals aufgrund einer Kleinen Anfrage mit dem Fördervorgang ECH Suhl. Bezug nehmend auf einen Artikel in der Tageszeitung „Freies Wort“ vom 1. Juli 2004, welcher die Hotelförderung thematisierte,

richtete der Abgeordnete Höhn (SPD) am 14. Juli 2004 eine Kleine Anfrage mit dem Thema „Förderung des Dom-Hotels Erfurt“ an die Landesregierung, in der er insbesondere nach den Baukosten des Dom-Hotels Erfurt und des Kongress-Hotels Suhl sowie den einschlägigen Förderprogrammen fragte. In Reaktion auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage durch die Landesregierung (vgl. Drucksache 4/70) richtete der Abgeordnete Höhn (SPD) am 1. Oktober 2004 eine Kleine Anfrage mit dem Thema „Förderung des Kongress-Hotels Suhl“ an die Landesregierung, die diese am 16. November 2004 beantwortete (Drucksache 4/373).

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Der Thüringer Landtag hat auf Antrag der Abgeordneten Andreas Bausewein, Dagmar Becker, Hans-Jürgen Döring, Antje Ehrlich-Strathausen, Heiko Gentzel, Uwe Höhn, Dagmar Künast, Christoph Matschie, Eckhard Ohl, Birgit Pelke, Dr. Werner Pidde, Walter Pilger, Dr. Hartmut Schubert und Heike Taubert (SPD) sowie der Abgeordneten Werner Buse, Michael Gerstenberger, Ralf Hauboldt, Ina Leukefeld und Tamara Thierbach (DIE LINKE¹) (vgl. Drucksache 4/431) in seiner 9. Sitzung am 10. Dezember 2004 beschlossen, einen Untersuchungsausschuss – "Möglicher Missbrauch von öffentlichen Mitteln und mutmaßliche unzulässige Subventionierung durch den Freistaat Thüringen zur Errichtung des Kongress-Hotels in Suhl sowie des Dom-Hotels in Erfurt und dessen Betreuung" – gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (UAG) und § 83 Abs. 2 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GO) einzusetzen (vgl. Drucksache 4/454).

Mit Drucksache 4/448 und 4/449 lagen zwei Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE zum Untersuchungsauftrag vor, die jedoch von den antragstellenden Fraktionen wieder zurückgezogen wurden.

III. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag lautete gemäß Drucksache 4/454 wie folgt:

„Gegenstand des Untersuchungsausschusses ist die Verwendung öffentlicher Mittel für den Bau und den Betrieb des Kongress-Hotels in Suhl und des Dom-Hotels in Erfurt unter Berücksichtigung der geplanten Unterbringung der Spielbank im Gebäude des Erfurter Hotels.

¹ In diesem Bericht wird ausschließlich die seit 17.07.2007 geltende Bezeichnung der Fraktion DIE LINKE (vgl. Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags in Drs. 4/3219) verwendet.

I. Kongress-Hotel Suhl

1. Waren Antragsteller für die Förderung, Investor und Betreiber des Kongress-Hotels Suhl identisch oder welche Vertragsbeziehungen bestanden zwischen den Geschäftspartnern?
2. In welchem Maße waren diese Vertragsbeziehungen für die Sicherstellung der Durchfinanzierung der Maßnahme von Relevanz?
3. Wie erfolgte im Zuge der Antragsbearbeitung auf Förderung der Investitionsmaßnahme die Ermittlung der förderfähigen Kosten?
4. Welche förderfähigen Kosten sind für das Kongress-Hotel Suhl im Einzelnen, abweichend vom Förderantrag und dem Zuwendungsbescheid, tatsächlich entstanden und in welcher Höhe hätten für dieses Projekt rechtmäßigerweise Fördermittel aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe (GA) zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur gezahlt werden dürfen?
5. Sind sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen, insbesondere Förderanträge, Verträge und Rechnungen (jeweils inklusive eventueller Nachträge) zum Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfungen durch oder für den Freistaat Thüringen gemacht worden? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht? Soweit Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt worden sind: In wessen Verantwortungsbereich und anhand welcher Kriterien wurden die Nachprüfungen durchgeführt? Sind diese Verwendungsnachweisprüfungen in dem erforderlichen sorgfältigen Umfang erfolgt, um eine rechtmäßige Inanspruchnahme von Fördermitteln zu gewährleisten?

II. Dom-Hotel Erfurt und Spielbank

1. Welche förderfähigen Kosten sind für den Bau des Erfurter Dom-Hotels, abweichend von der Antragstellung und dem Zuwendungsbescheid, tatsächlich angefallen, und in welcher Höhe hätten für dieses Projekt rechtmäßigerweise Fördermittel aus Mitteln der GA zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur gezahlt werden dürfen?
2. Sind sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen, insbesondere Förderanträge, Verträge und Rechnungen (jeweils inklusive eventueller Nachträge) zum Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfungen durch oder für den Freistaat Thüringen gemacht worden? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht? Soweit Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt worden sind: In wessen Verantwortungsbereich und anhand welcher Kriterien wurden die Nachprüfungen

durchgeführt? Sind diese Verwendungsnachweisprüfungen in dem erforderlichen sorgfältigen Umfang erfolgt, um eine rechtmäßige Inanspruchnahme von Fördermitteln zu gewährleisten?

3. Aufgrund welcher Unterlagen, Konzepte, Analysen und Standortvergleiche ist die Förderung des Dom-Hotels bestätigt und die Förderung des Erfurter Hofes abgelehnt worden? Erfüllt das Dom-Hotel Erfurt alle Voraussetzungen eines 5-Sterne-Hotels?
4. Stellen der zur Errichtung einer Spielbank im Erfurter Dom-Hotel abgeschlossene Mietvertrag für gewerbliche Räume und die darauf beruhenden Mietzahlungen der Ersten Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG einen verdeckten Kapitalzuschuss dar oder ermöglichte der Vertrag die Kreditierung und Durchfinanzierung der Investmaßnahme?
5. War Herr Trautvetter in seiner Funktion als Thüringer Finanzminister berechtigt und befugt, die Patronatserklärung zugunsten der Ersten Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG abzugeben?
6. Aus welchen Gründen beteiligte sich die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG nicht innerhalb der Ausschreibungsfrist an der Ausschreibung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank in Erfurt?
7. Wann erfolgte die Mitteilung über den Monat der Übergabe und die Übergabe der Mieträume im Erfurter Dom-Hotel an die Erste Thüringer Spielbankgesellschaft mbH & Co KG und durch wen und in welcher Form erfolgte die Übernahme der Mietsache? Waren die vertraglichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme gegeben und in einem vertragsgemäßen Zustand?

III. Vergleich mit der bisherigen Verwaltungspraxis

Inwieweit ist mit der Förderungs- und Ansiedlungspolitik bei den Hotelvorhaben in Suhl und Erfurt von der bisherigen Verwaltungspraxis abgewichen worden und aus welchen Gründen ist dies gegebenenfalls geschehen?“

IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Die Konstituierung des Untersuchungsausschusses „Hotelförderung“ erfolgte mit seiner 1. Sitzung am 1. März 2005.

1. Zusammensetzung und Mitglieder

Gemäß § 4 Abs. 1 UAG soll ein Untersuchungsausschuss in der Regel aus zehn Mitgliedern des Landtages bestehen. Nach § 4 Abs. 2 UAG werden die Sitze auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses verteilt, wobei gewährleistet sein muss, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss die Mehrheitsverhältnisse im Plenum widerspiegeln. Diese Spiegelbildlichkeit ließ sich bei einer Anzahl von zehn Mitgliedern nicht herstellen. Der Einsetzungsbeschluss des Thüringer Landtages hat aus diesem Grund für den Untersuchungsausschuss eine Mitgliederzahl von elf Abgeordneten festgelegt (vgl. Drucksache 4/454). Dabei entfielen auf die Fraktion der CDU sechs Sitze, auf die Fraktion DIE LINKE drei Sitze und auf die Fraktion der SPD zwei Sitze.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags waren für den Vorsitz im Untersuchungsausschuss 4/1 die Fraktion der CDU und für den stellvertretenden Vorsitz die Fraktion DIE LINKE vorschlagsberechtigt. Der Thüringer Landtag hat sodann in seiner zehnten Sitzung am 27. Januar 2005 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG den Abgeordneten Thomas Kretschmer (CDU) als Vorsitzenden und den Abgeordneten Ralf Hauboldt (DIE LINKE) als stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 4/1 (vgl. Drucksache 4/564) gewählt. Nachdem der Vorsitzende Abgeordnete Kretschmer mit Wirkung zum 5. September 2008 den Vorsitz im Untersuchungsausschuss 4/1 niedergelegt hatte, hat der Thüringer Landtag in seiner 90. Sitzung am 11. September 2008 den Abgeordneten Prof. Dr. Jens Goebel als Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses gewählt (vgl. Drucksache 4/4438).

Die Fraktionen des Thüringer Landtags haben gemäß § 6 Abs. 1 UAG folgende Ausschussmitglieder benannt (vgl. Drucksachen 4/566, 4/4158, 4/4391, 4/4746, 4/4880):

CDU-Fraktion:

Abgeordneter Christian Carius (bis 28. Mai 2008)

Abgeordneter Wolfgang Fiedler

Abgeordneter Prof. Dr. Jens Goebel (ab 28. Mai 2008)

Abgeordneter Michael Heym

Abgeordnete Elke Holzapfel (vom 17. Dezember 2008 bis 11. Februar 2009)

Abgeordneter Thomas Kretschmer (bis 5. September 2008)

Abgeordneter Egon Primas

Abgeordneter Jörg Schwäblein (vom 5. September 2008 bis 17. Dezember 2008)

Abgeordnete Gabriela Weißbrodt (ab 11. Februar 2009)

Abgeordneter Siegfried Wetzell

Fraktion DIE LINKE:

Abgeordneter Ralf Hauboldt

Abgeordneter Michael Gerstenberger

Abgeordneter Werner Buse

SPD-Fraktion:

Abgeordneter Heiko Gentzel

Abgeordneter Dr. Hartmut Schubert.

Gemäß § 6 Abs. 3 UAG sollen auch die Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten.

Als ständige Ersatzmitglieder wurden gemäß § 6 Abs. 2 UAG von den Fraktionen benannt (Drucksache 4/566, 4/2788):

CDU-Fraktion:

Abgeordneter Horst Krauß

Abgeordneter Eckehard Kölbl

Fraktion DIE LINKE:

Abgeordneter André Blechschmidt

Abgeordnete Ina Leukefeld

SPD-Fraktion:

Abgeordnete Dagmar Becker

Abgeordnete Sabine Doht (bis 7. März 2007)

Abgeordneter Rolf Baumann (ab 7. März 2007).

Der Untersuchungsausschuss verständigte sich darauf, Sprecher der Fraktionen als Ansprechpartner zu benennen. Der Vorsitzende hat im weiteren Verfahren die Sprecher der Fraktionen einbezogen. Als Sprecher wurden von den Fraktionen benannt:

CDU-Fraktion:

Abgeordneter Christian Carius (bis 28. Mai 2008)

Fraktion DIE LINKE:

Abgeordneter Ralf Hauboldt

SPD-Fraktion:

Abgeordneter Dr. Hartmut Schubert

2. Beauftragte der Landesregierung

Gemäß § 10 Abs. 6 UAG benennt die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss Beauftragte für das Untersuchungsverfahren. Als Beauftragte der Landesregierung wurden benannt (Vorlagen UA 4/1–1, 2, 48, 110, 114, 120, 131, 159, 182, 183, 185, 189):

a. Staatskanzlei

Herr Leitender Ministerialrat Wolfgang Hauptmann

Frau Regierungsdirektorin Sonja Schmidt

Herr Regierungsangestellter Dr. Christian Weimer (bis 7. Juli 2007)

Herr Oberregierungsrat Andreas Reymann (ab 7. Juli 2007)

Frau Regierungsangestellte Heidi Itter (ab 7. Juli 2007)

b. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Herr Ministerialdirigent Johannes Drissen

Herr Regierungsdirektor Thomas Müller (bis 18. Februar 2008)

Herr Oberregierungsrat Dirk Otto (ab 18. Februar 2008)

Herr Regierungsrat z.A. Rüdiger Boden
Herr Regierungsdirektor Raimund Andersson
Herr Regierungsdirektor Michael Scholtze

c. Finanzministerium

Herr Leitender Ministerialrat Hans-Karl Rippel (bis 24. Januar 2007)
Herr Regierungsrat Wolfgang Borowski (vom 25. Januar 2005 bis 9. Januar 2006)
Herr Regierungsdirektor Dr. Thomas Brückner (ab 9. Januar 2006)
Herr Regierungsrat z.A. Dr. Marco Heber (ab 18. September 2008)

d. Ministerium für Bau und Verkehr

Herr Leitender Ministerialrat Jens Meißner
Frau Regierungsrätin Gudrun Merkel (bis 16. Mai 2007)
Herr Oberamtsrat Holger Hartz (bis 4. Juli 2008)
Herr Ministerialrat Konrad Ballheim (ab 4. Juli 2008)
Frau Regierungsdirektorin Steffi Schultz (ab 4. Juli 2008)

e. Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Regierungsdirektor Albert Schäfer

f. Innenministerium

Herr Ministerialrat Harry Schlip
Frau Regierungsangestellte Dr. Natasha Füchtner (bis 15. März 2007)
Herr Regierungsangestellter Bernd Edelmann (vom 15. März 2007 bis 4. Juli 2008)
Herr Oberregierungsrat Dirk Mammen (ab 4. Juli 2008)

g. Justizministerium

Herr Ministerialrat Rainer Holland-Moritz

Herr Staatsanwalt Hagen Scharfenberg (bis 14. Juli 2008)

Herr Leitender Oberstaatsanwalt Andreas Becker (ab 14. Juli 2008)

3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

Von den Fraktionen wurden folgende Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 6 UAG für den Untersuchungsausschuss benannt (Vorlagen UA 4/1-3, 4, 5, 30, 97, 119, 176, 181, 186):

a. CDU-Fraktion

Frau Cornelia Gießler (bis 9. Juni 2008)

Frau Claudia Cramer (vom 9. Juni 2008 bis 20. August 2008)

Frau Kristina Scherer (ab 20. August 2008)

Stellvertreter: Herr Jochen Schwarz (bis 7. Dezember 2006)

Frau Claudia Cramer (vom 7. Dezember 2006 bis 9. Juni 2008;
ab 20. August 2008)

Frau Rebekka Schmidt (vom 9. Juni 2008 bis 20. August 2008)

b. Fraktion DIE LINKE

Frau Diana Kölbl (vom 3. Februar 2005 bis 3. Mai 2007; ab 24. Juni 2008)

Herr Otto Hoffmann (vom 3. Mai 2007 bis 24. Juni 2008)

Stellvertreterin: Frau Martina Renner

c. SPD-Fraktion

Herr Tim Fellmann (bis 7. September 2005)

Herr Andreas Hoffmeier (ab 7. September 2005)

Stellvertreter: Herr Andreas Hoffmeier (bis 7. September 2005)

Stellvertreter: Herr Tim Fellmann (ab 7. September 2005).

Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter wurden gemäß § 48 Thüringer Abgeordnetengesetz überprüft und durch ihre jeweilige Fraktion zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Teilnahme an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurde auch Praktikanten der Fraktionen ermöglicht, sofern diese durch die jeweilige Fraktion zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

4. Landtagsverwaltung

Von Seiten der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss aus der Abteilung A – „Juristischer Dienst, Ausschussdienst“, Referat A 5, von Herrn Regierungsdirektor Dr. Thomas Poschmann unterstützt. Für den Untersuchungsausschuss waren ferner jeweils zeitweise Frau Regierungsangestellte Carina Andreas, Herr Oberamtsrat Manfred Müller, Herr Regierungsangestellter Veit Rzesnitzek, Herr Regierungsdirektor Andreas Spieß und Herr Regierungsrat Mathias Surber als Referenten sowie Frau Justizoberinspektorin Sandra Ruhle und Frau Regierungsangestellte Marlene Ruft als Sachbearbeiter sowie Frau Regierungsangestellte Birgit Gassner als Bürosachbearbeiter tätig. Die Sitzungsniederschriften wurden von der Plenar- und Ausschussprotokollierung, Frau Regierungsangestellte Silke Lütz, erstellt. Im Rahmen ihrer Ausbildung waren mehrere Praktikanten und Rechtsreferendare im Sekretariat des Untersuchungsausschusses tätig.

V. Parallelverfahren der Strafrechtspflege

Parallel zum Verfahren des Untersuchungsausschusses wurden Ermittlungs- und Strafverfahren geführt, die im Hinblick auf ihren Gegenstand oder auf Personen Überschneidungen oder zumindest Berührungen mit dem Untersuchungsauftrag aufwiesen oder die im Rahmen der Zeugenvernehmungen des Ausschusses dazu geführt haben, dass ein Auskunftsverweigerungsrecht geltend gemacht worden ist. Der Untersuchungsausschuss hat hierüber von den Justizbehörden des Freistaats Thüringen gemäß § 14 Abs. 1 UAG bzw. im Wege der Rechts- und Amtshilfe gemäß Art. 35 Grundgesetz (GG) bei Justizbehörden anderer Länder entsprechende Auskünfte eingeholt und in seinem Verfahren berücksichtigt. Zu den einzelnen Verfahren und den erteilten Auskünften bzw. den übergebenen Unterlagen wird auf die Ausführungen in den Teilen B und C dieses Berichts verwiesen.

B. Verlauf und Verfahren

I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

1. Terminierung

Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses fanden im Rahmen des regelmäßigen Arbeitsplans der Landtagsverwaltung grundsätzlich jeweils donnerstags um 13.00 Uhr statt. Anträge konnten durch die Mitglieder der Fraktionen im Untersuchungsausschuss bis zu einer Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin eingereicht werden. Ebenfalls eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin wurde das Protokoll der letzten stattgefundenen Sitzung verteilt. Die Sitzungen dienten der Beratung und der Beweisaufnahme.

Der Untersuchungsausschuss hat bis zum Abschluss des Themenkomplexes ECH Suhl insgesamt 38 Sitzungen durchgeführt und zwar:

1. Sitzung	1. März 2005	20. Sitzung	22. Februar 2007
2. Sitzung	7. April 2005	21. Sitzung	22. März 2007
3. Sitzung	6. Mai 2005	22. Sitzung	26. April 2007
4. Sitzung	25. Mai 2005	23. Sitzung	31. Mai 2007
5. Sitzung	16. Juni 2005	24. Sitzung	5. Juli 2007
6. Sitzung	8. Juli 2005	25. Sitzung	30. August 2007
7. Sitzung	1. September 2005	26. Sitzung	4. Oktober 2007
8. Sitzung	13. Oktober 2005	27. Sitzung	6. Dezember 2007
9. Sitzung	15. Dezember 2005	28. Sitzung	17. Januar 2008
10. Sitzung	12. Januar 2006	29. Sitzung	21. Februar 2008
11. Sitzung	2. Februar 2006	30. Sitzung	13. März 2008
12. Sitzung	16. März 2006	31. Sitzung	17. April 2008
13. Sitzung	6. April 2006	32. Sitzung	29. Mai 2008
14. Sitzung	18. Mai 2006	33. Sitzung	26. Juni 2008

15. Sitzung	6. Juli 2006	34. Sitzung	4. September 2008
16. Sitzung	7. September 2006	35. Sitzung	2. Oktober 2008
17. Sitzung	5. Oktober 2006	36. Sitzung	6. November 2008
18. Sitzung	7. Dezember 2006	37. Sitzung	4. Dezember 2008
19. Sitzung	18. Januar 2007	38. Sitzung	30. April 2009

2. Beratungssitzungen

In seinen Beratungen hat der Untersuchungsausschuss insbesondere Anträge im Sinne der §§ 13 und 14 UAG sowie des Art. 35 GG beschlossen, durchgeführte Beweisaufnahmen ausgewertet, Auskünfte der Landesregierung entgegen genommen sowie Verfahrensbeschlüsse getroffen.

a. Nichtöffentlichkeit der Beratungen

Der Untersuchungsausschuss hat seine Beratungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 UAG grundsätzlich nichtöffentlich abgehalten. Über die Beratungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 UAG jeweils Ergebnisprotokolle gefertigt, welche den Ausschussmitgliedern, den Ersatzmitgliedern und den Vorsitzenden der Fraktionen sowie der Landesregierung zugeleitet wurden (§ 12 Abs. 2 UAG).

b. Vertrauliche Sitzungen

Soweit öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe dies geboten, beschloss der Untersuchungsausschuss, Beratungssitzungen in vertraulicher Sitzung durchzuführen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 UAG). Diesbezüglich beschloss der Untersuchungsausschuss in der 2. Sitzung am 7. April 2005 einstimmig, die Berichterstattung des Thüringer Justizministeriums zum Stand des entsprechenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegebenenfalls in vertraulicher Sitzung durchzuführen. Ebenso wurden vertrauliche Sitzungen durchgeführt, wenn der Untersuchungsausschuss dies aufgrund eines möglichen Geheimnisschutzes für geboten erachtet hat. Dementsprechend fanden Teile der 2., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 26. und 29. Sitzung in vertraulicher Sitzung statt. Die Protokolle der vertraulichen Sitzungen wurden gemäß § 12 Abs. 3 UAG durch die Landtagsverwaltung verwahrt. Ein Exemplar wurde der Landesregierung zur Verfügung gestellt.

3. Sitzungen zur Beweisaufnahme

a. Öffentlichkeit der Beweisaufnahme

Zur Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuss zum Themenkomplex ECH Suhl in 9 Sitzungen getagt. Die Beweisaufnahme erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 UAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung; Ton- und Fernseh- bzw. Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts waren unzulässig. Die Beweisaufnahmen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 UAG unter Verwendung eines Tonaufnahmegeräts wörtlich protokolliert und die Aussagen elektronisch gespeichert; die Zeugen wurden hierauf gesondert hingewiesen.

Die erste Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses fand in seiner 4. Sitzung am 25. Mai 2005 statt. In Vorbereitung der Beweiserhebungen hatte der Untersuchungsausschuss zahlreiche Akten angefordert und gesichtet und für die Fälle, in denen er eine weitere Aufklärung für erforderlich hielt, Beweisbeschlüsse gefasst.

b. Abweichungen von der Öffentlichkeit

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 UAG ist eine Beweisaufnahme in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung durchzuführen, soweit dies öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe gebieten. Dabei ist zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Interessen an öffentlicher Aufklärung und den geltend gemachten Geheimhaltungsgründen abzuwägen. Die Beschränkung der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder; die Entscheidung hierzu ergeht in nichtöffentlicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 UAG) oder in vertraulicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 UAG).

Einer solchen Abwägungsentscheidung über den Öffentlichkeitsstatus von Beweisaufnahmen durch den Untersuchungsausschuss bedurfte es insbesondere bei den durch die Landesregierung zugeleiteten Unterlagen in der Beweisaufnahme. Die Landesregierung hatte bei der Zuleitung einen Teil der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen als vertraulich gekennzeichnet. Grundsätzlich erfolgt die Verlesung der Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, gemäß § 22 Abs. 1 UAG in öffentlicher Sitzung. Eine Abweichung von der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme bedarf gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 UAG einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Diese Beschränkung ist jedoch

nur gerechtfertigt, soweit öffentliche und private Geheimhaltungsgründe mit Verfassungsrang die ebenso verfassungsrechtlich garantierte Öffentlichkeit der Beweisaufnahme in einer Abwägung überwiegen.

Hierzu war im Einvernehmen mit den Beauftragten der Landesregierung ein gestuftes Beratungsverfahren vorgesehen (vgl. Vorlage UA 4/1-61). Dabei beriet der Ausschuss grundsätzlich zunächst über die Unterlagen in vertraulicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. 10 Abs. 2 Satz 2 UAG). Diese Beratung diente der Möglichkeit der Kenntnisnahme von Unterlagen und der Abwägung, inwieweit unter Berücksichtigung der berechtigten, grundrechtlich geschützten Interessen Dritter eine Beweisaufnahme erfolgen konnte. Im Anschluss hatte der Untersuchungsausschuss mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über die Beschränkung der Öffentlichkeit zu entscheiden (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 UAG i. V. m. Art. 64 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Verfassung (ThürVerf)). Die Beauftragten der Landesregierung hatten die Möglichkeit zur Stellungnahme; ihre Stellungnahmen wurden im Zuge der Beratungen des Ausschusses berücksichtigt. Die betreffenden Unterlagen waren den Ausschussmitgliedern und der Landesregierung zugänglich; soweit daher eine eingehende Beratung über die benannten, als vertraulich bezeichneten Unterlagen nicht erforderlich war, konnte die Abwägungsentscheidung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. In den Fällen, in denen diese Beratung in vertraulicher Sitzung durchgeführt wurde, ist die Vertraulichkeit des Sitzungsteils rückwirkend aufgehoben worden, wenn diese Beratung inhaltlich nicht über die laut Beschluss öffentlich zu erhebenden Aussagen hinausging. Hierdurch wurde eine getrennte Protokollierung der Sitzung entbehrlich.

Im Ergebnis der geschilderten Abwägungsentscheidung entschied der Ausschuss in der Regel, die Beweiserhebung aus den von der Landesregierung als „vertraulich“ gekennzeichneten Unterlagen durch ein Verlesen der Schriftstücke in abgekürzter Weise oder durch Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung gemäß § 22 Abs. 2 UAG vorzunehmen. In der von der Landtagsverwaltung vorgeschlagenen Verlesefassung wurden die Angaben aus den als Beweismittel benannten Unterlagen zusammengefasst und teilweise anonymisiert. Durch die Abkürzung der öffentlichen Verlesung konnte auf die schutzwürdigen Belange Dritter hinreichend Rücksicht genommen werden. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den Beweisbeschlüssen sowie auf die Übersicht zu den verlesenen Unterlagen verwiesen.

Ergänzend werden folgende besondere Beschlüsse vermerkt: In seiner 5. Sitzung am 16. Juni 2005 beriet der Untersuchungsausschuss in vertraulicher Sitzung, inwieweit ein als

vertraulich eingestuftes Schreiben einem Zeugen im Wege des Aktenvorhalts vorgelegt werden könne. Die Landesregierung erklärte hierzu, dass sie grundsätzlich die entsprechend gekennzeichneten Materialien für vertraulich halte, dass jedoch im Einzelfall durchaus vom Vertrauensschutz abgewichen werden könne. Im Ergebnis der Beratung und nach Abstimmung mit der Landesregierung wurde die Vertraulichkeit des Schreibens aufgehoben. Das Schreiben wurde dem Zeugen in der Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung vorgehalten. Die zunächst festgestellte Vertraulichkeit der Sitzung wurde aufgehoben und der Sitzungsteil als nichtöffentlich behandelt.

Die Vernehmung des Zeugen Gerstner in der 8. Sitzung am 13. Oktober 2005 fand auf Beschluss des Untersuchungsausschusses in nichtöffentlicher Sitzung statt, da der Zeuge im Vorhinein angab, bei seiner Aussage mögliche Geheimhaltungsinteressen verletzen zu können. Für den Zeugen Gerstner lag eine Aussagegenehmigung gemäß § 14 Abs. 1 UAG vor. Bei einer Würdigung des Ergebnisses der Zeugenaussage im Nachgang der Aussage wurden jedoch keine öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsgründe erkennbar, die eine Beweisaufnahme in nichtöffentlicher Sitzung gerechtfertigt hätten. Der Untersuchungsausschuss hatte daher die Öffentlichkeit der Beweisaufnahme wiederherzustellen. Aus diesem Grunde wurde die Zeugenaussage des Herrn Gerstner durch Verlesen des wesentlichen Inhalts in der 9. Sitzung am 15. Dezember 2005 öffentlich bekannt gemacht.

II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren

1. Kurzbezeichnung

In der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 1. März 2005 gab sich der Untersuchungsausschuss die Kurzbezeichnung "Hotelförderung".

2. Akteneinsicht und Ausfertigung von Kopien

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UAG können die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder, die Beauftragten der Landesregierung und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen jederzeit Einsicht in die Akten des Untersuchungsausschusses nehmen. Ihnen können gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 UAG für Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung Ablichtungen aus den Akten überlassen werden.

Der Untersuchungsausschuss beschloss auf Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE (Vorlage UA 4/1–74) in seiner 15. Sitzung am 6. Juli 2006, eine Kopie der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Mühlhausen in der Strafsache gegen Dr. Baumhögger u. a. an jede Fraktion auszuhändigen. Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE (Vorlage UA 4/1-80) beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 16. Sitzung am 7. September 2006, eine Kopie des Organigramms der Baumhögger-Gruppe an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Mitarbeiter der Fraktionen zu verteilen. Zuvor wurde – nachdem der Landesregierung die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben wurde - die Vertraulichkeit des Organigramms aufgehoben.

3. Anträge auf Akteneinsicht durch Zeugen

Mit Schreiben vom 22. Februar 2006 stellte der Rechtsanwalt Prof. Gatzweiler im Namen seines Mandanten Dr. Reinhard Baumhögger im Zusammenhang mit dessen Ladung als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss einen Antrag auf Akteneinsicht in sämtliche Protokolle der Sitzungen des Untersuchungsausschusses (Vorlage UA 4/1-57). Mit Datum vom 9. März 2006 erklärte Rechtsanwalt Prof. Gatzweiler auf entsprechenden Hinweis, dass der gestellte Antrag lediglich bezüglich der Einsichtnahme in die Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses weiter verfolgt werde. Als berechtigtes Interesse im Sinne des § 24 Abs. 5 UAG machte Herr Rechtsanwalt Prof. Gatzweiler die Vorbereitung der Verteidigung seines Mandanten im parallelen Strafverfahren geltend (vgl. Vorlage UA 4/1-59). Er erklärte sich bereit, etwaige Kosten der Übersendung von Kopien zu tragen. Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 12. Sitzung am 16. März 2006 einstimmig, eine Einsicht in die Protokolle bis zur 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses bezogen auf die in öffentlicher Sitzung durchgeführten Beweisaufnahmen durch Übersendung der entsprechenden Protokollauszüge an seinen Kanzleisitz zu gewähren.

Des Weiteren beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 13. Sitzung, dem Zeugen Gerstner, der in der 8. und 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zeuge vernommen wurde, Akteneinsicht in die Niederschriften seiner eigenen Ausführungen gemäß § 24 Abs. 2 UAG zu gewähren.

4. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 25 Abs. 1 UAG sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen nur auf Beschluss des Untersuchungsausschusses zulässig. Nach § 25 Abs. 2 UAG sollen sich die Mitglieder und Ersatzmitglieder vor dem Abschluss der

Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten.

Für mehrere Sitzungen kam der Untersuchungsausschuss überein, sich auf den Wortlaut einer Presseerklärung zu verständigen, die sodann vom Ausschussvorsitzenden an die Öffentlichkeit weitergeleitet wurde. Der Untersuchungsausschuss stimmte dem Vorschlag des Abgeordneten Kretschmer in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses zu, eine Presseerklärung darüber abzugeben, dass sich der Untersuchungsausschuss die Kurzbezeichnung „Hotelförderung“ gegeben habe, dass sich der Ausschuss entsprechend des Einsetzungsbeschlusses darauf verständigt habe, die einzelnen Punkte nacheinander abzuarbeiten, dass aufgrund zweier Anträge ein beweisvorbereitender Beschluss und ein Beschluss auf Aktenvorlage gefasst worden sei, sowie, dass die nächste Sitzung am 7. April 2005 stattfinden werde. In der 2. Sitzung schlug der Abgeordnete Kretschmer vor, die Presse über den nächsten Sitzungstermin des Untersuchungsausschusses zur Fortsetzung seiner Beratungen zu informieren. Der Ausschussvorsitzende Kretschmer erklärte in der 3. Sitzung, er werde die Presse darüber informieren, dass zwei Beweisbeschlüsse gefasst worden seien und den entsprechenden Termin der Beweisaufnahme mitteilen.

Weitergehende Beschlüsse gemäß § 25 Abs. 1 UAG wurden für keine der durchgeführten Sitzungen gefasst.

Gleichwohl waren im Verlauf der Untersuchung mehrfach Informationen über den Inhalt nichtöffentlicher Sitzungen an die Öffentlichkeit gelangt. Zudem kam es in einigen Fällen zu einer öffentlichen Vorwegnahme der Beweiswürdigung durch einzelne Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Aus diesem Grund sah sich der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses mehrfach veranlasst, die Einhaltung der Regelungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Ausschussmitglieder anzumahnen sowie einzelne Verstöße gegen § 25 UAG festzustellen. Weiterhin machte die Präsidentin des Landtages in einem Schreiben an die Sprecher der Fraktionen im Untersuchungsausschuss auf die Regelungen in § 25 Abs. 1 und 2 UAG aufmerksam. In der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12. Januar 2006 stellte der Ausschussvorsitzende bezüglich eines in der „Thüringer Allgemeinen“ am 22. Dezember 2005 erschienenen Zeitungsartikels einen Verstoß des Abgeordneten Dr. Schubert gegen § 25 Abs. 2 UAG fest. In seiner 11. Sitzung am 2. Februar 2006 kam der Untersuchungsausschuss sodann überein, künftige Verletzungen des § 25 UAG festzustellen und diese Feststellung in den Abschlussbericht aufzunehmen.

Im Hinblick auf diesen Beschluss wurde in der 18. Sitzung des Untersuchungsausschusses ein Verstoß des Abgeordneten Dr. Schubert bezüglich einer Pressemitteilung der Fraktion der SPD vom 6. Dezember 2006 gegen § 25 UAG festgestellt. Des Weiteren stellte der Untersuchungsausschuss in seiner 19. Sitzung einen Verstoß des Abgeordneten Hauboldt gegen § 25 Abs. 2 UAG fest. Die betroffenen Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben jeweils im Ausschuss Stellung genommen.

5. Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen

Gemäß § 26 Abs. 1 UAG sind die Mitglieder und ständigen Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen nach § 10 Abs. 6 UAG benannten Mitarbeiter verpflichtet, über die ihnen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens bekannt gewordenen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Wenige Tage nach der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 15. Dezember 2005 wurden Informationen in der Presse öffentlich, bei denen die Möglichkeit bestand, dass der Veröffentlichung ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht zugrunde liegen könnte. Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses machte in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12. Januar 2006 auf diesen Verdacht der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht und mögliche strafrechtliche Konsequenzen aufmerksam. Der Untersuchungsausschuss bat die Landesregierung um staatsanwaltschaftliche Prüfung der Vorkommnisse und um Unterrichtung über das Ergebnis dieser Prüfung. Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Mühlhausen hatten jedoch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass seitens der Mitglieder des Landtags, der Landtagsverwaltung oder der Staatsanwaltschaft entsprechende Informationen weiter gegeben wurden, so dass die Ermittlungen eingestellt wurden.

III. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen

1. Aktenvorlage

a. Anträge auf Aktenvorlage

Dem Untersuchungsausschuss lagen Anträge von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses auf Aktenvorlage durch die Landesregierung gemäß § 14 UAG vor. Den Antragstellern oblag grundsätzlich in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand. Diese Anträge wurden einstimmig beschlossen bzw. fanden bei einigen Enthaltungen eine Mehrheit im Untersuchungsausschuss.

Mit dem Antrag in Vorlage UA 4/1-7 wurde die Landesregierung in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses aufgefordert, alle Akten vorzulegen, aus denen die Vorgänge der Antragstellung, Antragsbescheidung und Verwendungsnachweisprüfung im Zusammenhang mit dem Bau des Europa-Congress Hotel Suhl hervorgehen. In der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 1. September 2005 wurde die Landesregierung gebeten, gemäß § 14 UAG den Geschäftsverteilungsplan der Thüringer Aufbaubank für die Jahre 1994 bis 1997 vorzulegen. In der 8. Sitzung des Ausschusses am 13. Oktober 2005 bat der Vorsitzende Abgeordnete Kretschmer die Landesregierung um Vorlage der Bestätigung für den detaillierten Investitionsplan (Bestätigungsvermerk). Die Landesregierung wurde außerdem aufgefordert, die Protokolle der Sitzungen des Förderausschusses des Landes Thüringen im Zusammenhang mit dem Förderfall Europa-Congress Hotel Suhl vorzulegen (Vorlage UA 4/1-35).

Mit dem Antrag auf Auskunft und Aktenvorlage in Vorlage UA 4/1-76 wurde die Thüringer Landesregierung in der 16. Sitzung des Untersuchungsausschusses gemäß § 14 Abs. 1 UAG gebeten, dem Untersuchungsausschuss

(1) für die abgeschlossenen Prüfungen des Landesrechnungshofs Thüringen hinsichtlich des Förderfalls Kongress-Hotel-Suhl

a) die Mitteilung über die Ergebnisse der Prüfungen,

b) die Stellungnahmen, Standpunkte, Erwiderungen der Landesregierung zu den Prüferkenntnissen des Landesrechnungshofs Thüringen und

c) die das Prüfverfahren abschließende Erwiderung des Landesrechnungshofs sowie

(2) Informationen über die Existenz und den Verfahrensstand noch nicht abgeschlossener/anhängiger Prüfverfahren vorzulegen. Diesbezüglich teilte die Landesregierung mit Schreiben vom 5. September 2006 (Vorlage UA 4/1-86) mit, dass die Verwendungsnachweisprüfungen der Thüringer Aufbaubank zur Förderung der Investitionen zur Errichtung des Europa Congresshotel Suhl nicht durch den Landesrechnungshof Thüringen beurteilt wurden. Dementsprechend könnten hierzu auch keine Unterlagen vorgelegt werden.

b. Aktenübergabe

Dem Untersuchungsausschuss wurden auf die genannten Anträge hin Unterlagen seitens der Landesregierung vorgelegt.

Erstmals wurden mit Schreiben vom 21. März 2005 fünf Aktenordner der Thüringer Aufbaubank übergeben (Vorlage UA 4/1–9). In Ergänzung hierzu reichte die Landesregierung Inhaltsverzeichnisse zu diesen Aktenordnern nach (Vorlagen UA 4/1–10, 11). Mit Schreiben vom 28. April 2005 übergab die Landesregierung einen Bericht einer

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über Untersuchungen zum Förderfall Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG (Vorlage UA 4/1–11).

Die Landesregierung legte mit Datum vom 22. September 2005 die Organigramme der Thüringer Aufbaubank für die Jahre 1994 bis 1997 vor (vgl. Vorlage UA 4/1–31); außerdem übergab sie Organigramme, Stellenbeschreibungen sowie das Förderhandbuch der Thüringer Aufbaubank (Vorlage UA 4/1–64). Durch die Landesregierung wurde dem Untersuchungsausschuss ein Auszug aus dem Protokoll des Förderausschusses vom 26. September 1996, der die Förderung des ECH Suhl betraf, vorgelegt (Vorlage UA 4/1–46). Mit Vorlage UA 4/1–63 wurden dem Untersuchungsausschuss Schreiben des Bundeswirtschaftsministeriums und des Thüringer Finanzministeriums zur Anwendung der "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" (ANBest-P) übergeben.

Die dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten wurden gesondert und gesichert aufbewahrt. Sämtliche Unterlagen wurden in einer Übersicht zusammengestellt, die fortlaufend aktualisiert wurde und um wesentliche Daten zur Behandlung im Untersuchungsverfahren (Diskretionsschutz, Beweisbehaftung) ergänzt wurde.

Neben den auf Antrag des Untersuchungsausschusses von der Landesregierung vorgelegten Akten und Unterlagen wurden außerdem durch die Zeugen Martin Kummer (Vorlage UA 4/1–19), Thomas Hübener (Vorlagen UA 4/1–22, 34) und Dr. Jörg Mattei (Anlage zum Protokoll der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses) im Rahmen ihrer Zeugenaussagen dem Untersuchungsausschuss unmittelbar Akten bzw. Unterlagen übergeben. Die durch die Zeugen vorgelegten Unterlagen wurden im Hinblick auf eine Beweiserhebung gemäß § 22 Abs. 2 UAG auch der Landesregierung zugeleitet.

c. Umgang mit „vertraulich“ eingestuftem Dokumenten

Ein Großteil der von der Landesregierung an den Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen trug einen Vermerk zur Vertraulichkeit. Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhalt eines als vertraulich eingestuftes Schreibens im Rahmen der Zeugenvernehmung im Untersuchungsausschuss erklärte die Landesregierung, dass sie grundsätzlich die entsprechend gekennzeichneten Materialien für vertraulich halte, dass jedoch im Einzelfall durchaus vom Vertrauensschutz abgewichen werden könne. Im Ergebnis der Beratung und nach Abstimmung mit der Landesregierung wurde die Vertraulichkeit des entsprechenden Schreibens in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses aufgehoben. Das Schreiben wurde dem Zeugen in der Beweisaufnahme in

öffentlicher Sitzung vorgehalten. In der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde im Benehmen mit der Landesregierung für ein Dokument die Vertraulichkeit aufgehoben. Dieses Dokument wurde im Rahmen der Beweisaufnahme in das Verfahren eingeführt und einer Zeugin vorgehalten. Im Übrigen wurde das unter Gliederungspunkt B.I.3.b dieses Berichts geschilderte sog. „gestufte Beratungsverfahren“ angewendet.

Hinsichtlich des mit Schreiben vom 28. April 2005 durch die Landesregierung übergebenen Berichts einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Vorlage UA 4/1–11) bat der Abgeordnete Dr. Schubert die Landesregierung in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses, die Vertraulichkeit des Gutachtens – ungeachtet eines etwaigen Beweiswertes - im Hinblick auf die auszugsweise Übernahme der Erkenntnisse in den Bericht des Untersuchungsausschusses aufzuheben. Die Landesregierung sagte zu, die Möglichkeit der Freigabe dieses Gutachtens durch die Thüringer Aufbaubank und dessen Entsperrung zu prüfen. In der 14. Sitzung des Untersuchungsausschusses berichtete die Landesregierung, dass sie die Thüringer Aufbaubank als seinerzeitige Auftraggeberin des Gutachtens gebeten habe, mit dem Unternehmen zu klären, inwieweit dieses Gutachten verwendet werden dürfte. Laut eines Schreibens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die Thüringer Aufbaubank, welches dem Untersuchungsausschuss zur Kenntnis gegeben wurde, lehne es diese weiterhin ab, dass das Gutachten als Ganzes im Wortlaut zur Verfügung gestellt werde. Sie sei allerdings damit einverstanden, dass es in einzelnen Passagen auch im Wortlaut in dem zu erstellenden Bericht Verwendung finden dürfe, behalte sich aber vor, die Verwendung dieser ihr jeweils vorher anzuzeigenden Passagen zu genehmigen. Im Übrigen wird auf die Auskunft der Landesregierung zu dieser Frage verwiesen.²

Zum Zwecke der Verteilung einer Kopie an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Mitarbeiter der Fraktionen beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 16. Sitzung am 7. September 2006 – nachdem der Landesregierung die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben wurde -, die Vertraulichkeit des Organigramms der Baumhögger-Gruppe aufzuheben.³

2. Auskunftserteilung und Stellungnahmen der Landesregierung

Dem Untersuchungsausschuss lagen Anträge auf Auskunft durch die Landesregierung gemäß § 14 UAG vor. Den Antragstellern oblag grundsätzlich in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand.

² vgl. Gliederungspunkt B.III.2.b dieses Berichts

³ vgl. Gliederungspunkt B.II.2 dieses Berichts

a. Auskunftserteilung über staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und gerichtliche Strafverfahren in Thüringen

Der Untersuchungsausschuss kam auf Antrag des Abgeordneten Kretschmer in seiner 1. Sitzung überein, das Thüringer Justizministerium zu ersuchen, gemäß § 14 UAG über den Stand des entsprechenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zu berichten (Vorlage UA 4/1–8).

Durch Beschluss in der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 15. Dezember 2005 wurde dieses Auskunftersuchen ergänzt hinsichtlich des aktuellen Standes des den Bau und die Förderung des Europa-Congress Hotels Suhl betreffenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Mühlhausen. Dabei sollte insbesondere über sämtliche aus den bisherigen Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse zur Höhe der tatsächlich angefallenen Investitionskosten (im Detail und nach Kostengruppen gegliedert [Abbruch-, Planungs-, Bau-, Einrichtungskosten etc.]) beim Generalübernehmer sowie zur Höhe der vom Subventionsempfänger im Investitionsplan und in den Verwendungsnachweisen gegenüber der Thüringer Aufbaubank geltend gemachten Kosten berichtet und die hierzu vorhandenen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden. Weiterhin sollte Auskunft darüber erteilt werden, durch wen und nach welcher Verfahrensweise die dem Investitionsplan zugrunde liegende Kostenrechnung erstellt wurde und in welchem Umfang in den Verwendungsnachweisen eine Aufklärung über nachträglich entstandene Kostenänderungen erfolgte, insbesondere ob und gegebenenfalls welche Erklärungen hierzu von wem (Architekten, Steuerberater oder andere Personen) abgegeben worden sind (vgl. Vorlage UA 4/1-42).

Dieses Auskunftersuchen wurde durch den Beschluss des Untersuchungsausschusses in der 14. Sitzung am 18. Mai 2006 dahingehend erweitert, dass das Thüringer Justizministerium ersucht wurde, in den nächsten Sitzungen des Untersuchungsausschusses nunmehr auch über den Stand entsprechender Strafverfahren zum Themenkomplex ECH Suhl zu berichten (vgl. Vorlage UA 4/1-72).

Das Thüringer Justizministerium hat dem Untersuchungsausschuss über den Fortgang der geführten Ermittlungen auf der Grundlage von Nachfragen bei der ermittelnden Staatsanwaltschaft regelmäßig Bericht erstattet. Die Berichterstattung betraf Anlass, Richtung, Verlauf und Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen (§ 10 Abs. Satz 2 UAG).

Durch die Berichterstattung des Thüringer Justizministeriums sowie durch die im Zusammenhang mit den Ermittlungs- und Strafverfahren von der Landesregierung vorgelegten Unterlagen wurde dem Untersuchungsausschuss bekannt, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Mühlhausen von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren betreffend den Bau des Europa-Kongress-Hotels in Suhl (Az.:530 Js 65559/04) eröffnet hatte. Vor dem Hintergrund der Förderung dieses Projektes mit öffentlichen Mitteln richtete sich das Verfahren gegen den Bauherrn des Kongress-Hotels wegen des Verdachts des Betruges zum Nachteil des Freistaats Thüringen. Die Staatsanwaltschaft Mühlhausen untersuchte, ob die für den Bau des Congresshotels Suhl tatsächlich angefallenen und förderfähigen Investitionskosten mit den geplanten und von der Subventionsempfängerin im Verwendungsnachweis abgerechneten Kosten übereinstimmten oder ob gegenüber der Thüringer Aufbaubank falsche Angaben gemacht wurden, die dazu führten, dass für die öffentliche Förderung ein zu hoher Investitionszuschuss zur Berechnung gekommen ist. Im Verlauf des Ermittlungsverfahrens hatte sich für die Staatsanwaltschaft der Tatverdacht des Betruges erhärtet. Am 22. November 2005 erhob die Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen die Angeschuldigten Dr. Reinhard Baumhögger, Ulrike Baumhögger und Michael Steinrücke wegen des Verdachts des gemeinschaftlichen Betrugs in einem besonders schweren Fall Anklage zum Landgericht Mühlhausen. Die Angeschuldigten Dr. Reinhard Baumhögger und Ulrike Baumhögger hätten gemeinschaftlich und mit Hilfe ihres Steuerberaters bewusst wahrheitswidrig über die tatsächlich angefallenen Kosten für das Congresshotel in Suhl die zuständigen Sachbearbeiter getäuscht und hinsichtlich der entstandenen Aufwendungen einen Irrtum erzeugt, welcher zu einer erhöhten Ausreichung von Fördermitteln geführt habe. Dem Untersuchungsausschuss wurde, nachdem dieser ein entsprechendes Aktenvorlageersuchen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 UAG in der 13. Sitzung am 6. April 2006 beschlossen hatte, eine Kopie der Anklageschrift zur Verfügung gestellt (vgl. Vorlage UA 4/1–68).

Das Landgericht Mühlhausen beschloss am 2. Juli 2006, das Hauptverfahren in der Strafsache gegen Dr. Baumhögger u. a. nicht zu eröffnen, da der von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen in der Anklageschrift dargelegte Sachverhalt den Tatbestand eines Betruges nicht erfülle. Aus dem geschilderten Sachverhalt ergebe sich kein hinreichender Verdacht einer Betrugsstrafbarkeit der Angeschuldigten, insbesondere fehle es schon am Nachweis einer Täuschung durch die Angeschuldigten. Eine Ausfertigung des Beschlusses des Landgerichts Mühlhausen lag dem Untersuchungsausschuss vor (vgl. Vorlage UA 4/1–79).

Gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens legte die Staatsanwaltschaft Mühlhausen mit Schriftsatz vom 24. Juli 2006 sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Jena ein. Aus dem in der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt ergebe sich ein

hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einer Betrugsstrafbarkeit der Angeschuldigten. Der Beschwerde trat mit Schreiben vom 18. August 2006 die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft bei.

Das Thüringer Oberlandesgericht wies sodann durch Beschluss vom 1. November 2006 die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Mühlhausen zurück. Das Landgericht Mühlhausen habe die Eröffnung des Hauptverfahrens im Ergebnis zu Recht abgelehnt, da die Angeschuldigten nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens einer Straftat nicht hinreichend verdächtig seien. Die Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Angeschuldigten Baumhögger am 25. Januar 1999 und die nach diesem Zeitpunkt etwaige Aufrechterhaltung eines Irrtums der Thüringer Aufbaubank über "tatsächliche Errichtungskosten" für das ECH Suhl stelle keine Täuschungshandlung dar und könne somit auch keinen Betrugsvorwurf begründen. Im Übrigen stehe für den Zeitraum vor Vorlage des Verwendungsnachweises, insbesondere der Beantragung der Förderung durch die Angeschuldigten, einer Verurteilung wegen mittäterschaftlich begangenen Betruges die eingetretene Verfolgungsverjährung entgegen. Die Entscheidung des Thüringer Oberlandesgerichts ist rechtskräftig.

Auf Antrag des Abgeordneten Kretschmer in der 16. Sitzung am 7. September 2006 (Vorlage UA 4/1–87) wurde dem Untersuchungsausschuss auch eine Kopie der Beschwerdeschrift der Staatsanwaltschaft Mühlhausen sowie eine Ausfertigung des Beschlusses des Thüringer Oberlandesgerichts vorgelegt (vgl. Vorlage UA 4/1–91).

b. Stellungnahmen der Landesregierung

In der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde seitens der Landesregierung zugesagt, die in Vorlage UA 4/1-6 gestellten Fragen zum Fördervorgang ECH Suhl zu beantworten und zur nächsten Sitzung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Dies wurde von der Landesregierung mit Schreiben vom 4. April 2005 (Vorlage UA 4/1-10) erfüllt. Die vom Abgeordneten Hauboldt in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2005 vorgetragene Fragen zur Feststellung der KMU-Eigenschaft sowie der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Rahmen der Förderung (konkretisiert in Vorlage UA 4/1-17) beantwortete die Landesregierung unter Bezugnahme auf das genannte Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Schreiben vom 13. Juni 2005 (Vorlage UA 4/1-20). Weiterhin wurde die Landesregierung gemäß dem Antrag in Vorlage UA 4/1-58 gebeten, mitzuteilen, inwieweit sie die im Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über Untersuchungen zum Förderfall ECH Suhl getroffenen Aussagen teilt und sich diese zu Eigen macht. Hierzu erklärte die Landesregierung in der 12. Sitzung des Untersuchungs-

ausschusses, sich vor dem Hintergrund des damaligen Erkenntnisstandes die Aussagen des Gutachtens im Wesentlichen zu Eigen zu machen.

Das Auskunftersuchen in Vorlage UA 4/1-38 zum Investitionsplan, der der Auszahlung der Fördermittel an den Investor des ECH Suhl zugrunde lag, beantwortete die Landesregierung teilweise schriftlich am 13. Januar 2006 (Vorlage UA 4/1-49). Außerdem sagte die Landesregierung in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12. Januar 2006 zu, auch auf die noch unbeantworteten Fragen einzugehen, was mit Schreiben vom 31. Januar 2006 (Vorlage UA 4/1-54) geschah. In der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses ergänzte die Landesregierung ihre Ausführungen zur detaillierten Investitionskosten-schätzung in Form eines mündlichen Berichts.

In seiner 13. Sitzung am 6. April 2006 beschloss der Untersuchungsausschuss das Auskunftersuchen zu Aussagen in einem Bericht des Nachrichtenmagazins „Frontal 21“ (Vorlage UA 4/1–60); das Auskunftersuchen wurde mit Schreiben vom 16. Mai 2006 durch die Landesregierung beantwortet (Vorlage UA 4/1-71). Ergänzend zur Beantwortung der Fragen im genannten Auskunftersuchen erstattete die Landesregierung in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 6. Juli 2006 einen mündlichen Bericht. Eine weitere Stellungnahme der Landesregierung erfolgte bezüglich des Auskunftersuchens in Vorlage UA 4/1-76 mit Schreiben vom 5. September 2006 (Vorlage UA 4/1-86).

Die Landesregierung wurde mit dem Auskunftersuchen in Vorlage UA 4/1-132 erneut gebeten, dem Untersuchungsausschuss Auskunft über zwischenzeitlich vorgenommene Prüfhandlungen des Landesrechnungshofes zu den in Drucksache 4/454 genannten Investitionsobjekten der Baumhögger-Gruppe und zum Mietvertrag für die Spielbank, darunter über anhängige/noch nicht abgeschlossene Prüfhandlungen bzw. abgeschlossene Prüfhandlungen einschließlich deren Ergebnisse, der Stellungnahmen, Standpunkte, Erwidern der Landesregierung zu den Prüferkenntnissen und die das Prüfverfahren abschließende Erwidern des Landesrechnungshofes zu erteilen. Die Landesregierung erklärte hierzu in der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass ihr keine Erkenntnisse hinsichtlich Prüfhandlungen des Thüringer Rechnungshofes in Bezug auf die Förderfälle ECH Suhl und Domhotel Erfurt sowie hinsichtlich der Spielbank und des Mietvertrages zwischen der Transactio GmbH & Co. KG und der Ersten Thüringer Spielbankgesellschaft vorlägen (vgl. Protokoll der 25. Sitzung, S. 69).

Die Landesregierung hat darüber hinaus auch in den Beratungen des Untersuchungsausschusses Stellung genommen. Bezüglich des Inhalts der durch die

Landesregierung erteilten Auskünfte und Stellungnahmen wird auf Teil C dieses Berichts verwiesen.

3. Rechts- und Amtshilfeersuchen bei Behörden anderer Länder

Der Untersuchungsausschuss beschloss aufgrund von Presseberichten über möglicherweise einschlägige strafrechtliche Ermittlungsverfahren in anderen Bundesländern in seiner 9. Sitzung am 15. Dezember 2005 auf Antrag des Abgeordneten Kretschmer (Vorlage UA 4/1-41), das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und das Sächsische Staatsministerium der Justiz um Auskunft im Wege der Rechts- und Amtshilfe nach Art. 35 Abs. 1 GG im Rahmen der Aufklärung gemäß Einsetzungsbeschluss des Thüringer Landtages vom 10. Dezember 2004 zu folgendem Sachverhalt zu ersuchen:

„Welche Erkenntnisse liegen den Strafverfolgungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere der Staatsanwaltschaft am Landgericht Bochum, und den Strafverfolgungsbehörden des Freistaates Sachsen, insbesondere der Staatsanwaltschaft Chemnitz, aus den Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Reinhard Baumhögger, Dortmund, oder aus Ermittlungsverfahren gegen sonstige Organe, leitende Angestellte (Prokuristen etc.) oder Gesellschafter der Europa Congresshotel Verwaltungs GmbH, der Europa GmbH & Co. KG, der HVT Hotel-, Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH oder der Burg Binsfeld GmbH zu folgenden Fragen vor:

- (1) In welchem Verhältnis stehen die beim Generalunternehmer des Bauprojektes Europa Congresshotel Suhl tatsächlich angefallenen Kosten (Planungs-, Bau-, Einrichtungskosten etc.) zu den vom Subventionsempfänger im Investitionsplan und in den Verwendungsnachweisen gegenüber der Thüringer Aufbaubank geltend gemachten Kosten? Hierzu wird um eine möglichst detaillierte und – soweit möglich – nach Kostengruppen gegliederte Darstellung gebeten.
- (2) Durch wen und nach welcher Verfahrensweise wurde die Kostenrechnung erstellt, die dem für die Bewilligung der Fördermittel maßgeblichen Investitionsplan zugrunde lag?
- (3) In welchem Umfang erfolgte in den Verwendungsnachweisen eine Aufklärung über nachträglich entstandene Kostenänderungen? Welche Erklärungen wurden hierzu von wem (Architekten, Steuerberater oder andere Personen) abgegeben?
- (4) Welche Kenntnisse haben die Strafverfolgungsbehörden zu den rechtlichen, finanziellen oder personellen Verflechtungen zwischen den eingangs genannten Gesellschaften?

Den ersuchten Behörden wird zugesichert, dass die erteilten Auskünfte – soweit gefordert - als vertraulich im Sinne des Thüringer Untersuchungsausschussgesetzes behandelt werden.“

Hinsichtlich der Frage des Haftbefehls (Vorlage UA 4/1–41, Nummer II.) wurde der Antrag in der 9. Sitzung des Ausschusses durch den Antragsteller zurückgezogen. Die Anträge auf Auskunftersuchen zu den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bochum der Fraktion der SPD in Vorlage UA 4/1-37 und der Fraktion DIE LINKE in Vorlage UA 4/1-43 wurden in der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses für erledigt erklärt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz beantwortete das Rechts- und Amtshilfeersuchen mit Schreiben vom 24. Januar 2006 (vgl. Vorlage UA 4/1-55). Es teilte mit, dass die Staatsanwaltschaft Chemnitz aufgrund einer Strafanzeige ein Ermittlungsverfahren gegen Dr. Reinhard Baumhögger und Ulrike Baumhögger sowie weitere Angeschuldigte wegen des Verdachts der Insolvenzverschleppung hinsichtlich der Firma Burg Binsfeld GmbH geführt habe. Am 23. Februar 2005 sei wegen dieses Sachverhalts gegen den Dr. Reinhard Baumhögger Anklage zum Amtsgericht Chemnitz erhoben worden. Dieses Verfahren sei durch Beschluss des Amtsgerichts Chemnitz vom 27. September 2005 gegen Zahlung einer Geldauflage nach § 153a Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden. Im Übrigen habe die Staatsanwaltschaft Chemnitz das Ermittlungsverfahren gegen Ulrike Baumhögger gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Gewährung von Fördermitteln sei laut Auskunft des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Chemnitz gewesen.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen antwortete auf das Rechts- und Amtshilfeersuchen in Vorlage UA 4/1-41 mit Datum vom 17. Januar 2006 (vgl. Vorlage UA 4/1-52). Inhaltlich wurde teilweise die Richtung etwaiger Ermittlungsverfahren dargestellt, teilweise aber auch eine Fehlmeldung abgegeben. An der Mitteilung genauerer Erkenntnisse sah man sich im Hinblick auf das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung (AO)) gehindert. Im Übrigen seien steuerliche und steuerstrafrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der betreffenden Gesellschaft nach dortiger Auffassung auch nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrags. Zudem bat das Justizministerium Nordrhein-Westfalen darum, die mitgeteilten Erkenntnisse als vertraulich im Sinne des Thüringer Untersuchungsausschussgesetzes zu behandeln.

Der Untersuchungsausschuss beschloss ca. 1 Jahr später in seiner 19. Sitzung am 18. Januar 2007 auf Antrag des Abgeordneten Hauboldt, ein weiteres Rechtshilfeersuchen an das Land Nordrhein-Westfalen gemäß Art. 35 Abs. 1 GG zu richten (Vorlage UA 4/1–108). Es sollte Auskunft darüber erteilt werden, inwieweit Strafverfolgungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere die Staatsanwaltschaft Bochum unter dem Aktenzeichen

35 Js 206/05, Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Reinhard Baumhögger und Frau Ulrike Baumhögger sowie weitere Personen, insbesondere wegen steuerlicher Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und Entstehung des Europa Congresshotels Suhl sowie des Domhotels Erfurt einschließlich der Förderung der Spielbank führen und welche Erkenntnisse hierzu vorliegen. Außerdem sollte dargestellt werden, inwieweit die Fragen gemäß Vorlagen UA 4/1–12, 13 Nr. 1.1 und 2 Gegenstand der Ermittlungen waren. Den ersuchten Behörden wurde zugesichert, dass die erteilten Auskünfte – soweit erforderlich – als vertraulich im Sinne des Thüringer Untersuchungsausschussgesetzes behandelt werden.

Mit Schreiben vom 19. März 2007 beantwortete das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen das Rechtshilfeersuchen des Untersuchungsausschusses hinsichtlich der Richtung der Ermittlungsverfahrens, seines Gegenstandes und des Verhältnisses zum Untersuchungsauftrag (vgl. Vorlage UA 4/1-115). Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen wies erneut darauf hin, dass sich der Leitende Oberstaatsanwalt aufgrund des Steuergeheimnisses gehindert sehe, detailliertere Erkenntnisse der Ermittlungsbehörde mitzuteilen. Die Antwort war mit der Bitte um vertrauliche Behandlung verbunden.

Auf Antrag des Vorsitzenden Abgeordneten Kretschmer (Vorlage UA 4/1-124) beschloss der Untersuchungsausschuss sodann in seiner 23. Sitzung am 31. Mai 2007, das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung des in der Beratung vorgetragenen Sachverhalts um eine ergänzende Auskunft im Wege der Rechts- und Amtshilfe nach Art. 35 Abs. 1 GG im Rahmen der Aufklärung gemäß Einsetzungsbeschluss des Landtags vom 10. Dezember 2004 (Drucksache 4/454) zu dem bereits in der Vorlage UA 4/1-108 vom 19. Januar 2007 unter I. aufgeführten Themenkomplex zu ersuchen. Wiederum wurde vertrauliche Behandlung der erteilten Auskünfte zugesichert.

Mit der Bitte um vertrauliche Behandlung der erteilten Auskünfte beantwortete das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen schließlich mit Schreiben vom 17. September 2007 (vgl. Vorlage UA 4/1-137) das ergänzende Rechts- und Amtshilfeersuchen des Untersuchungsausschusses vom 31. Mai 2007 hinsichtlich der Frage, ob das Projekt ECH Suhl Gegenstand der dortigen Ermittlungen bzw. des Anklagevorwurfs sei und welche Bedeutung die Firmenvorgänge der Burg Binsfeld GmbH für das dortige Verfahren hätten. Ebenso teilte es mit, dass Herrn Dr. Reinhard Baumhögger und Frau Ulrike Baumhögger die Anklageschrift mittlerweile zugestellt worden sei.

Daraufhin und auf Antrag des Vorsitzenden Abgeordneten Kretschmer in Vorlage UA 4/1-143 hat der Untersuchungsausschuss in seiner 26. Sitzung am 4. Oktober 2007 unter Zusicherung der Vertraulichkeit beschlossen, das Landgericht Dortmund im Wege der Rechts- und Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG um Übersendung einer Ablichtung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Bochum – Az.: 35 Js 206/05 – sowie um Auskunft zu ersuchen, ob bereits über die Eröffnung des Hauptverfahrens und über die Zulassung der Anklage entschieden worden sei bzw. wann mit einer Entscheidung hierüber gerechnet werden könne.

Seitens des Landgerichts Dortmund erhielt der Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 31. Oktober 2007 (Vorlage UA 4/1-146) die Mitteilung, dass eine Auskunft zum Verfahrensgegenstand derzeit nicht möglich sei. Man berief sich dabei einerseits auf den umfangreichen Akteninhalt sowie andererseits darauf, dass die erbetene Auskunft den Beschränkungen des § 30 AO unterliege. Im Übrigen bestünden gegen eine Übersendung der Anklageschrift auch rechtliche Bedenken im Hinblick auf § 353 d Nr. 3 Strafgesetzbuch (StGB). Eine Entscheidung über die Zulassung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens sei bisher nicht getroffen worden und sei auch nicht absehbar. Außerdem wurde seitens des Landgerichts darauf hingewiesen, dass gemäß § 478 Abs. 1 Satz 2 StPO die Staatsanwaltschaft auch nach Erhebung der öffentlichen Klage befugt sei, Auskunft zu erteilen; sie entscheide selbst, ob Zwecke des Strafverfahrens im Sinne des § 477 Abs. 2 Satz Alt. 1 StPO der Erteilung von Auskünften entgegenstehen.

Im Auftrag des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses teilte die Landtagsverwaltung mit Schreiben vom 13. November 2007 dem Vorsitzenden der 33. Strafkammer beim Landgericht Dortmund sowie mit Schreiben vom 15. November 2007 dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass das Rechts- und Amtshilfeersuchen des Untersuchungsausschusses (Vorlage UA 4/1-143) vollumfänglich aufrecht erhalten wird.

Im Einzelnen wurde in dem Schreiben an das Landgericht Dortmund auf die Ausführungen des Landgerichts in dessen Schreiben vom 31. Oktober 2007 eingegangen: Zunächst wurde die Zuständigkeit des Vorsitzenden der 33. Strafkammer beim Landgericht Dortmund zur Übermittlung der erbetenen Abschrift der Anklageschrift unterstrichen, denn zu diesem Zeitpunkt war bereits Anklage gegen die Angeschuldigten bei der 33. Strafkammer des Landgerichts Dortmund erhoben worden, so dass gemäß § 478 Abs. 1 Satz 1 StPO die Zuständigkeit des Vorsitzenden des mit der Sache befassten Gerichts zur Entscheidung über die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht im Zeitraum nach dem Vorverfahren und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gegeben ist. Auch wurde darauf hingewiesen,

dass es nach allgemeinen Grundsätzen der Rechts- und Amtshilfe in diesem Fall nicht gerechtfertigt sei, den Untersuchungsausschuss auf die Inanspruchnahme der Staatsanwaltschaft zu verweisen, denn die Staatsanwaltschaft könne die erbetene Rechtshilfe nicht schneller oder mit geringerem Aufwand leisten; zudem hatte das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen den Untersuchungsausschuss gerade an das zuständige Gericht verwiesen.

Bezüglich des Einwandes, dass die erbetene Erteilung einer Abschrift der Anklageschrift den Beschränkungen des § 30 AO unterliege, wurde auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen, welches in der sog. Flick-Entscheidung (BVerfGE 67, 100) grundlegend festgestellt hat, dass die Bedeutung des Kontrollrechts des Parlaments in der Regel keine Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs des Parlaments zulässt, wenn Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen worden sind (BVerfGE 67, 100 (144)). In diesem Zusammenhang wurde auf die gemachten Zusicherungen des Untersuchungsausschusses zur vertraulichen Behandlung der erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen verwiesen. Da außerdem zwischen dem Untersuchungsauftrag des Ausschusses in Drucksache 4/454 des Thüringer Landtags und den entsprechenden Beweisbeschlüssen des Untersuchungsausschusses (Vorlagen UA 4/1 – 12/13/24/25/36) sowie dem Aktenvorlageersuchen ein sachlicher Zusammenhang bestehe, könne das Steuergeheimnis nicht dem Aktenvorlagebegehren des Untersuchungsausschusses im Wege stehen.

Auch waren die Bedenken des Gerichts bezüglich des § 353 d Nr. 3 StGB zurückzuweisen, da der Untersuchungsausschuss nicht gefordert hatte, amtliche Schriftstücke öffentlich mitzuteilen, sondern ausdrücklich die vertrauliche Behandlung der übergebenen Dokumente zugesichert hatte. Abschließend wurde erneut um Erfüllung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Rechts- und Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG durch die Übersendung einer Abschrift der Anklageschrift sowie um Informationen über etwaige Änderungen des Verfahrensstandes gebeten.

Auf dieses Schreiben antwortete der Vorsitzende der 33. Strafkammer beim Landgericht Dortmund mit Schreiben vom 30. November 2007 (Vorlage UA 4/1-151) und lehnte darin eine Übersendung einer Ablichtung der Anklageschrift ab, da dem Rechtsgründe entgegenstünden.

Auf Antrag des Vorsitzenden Abgeordneten Kretschmer (Vorlage UA 4/1-152) beschloss der Untersuchungsausschuss sodann in seiner 27. Sitzung am 6. Dezember 2007, das Landgericht Dortmund im Wege der Rechts- und Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG um

Übersendung einer Ablichtung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Bochum, der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Bochum sowie möglicher Abtrennungs- und Einstellungsverfügungen sowie um Mitteilung über den Verfahrensstand, insbesondere den Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens, zu ersuchen. Bereits vorsorglich wurde vertrauliche Behandlung der zu übersendenden Dokumente sowie die Vertraulichkeit der Beratungen des Untersuchungsausschusses zugesichert. Auch wurde die Durchführung der Beratungen über das Bestehen von Auskunfts- bzw. Zeugnisverweigerungsrechten der genannten Zeugen bzw. der Entscheidungen des Untersuchungsausschusses über eine Ladung der Zeugen in vertraulicher Sitzung zugesagt. Auf die Bedeutung der Auskünfte zur Überprüfung geltend gemachter Auskunfts- bzw. Zeugnisverweigerungsrechte wurde in dem Anschreiben der Landtagsverwaltung an das Landgericht Dortmund vom 10. Dezember 2007 besonders hingewiesen.

Die Übersendung einer teilweise geschwärzten Ablichtung der Anklageschrift sowie die Beantwortung der erbetenen Fragen des Untersuchungsausschusses erfolgte schließlich mit Schreiben des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2007 (vgl. Vorlage UA 4/1-154). Insoweit wurde gegenüber dem Vorsitzenden der 33. Strafkammer beim Landgericht Dortmund am 25. Januar 2008 die Erledigung des Rechtshilfeersuchens erklärt. Mit Schreiben vom 1. Februar 2008 hat das Landgericht Dortmund schließlich eine Kopie der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Bochum übersandt (vgl. Vorlage UA 4/1-158).

IV. Beweiserhebung

1. Strukturierung der Beweiserhebung

Der Untersuchungsausschuss kam in seiner 1. Sitzung am 1. März 2005 überein, die Punkte „I. Kongress-Hotel Suhl“, „II. Dom-Hotel Erfurt und Spielbank“ sowie „III. Vergleich mit der bisherigen Verwaltungspraxis“ des Einsetzungsbeschlusses in Drucksache 4/454 sukzessive abzuarbeiten und zu den beiden erstgenannten Punkten Teilberichtsentwürfe zu erstellen. Entsprechend der thematischen Schwerpunkte wurde das Untersuchungsverfahren in die Themenkomplexe „ECH Suhl“ und „Domhotel Erfurt/ Spielbank“ gegliedert. Der Untersuchungsausschuss begann zunächst mit der Beweiserhebung zum Themenkomplex „ECH Suhl“.

2. Thematische Gliederung der Beweishandlungen

Innerhalb des Themenkomplexes ECH Suhl ergaben sich anhand der Stammbeweisanträge zum Gebäudewert (Vorlage UA 4/1–12) bzw. zu den Investitionskosten (Vorlage UA 4/1–13) thematische Schwerpunkte für die Beweiserhebung. Diese deckten sich im Wesentlichen mit den Punkten I.3 und I.4 des Untersuchungsauftrages (vgl. Drucksache 4/454).

Sie umfassten bezüglich des Beweisantrages in Vorlage UA 4/1-12 („Gebäudewert“) folgende Punkte:

- „1. Die Höhe der vom Investor angegebenen und von der TAB als förderfähig anerkannten Kosten für den Erwerb des Gebäudes auf dem Grundstück Friedrich-König-Straße 1 in 98527 Suhl gemäß Zuwendungsbescheid der TAB vom 11. November 1996 sowie die Höhe der vom Investor abgerufenen und an diesen ausgezahlten Fördermittel für den Erwerb des bestehenden Gebäudes.
- 2. Die für den Erwerb des Restgebäudes auf dem Grundstück Friedrich-König-Straße 1 in 98527 Suhl vom Investor angegebenen sowie von der TAB als förderfähig anerkannten Kosten entsprachen zu keinem der unter II.3.b) des Beweisantrages (VL UA 4/1-12) angeführten Zeitpunkte den tatsächlichen marktüblichen Wert der vorhandenen Bausubstanz des Gebäudes.
- 3. Die zuständigen Stellen des Landes haben den Wert der Gebäudesubstanz nicht durch unabhängige gutachterliche Stellungnahmen oder in sonstiger Weise überprüft bzw. überprüfen lassen.“

Da die Punkte I. und II. des genannten Beweisantrages thematisch eng miteinander verbunden sind, wurden diese im Rahmen der Beweiserhebung als ein gemeinsamer Themenschwerpunkt behandelt.

Des Weiteren umfassten sie bezüglich des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1-13 („Investitionskosten“) folgende Punkte:

- „1. Der Förderbescheid für das Objekt ECH Suhl wurde nicht auf Basis einer gemäß DIN 276 aufgestellten Kostenschätzung oder Kostenberechnung eingereicht und bewilligt.
- 2. Die für Planung und Bau (Teilabriss, Bau, Ausbau und Ausstattung) des Europa-Congress-Hotels Suhl von der TAB als förderfähig anerkannten und vom Investor abgerechneten Investitionskosten in Höhe von insgesamt ca. 48,1 Mio. DM (inklusive Gebäudeerwerb) übersteigen deutlich die Kosten, die an die vom Investor bzw. von dessen Generalunternehmerinnen beauftragten planenden und ausführenden Unternehmen gezahlt werden mussten bzw. gezahlt wurden.

3. Beweisbeschlüsse

Gemäß § 13 Abs. 1 UAG hat der Untersuchungsausschuss die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen erhoben. Den Antragstellern oblag grundsätzlich in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand. Der Untersuchungsausschuss hat über alle Anträge auf Beweiserhebung zum Themenkomplex ECH Suhl entschieden. Für die einbringenden Fraktionen wurde durch den Abgeordneten Dr. Schubert die Nummer II.2.b, 2. Anstrich des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1-13 in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses zurückgezogen. Der Beweismittelergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE in Vorlage UA 4/1-75 wurde durch die einbringende Fraktion in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses zurückgezogen.

Im Untersuchungsverfahren wurden zum Themenkomplex ECH Suhl folgende Beweisbeschlüsse gefasst:

Beweisantrag	Einbringer	Titel bzw. Inhalt
Vorlage UA 4/1 - 12	SPD/ DIE LINKE	Gebäudewert ECH Suhl
Vorlage UA 4/1 - 13	SPD/ DIE LINKE	Investitionskosten ECH Suhl
Vorlage UA 4/1 - 14	CDU	Ergänzung des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1 – 12
Vorlage UA 4/1 - 15	CDU	Ergänzung des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1 – 13
Vorlage UA 4/1 - 21	SPD	Ergänzung des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1 – 12
Vorlage UA 4/1 - 24	DIE LINKE	Ergänzung des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1 – 12
Vorlage UA 4/1 - 25	DIE LINKE	Ergänzung des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1 – 13
Vorlage UA 4/1 - 26	CDU	Ergänzung des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1 – 12
Vorlage UA 4/1 - 29	SPD	Ergänzung des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1 – 13
Vorlage UA 4/1 - 33	SPD	Ergänzung des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1 – 12
Vorlage UA 4/1 - 36	CDU	Ergänzung des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1 – 13
Vorlage UA 4/1 - 40	SPD	Ergänzung des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1 – 13
Vorlage UA 4/1 - 44	CDU	Ergänzung des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1 – 13
Vorlage UA 4/1 - 45	CDU	Gebäudewert ECH Suhl
Vorlage UA 4/1 - 50	CDU	Vorliegen des detaillierten Investitionsplans (mit redaktioneller Änderung in der 11. Sitzung beschlossen)
Vorlage UA 4/1 - 53	DIE LINKE	Ergänzung der Beweisanträge in Vorlagen UA 4/1 – 12, 13
Vorlage UA 4/1 - 56	SPD	Keine Ausschreibung der Bauleistungen am ECH Suhl
Vorlage UA 4/1 - 69	SPD	Ergänzung des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1 – 13; Bestätigung der Marküblichkeit von Kostenansätzen betreffend ECH Suhl
Vorlage UA 4/1 - 70	SPD	Ergänzung der Beweisanträge in Vorlagen UA 4/1 – 12, 13; Durchfinanzierung der Investitionen für das ECH Suhl/ Sicherheiten der Hausbank

Vom Untersuchungsausschuss beschlossene Beweiserhebungen wurden durchgeführt, soweit die Beweismittel beigebracht werden konnten, die notwendigen Aussagegenehmigungen vorlagen und der Ausschuss nicht auf eine Vernehmung der Zeugen verzichtet hat.

Von einer Beweiserhebung zu Nummer I.3 der Vorlage UA 4/1-13 („Die zuständigen Stellen des Landes haben nicht anhand der Verträge, Rechnungen etc. der vom Investor oder von dessen Generalübernehmerinnen beauftragten planenden und ausführenden Unternehmen überprüft, dass der Investor die ausgezahlten Mittel in vollem Umfang für den bewilligten Zweck eingesetzt hat.“) wurde abgesehen, weil die Tatsache im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Halbsatz 2 UAG bereits erwiesen sei (vgl. 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2005).

Ebenfalls wurde von einer Beweiserhebung zu der Tatsache des Beweisantrages in Vorlage UA 4/1–56, dass durch den Zuwendungsempfänger keine Ausschreibung, z. B. durch ein offenes Ausschreibungsverfahren, durchgeführt wurde, abgesehen, weil dies gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Halbsatz 2 UAG bereits erwiesen sei (vgl. 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. März 2006).

4. Beweiserhebung durch Verlesung von Unterlagen

Mit den Vorlagen UA 4/1-12, 13, 21, 24, 44, 45, 69 und 70 lagen dem Untersuchungsausschuss Beweisanträge gemäß § 13 UAG vor, in denen die Verlesung von Akten bzw. Unterlagen als Beweismittel diente. Die so in das Untersuchungsverfahren eingeführten Urkunden wurden in der Regel mit ihrem wesentlichen Inhalt gemäß § 22 Abs. 2 UAG vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.

Beweisantrag	Verlesung des Beweismittels
Vorlage UA 4/1 - 12	- Zuwendungsbescheid der TAB vom 11.11.1996 - Schlussrechnung und Verwendungsnachweise des Investors bzw. der Generalübernehmerin HVT
Vorlage UA 4/1 - 13	- Zuwendungsbescheid der TAB vom 11.11.1996, Schlussrechnung und die Verwendungsnachweise des Investors bzw. der Generalübernehmerin HVT
Vorlage UA 4/1 – 21 zu Vorlage UA 4/1- 12	- Auszüge des Widerspruchsbescheides des Landesverwaltungsamtes vom 07.03.1996 - Auszüge der Mitteilung des Mitarbeiters der TAB, Herrn Lewin, an Herrn Schmidt, ebenfalls TAB, vom 30.12.1996 - Fax-Mitteilung (Preismodell) des Herrn Kreisel (TAB Erfurt) an die Außenstelle Suhl der TAB vom 26.09.1996
Vorlage UA 4/1 – 24 zu Vorlage UA 4/1- 12	- Aktennotiz bezüglich eines Beratungsgespräches vom 27.11.1995, einschließlich der Anlage und eines Schriftstückes der TAB an das Thüringer Wirtschaftsministerium vom 01.10.1996

<p>Vorlage UA 4/1 - 44 zu Vorlage UA 4/1- 13</p>	<ul style="list-style-type: none"> - §§ 1 Abs. 1.1 und 7 Abs. 7.1 des Vertrages mit der HOCHTIEF AG, Niederlassung Suhl, Blatt 11 und 12 VL UA 4/1-34, §§ 1 Abs. 1.1 und 8 Abs. 8.1 des Vertrages zwischen der HVT Hotel- Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund und der HOCHTIEF AG, Niederlassung Suhl, Blatt 14 und 15 VL UA 4/1- 34, - handschriftlicher Vermerk auf einem Fax-Deckblatt der Fa. Zeiger – Großkücheneinrichtungen, Hotel- und Gastronomiebedarf, adressiert an Herrn Hübener (Blatt 18 VL UA 4/1-34), - vier Zahlungsvermerke vom 12.06.1998 über 20.000,00 DM, vom 15.07.1998 über 46.120,00 DM, vom 10.09.1998 über 42.678,74 DM sowie vom 09.10.1998 über 18.840,00 DM, in der Summe: 127.638,74 DM (Blatt 19 VL UA 4/1-34); eines Schreibens der Fa. Zeiger an Herrn Dr. Baumhoegger, HVT GmbH (Blatt 21 VL UA 4/1-34), - das Rubrum sowie §§ 1 Abs. 1 und 4, 3 Abs. 3.2, 6 Abs. 6.1 und 6.7 des Vertrages zwischen der HVT Hotel- Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund und der Zeidler Roberts Partnership, Berlin (Blatt 23, 24, 25 – 26, 27 VL UA 4/1-34) sowie der Schlussrechnung der Zeidler Roberts Partnership, Berlin, vom 17.07.1998 (Blatt 43 VL UA 4/1-34), - der Schlussrechnung des Herrn Dr.-Ing. Wolfgang Naumann v. 09.03.1998, Rechnungsnummer 033/98 (Bl. 45 VL UA 4/1-34), - der Schlussrechnung Nr. 6118 vom 18.08.1998 der Ingenieurgesellschaft für Bauphysik Trümper-Overath-Heimann-Römer, Bergisch-Gladbach (Blatt 46 – 48 VL UA 4/1-34), - der Schlussrechnung des Ingenieurbüros für Fassadentechnik Wagner & Partner vom 03.03.1997 (Blatt 49 VL UA 4/1-34), - der Rechnung des Herrn Dipl.-Ing. D. Karlsch, Frechen-Königsdorf vom 21.04.1997 (Blatt 52 VL UA 4/1-34), - der Rechnung des Herrn Dipl.-Ing. D. Karlsch, Frechen-Königsdorf vom 21.03.1997 (Blatt 53 VL UA 4/1-34), - der Kostenentscheidung der Stadt Suhl, Az.: 9701186 vom 22.04.1997 (Blatt 54 VL UA 4/1-34), - des Schreiben von Herrn Dipl.-Ing. Rolf Witte, Suhl vom 22.03.2005 an Herrn Hübener, Zeidler Roberts Partnership (Blatt 56 VL UA 4/1- 34), - der Kostenentscheidung der Stadt Suhl, Az.: 9710328/3 vom 30.12.1997 (Blatt 57 VL UA 4/1-34)
<p>Vorlage UA 4/1 - 45</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ziffer 1 der Kostenentscheidung der Stadt Suhl, Az.: 9701186 vom 22.04.1997 (Blatt 54 VL UA 4/1-34)

Vorlage UA 4/1 - 69	<ul style="list-style-type: none"> - Schreiben Ulrike Baumhöggers an die TAB vom 18.09.1997 (Ordner B, S. 233) - Bestätigung der am 14.10.1996 angefertigten Kostenschätzung des Architekten Hübener (Ordner B, S. 232) - Kostenschätzung vom 14.10.1996 (Ordner B, S. 231 und 230)
Vorlage UA 4/1 - 70	<ul style="list-style-type: none"> - Durchfinanzierungsbestätigung der Hypothekenbank Essen AG zugunsten der Europa Congresshotel Suhl GmbH & CO. KG vom 23.12.1996 (Ordner A, S. 56) - Durchfinanzierungsbestätigung der Hypothekenbank Essen AG zugunsten der Hillebrand Aufbau Ost Objekt Kongresshotel Suhl GmbH & Co. KG (Ordner Hillebrand II, S. 129) - die unter Nr. I.2.c) getroffenen Feststellungen zur Belastung des Grundstücks im Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages vom 16.10.1996 (Ordner A, S. 69-71)

5. Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens

Für die Tatsache unter Nummer. I.2 des Beweisantrages in Vorlage UA 4/1-12 war als Beweismittel ursprünglich die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Wert des Gebäudes vorgesehen (siehe Nummer II.3.b der Vorlage UA 4/1-12). In der 3. Sitzung am 6. Mai 2005 kamen die Mitglieder des Ausschusses jedoch überein, von einer Beschlussfassung zu Nummer II.3.b des Beweisantrages vorläufig abzusehen und die Thüringer Architektenkammer um eine Stellungnahme dazu zu bitten, ob diese Beweismittel überhaupt erreichbar seien und – wenn ja – mit welchem Aufwand und welchen Mitteln. Die Architektenkammer Thüringen nahm hierzu mit Schreiben vom 23. Mai 2005 Stellung (Vorlage UA 4/1-18). In der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 25. Mai 2005 wurde schließlich die Nummer II.3.b des Beweisantrages der Vorlage UA 4/1-12 durch die einbringenden Fraktionen zurückgezogen.

6. Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen

a. *Beweisanträge auf Vernehmung von Zeugen*

Dem Untersuchungsausschuss lagen folgende Beweisanträge gemäß § 13 UAG vor, bei denen als Beweismittel die Vernehmung von Zeugen vorgesehen war:

Beweisantrag	Beweistatsache	Vernehmung des Zeugen
Vorlage UA 4/1 -12	Nr. I. 1, 2, 3 Nr. I. 2	- Herr Winfried Lewin - Herr Hartmut Schmidt - Herr Eckhard Schettler - Herr Werner Schuhwirth - Herr Thomas Müller - Herr Thomas Hübener - Herr Dr. Jörg Mattei - Herr Wilfried Kreisel
Vorlage UA 4/1 -14 zu Vorlage UA 4/1 - 12	Nr. I. 1, 2, 3	- Herr Martin Kummer
Vorlage UA 4/1 -24 zu Vorlage UA 4/1 - 12	Nr. I. 1, 2, 3 Nr. I. 2	- Herr Dr. Reinhard Baumhögger* - Herr Franz Schuster - Herr Herbert Hillebrand - Herr Jürgen Arndt - Herr Dr. Rolf Bauer*
Vorlage UA 4/1 –26 zu Vorlage UA 4/1 - 12	Nr. I 1, 2, 3	- Herr Wilfried Kreisel
Vorlage UA 4/1 - 33 zu Vorlage UA 4/1 - 12	Nr. I. 1, 2, 3	- Herr Franz Gerstner
Vorlage UA 4/1 - 13	Nr. I. 1, 2, 3 Nr. I. 2	- Herr Winfried Lewin - Herr Hartmut Schmidt - Herr Eckhard Schettler* - Herr Werner Schuhwirth* - Herr Thomas Müller - Herr Thomas Hübener
Vorlage UA 4/1 - 15 zu Vorlage UA 4/1 - 13	Nr. I. 1, 2, 3	- Herr Wilfried Kreisel
Vorlage UA 4/1 - 25 zu Vorlage UA 4/1 - 13	Nr. I. 1, 2	- Herr Dr. Reinhard Baumhögger* - Herr Franz Schuster
Vorlage UA 4/1 - 29 zu Vorlage UA 4/1 - 13	Nr. I. 1, 2, 3	- Frau Elke Pollack - Herr Franz Gerstner
Vorlage UA 4/1 - 36 zu Vorlage UA 4/1 - 13	Nr. I. 2	- Herr Michael Steinrücke* - Frau Ulrike Baumhögger*
Vorlage UA 4/1 - 40 zu Vorlage UA 4/1 - 13	Nr. I. 1, 2	- Frau Renate Gerstenhauer
Vorlage UA 4/1 - 50		- Herr Franz Gerstner - Frau Elke Pollack - Herr Wilfried Kreisel
Vorlage UA 4/1 – 53 zu Vorlagen UA 4/1 – 12, 13	jeweils Nr. I. 1, 2	- Herr Wolfgang Hampel - Herr Olaf Schmidt
Vorlage UA 4/1 - 56		- Frau Elke Pollack - Herr Franz Gerstner

* auf die Vernehmung der Zeugen wurde verzichtet

Zusätzlich zur Beschlussfassung über die in den als Vorlagen ausgefertigten Beweisanträge kam der Untersuchungsausschuss mehrfach überein, im Rahmen von teilweise mündlich gestellten Beweismittelanträgen Zeugen zu weiteren Beweisfragen zu vernehmen. Dadurch konnten Mehrfachladungen von Zeugen vermieden werden. Entsprechend kamen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses in der 5. Sitzung am 16. Juni 2005 überein, den Zeugen Kreisel auch zu dem zu Vorlagen UA 4/1-12, 14 gefassten Beweisbeschluss zu hören (vgl. Vorlage UA 4/1-26) und zugleich den Beschluss hinsichtlich einer Vernehmung der Zeugen Schuwirth und Schettler zu den Beweistatsachen der Anträge in Vorlagen UA 4/1-13, 15 aufzuheben. Der Ausschuss beschloss in seiner 7. Sitzung am 1. September 2005, zu dem gemäß Vorlage UA 4/1-13 gefassten Beweisbeschluss die Zeugen Franz Gerstner und Elke Pollack zu vernehmen (vgl. Vorlage UA 4/1-29). Er beschloss in seiner 8. Sitzung am 13. Oktober 2005, den Zeugen Franz Gerstner auch zum Gegenstand des Beweisbeschlusses in Vorlage UA 4/1-12 (vgl. Vorlage UA 4/1-33) zu vernehmen.

b. Verzicht auf die Vernehmung geladener Zeugen

Von einer Vernehmung des Zeugen Dr. Rolf Bauer wurde abgesehen, da dieser in einem Schreiben an den Untersuchungsausschuss (Vorlage UA 4/1-27) glaubhaft machte, sich an die in Rede stehende Angelegenheit nicht mehr erinnern zu können. Er habe zum damaligen Zeitpunkt die Abteilung 2 des Thüringer Landesverwaltungsamtes geleitet und sei mit dem Vorgang Congresshotel Suhl lediglich in dem Zusammenhang der Genehmigung des Haushalts der Stadt Suhl und dabei mit der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt betraut gewesen. Weiterhin gab Herr Dr. Bauer an, pensioniert zu sein und sich seit 1995 nicht mehr mit Angelegenheiten aus seiner Dienstzeit befasst zu haben.

Von einer Ladung zur Vernehmung des Zeugen Dr. Reinhard Baumhögger wurde zunächst abgesehen, da dessen anwaltlicher Zeugenbeistand mitteilte (Vorlage UA 4/1-28), dass Herr Dr. Baumhögger im Hinblick auf das bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen ihn und andere geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betrugs im Zusammenhang mit dem ECH Suhl bei einem Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen werde, denn er könnte sich bei einer Zeugenaussage der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 16 Abs. 3 Satz 2 UAG).

Auch für die Zeugin Ulrike Baumhögger teilte ihr anwaltlicher Zeugenbeistand mit (Vorlage UA 4/1-47), dass gegen sie und ihren Ehemann, Herrn Dr. Baumhögger, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betrugs zum Nachteil der Thüringer Aufbaubank geführt werde und Frau Baumhögger daher ein Auskunftsverweigerungsrecht

gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 UAG und im Übrigen auch ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 UAG i. V. m. § 52 Abs. 1 StPO zustehe, von dem sie bei einem Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss auch Gebrauch machen würde. Daraufhin wurde auch zunächst auf eine Ladung der Zeugin Ulrike Baumhögger verzichtet.

Auf das Erscheinen des Herrn Michael Steinrücke vor dem Untersuchungsausschuss wurde zunächst verzichtet, da er geltend machte, keine Befreiungserklärung seiner Mandantschaft von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht erhalten zu haben und er ankündigte, falls auf sein Kommen nicht verzichtet werde, von seinem Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 UAG i. V. m. § 53 Abs. 1 StPO Gebrauch zu machen.

Des Weiteren wurde zunächst auf die Vernehmung der Zeugen Wolfgang Hampel und Olaf Schmidt verzichtet, da sie mitteilten (Vorlage UA 4/1–62), dass die Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beihilfe zum Betrug im Zusammenhang mit der Errichtung des Europa Congresshotels Suhl führe. Beide Zeugen würden bei einem Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 UAG Gebrauch machen. Daher wurde vorerst auf eine Ladung der Zeugen verzichtet.

Nachdem das Landgericht Mühlhausen mit Beschluss vom 2. Juli 2006 die Eröffnung des Hauptverfahrens in der Strafsache gegen Dr. Baumhögger u. a. aus Rechtsgründen abgelehnt hatte und die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Mühlhausen durch das Thüringer Oberlandesgericht mit Beschluss vom 1. November 2006 verworfen wurde, kamen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses in der 18. Sitzung am 7. Dezember 2006 überein, gemäß den bereits gefassten Beweisbeschlüssen (Vorlagen UA 4/1–24/25/36/53) Herrn Dr. Reinhard Baumhögger, Frau Ulrike Baumhögger, Herrn Michael Steinrücke sowie Herrn Wolfgang Hampel und Herrn Olaf Schmidt erneut als Zeugen zu laden.

Mit Schriftsatz vom 8. Januar 2007 (Vorlage UA 4/1–101) trug der Rechtsanwalt der Zeugin Ulrike Baumhögger vor, dass seiner Mandantin ein umfassendes Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 16 Abs. 3 UAG i. V. m. §§ 52 Abs. 1 Nr. 3, 55 Abs. 1 StPO zustehe. Dabei bezog er sich u. a. auf eine unter Durchbrechung der Sperrwirkung des Nichteröffnungsbeschlusses mögliche Wiederaufnahme des Klageverfahrens der Staatsanwaltschaft Mühlhausen (§ 211 StPO) sowie auf ein von der Staatsanwaltschaft Bochum gegen den Ehemann der Zeugin, Herrn Dr. Reinhard Baumhögger, geführtes Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs diverser Steuervergehen, in dem gegen Frau

Baumhögger wegen des Vorwurfs der Begünstigung ihres Ehemannes in einem Neben aspekt ermittelt werde. Dieses Ermittlungsverfahren erfasse unter steuerlichen Gesichtspunkten auch den Vorgang der Erstellung des ECH Suhl.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2007 (Vorlage UA 4/1–102) machte der Rechtsanwalt des Zeugen Dr. Reinhard Baumhögger ein umfassendes Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht seines Mandanten gemäß § 16 Abs. 3 UAG i. V. m. §§ 52 Abs. 1 Nr. 3, 55 Abs. 1 StPO geltend. Er bezog sich u. a. auf die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Mühlhausen und auf verschiedene gegen Herrn Dr. Baumhögger geführte Steuerstrafverfahren der Staatsanwaltschaft Bochum sowie einen Rückforderungsbescheid der Thüringer Aufbaubank, der seinen Mandanten als Gesellschafter und Geschäftsführer der ECH Suhl GmbH & Co. KG treffe.

Der Rechtsvertreter des Zeugen Steinrücke trug vor, dass eine Entbindung von der Schweigepflicht, der Herr Steinrücke als Steuerberater unterliege, ungewiss sei und ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 1 UAG) zustehe.

Der Untersuchungsausschuss beschloss sodann in seiner 19. Sitzung am 18. Januar 2007, die Ladungen von Herrn Dr. Reinhard Baumhögger, Frau Ulrike Baumhögger und Herrn Michael Steinrücke aufzuheben. Zugleich richtete der Untersuchungsausschuss ein Rechtshilfeersuchen an das Land Nordrhein-Westfalen (Vorlage UA 4/1–108), um die durch die Rechtsvertreter der Zeugen Dr. Reinhard Baumhögger und Ulrike Baumhögger geltend gemachten Auskunftsverweigerungsgründe bezüglich der durch die Staatsanwaltschaft Bochum geführten Steuerstrafverfahren nachvollziehen zu können.⁴

Im Übrigen wurden die Zeugen Wolfgang Hampel und Olaf Schmidt aufgrund des Beschlusses vom 7. Dezember 2006 für die 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 22. Februar 2007 geladen. Vor der Vernehmung der Zeugen in der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses berichtete die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss, dass das Landgericht Mühlhausen die Anklage der Staatsanwaltschaft wegen Beihilfe zum Betrug gegen die Herren Hampel und Schmidt vom 11. Dezember 2006 nicht zugelassen habe. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Thüringer Oberlandesgerichts im Beschluss vom 1. November 2006 seien auch keine Rechtsmittel gegen die Nichteröffnung des Hauptverfahrens eingelegt worden, so dass die Entscheidung rechtskräftig sei. Die Zeugen sagten sodann aus.

⁴ vgl. Gliederungspunkt B.III.3 dieses Berichts

Im Nachgang der bis dato erfolgten Beantwortung des Rechtshilfeersuchens des Untersuchungsausschusses durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Vorlagen UA 4/1-108, 115) wurden die Rechtsbeistände der Zeugen Dr. Reinhard Baumhögger, Ulrike Baumhögger und Michael Steinrücke im Zuge der Sitzungsvorbereitung im Auftrag des Vorsitzenden durch die Landtagsverwaltung mit Schreiben vom 3. April 2007 aufgefordert, im Rahmen der ihnen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 UAG i.V.m. § 56 StPO gebotenen Glaubhaftmachung substantiiert vorzutragen, inwiefern Ihre Mandanten für die im Beweisbeschluss aufgeworfenen Fragen ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht geltend machen können.

Für den Zeugen Michael Steinrücke machte dessen Rechtsbeistand mit Schreiben vom 27. Juli 2007 (Vorlage UA 4/1-134) weitere Ausführungen zum Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts seines Mandanten als Berufsheimnisträger gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO. Herr Steinrücke sei nur im Falle einer Entbindung von seiner Verschwiegenheitspflicht zu einer Aussage verpflichtet; diese sei jedoch nicht erfolgt und Herr Steinrücke sei auch nicht verpflichtet, eine solche Entbindung einzuholen. Er bat, von seiner Ladung abzusehen. Da mutmaßlich Herr Dr. Reinhard Baumhögger dazu berechtigt gewesen sein könnte, Herrn Steinrücke von seinen Verschwiegenheitspflichten zu entbinden, wurde dieser im Auftrag des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses mit Schreiben vom 24. August 2007 um Mitteilung gebeten, ob er Herrn Steinrücke von der Verschwiegenheitspflicht entbindet. Daraufhin teilte der Rechtsbeistand von Herrn Dr. Baumhögger mit, dass seitens seines Mandanten keine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht erfolgen werde (vgl. Vorlage UA 4/1-141). Der Untersuchungsausschuss entschied sodann in seiner 26. Sitzung am 4. Oktober 2007 endgültig, den Zeugen Michael Steinrücke nicht erneut zu laden und stellte die Erledigung des Beweisantrags in Vorlage UA 4/1-36 i. V. m. Vorlage UA 4/1-13 bezüglich des Zeugen Steinrücke fest.

Als Vertreter der Zeugin Ulrike Düring (geschiedene Baumhögger) ergänzte Rechtsanwalt Biskamp mit Schreiben vom 4. Mai 2007 (Vorlage UA 4/1-122) seine bisherigen Ausführungen zu den Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechten seiner Mandantin und stützte sich insbesondere auf ein ihr zustehendes Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO i.V.m. § 16 Abs. 3 UAG. Er bat darum, von einer Ladung seiner Mandantin abzusehen. Im Hinblick auf die dem Untersuchungsausschuss durch die Beantwortung des Rechts- und Amtshilfeersuchens⁵ bekannt gewordenen Informationen zum Verfahren wurde Herrn Rechtsanwalt Biskamp per Schreiben vom 18. Oktober 2007 erneut Gelegenheit

⁵ vgl. Gliederungspunkt B.III.3 dieses Berichts

gegeben, zu den Voraussetzungen des von ihm geltend gemachten Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechts vorzutragen. Ergänzend begründete Rechtsanwalt Biskamp das seiner Auffassung nach seiner Mandantin zustehende Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO mit Schriftsatz von 23. Oktober 2007 (Vorlage UA 4/1-144). Zudem teilte Rechtsanwalt Biskamp mit, dass seine Mandantin von Herrn Dr. Reinhard Baumhögger rechtskräftig geschieden sei und nunmehr Düring heiße.

Als Vertreter des Zeugen Dr. Reinhard Baumhögger nahm Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernsmann mit Schreiben vom 15. Mai 2007 Stellung (Vorlage UA 4/1-123) und berief sich auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht seines Mandanten gemäß § 55 StPO und bat ebenfalls darum, von einer Ladung seines Mandanten abzusehen. Auf erneute Aufforderung hin machte Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernsmann in seiner Stellungnahme vom 18. Juni 2007 (Vorlage UA 4/1-128) erneut ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht seines Mandanten gemäß § 55 StPO geltend und bezog sich dabei insbesondere auf das bei der Staatsanwaltschaft Bochum anhängige Steuerstrafverfahren u.a. wegen Steuerverkürzungen als Verantwortlicher der Burg Binsfeld GmbH, welche von der Erwerberin des Hotelgrundstücks in Suhl, der Europa-Congress-Hotel GmbH & Co. KG als Generalübernehmerin mit der Gebäudeerrichtung beauftragt gewesen sei. Da die Vorwürfe im Zusammenhang mit der Höhe der Herstellungskosten als Teil der Investitionskosten stünden und die Förderung der Investitionskosten durch öffentliche Mittel wiederum Gegenstand des Untersuchungsausschusses sei, bestehe eine nicht auszuschließende Gefahr der Selbstbelastung im Steuerstrafverfahren. Nachdem dem Untersuchungsausschuss durch die teilweise Beantwortung des Rechts- und Amtshilfeersuchens neue Erkenntnisse zum Sachstand der Verfahren gegen Herrn Dr. Baumhögger vorlagen, wurde dessen Vertreter Prof. Dr. Bernsmann mit Schreiben vom 16. Oktober 2007 nochmals gebeten, die Voraussetzungen eines etwaigen Auskunfts- bzw. Zeugnisverweigerungsrechts im Hinblick auf die einzelnen Beweistatsachen vorzutragen. Mit Schreiben vom 13. November 2007 teilte Prof. Dr. Bernsmann sodann mit, dass Herr Dr. Baumhögger Mitte Oktober 2007 ernsthaft erkrankt sei und wies auch mittels eines dem Schreiben beiliegenden ärztlichen Attestes nach, dass Herr Dr. Baumhögger längerfristig verhandlungsunfähig im Sinne der Strafprozessordnung sei. Im Hinblick auf die erforderliche Abstimmung mit seinem Mandanten wurde ihm eine Fristverlängerung für die erbetene Stellungnahme bewilligt.

In der Zwischenzeit lag dem Untersuchungsausschuss Ende Dezember 2007 eine Antwort auf das Rechts- und Amtshilfeersuchen des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und eine teils geschwärzte Fassung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Bochum vor. Auf der Grundlage dessen sowie eines Gutachtens der Landtagsverwaltung zu

den Risiken einer erfolgreichen Geltendmachung möglicher Auskunfts- bzw. Zeugnisverweigerungsrechte der Zeugen nach gegenwärtigem Sachstand entschied der Untersuchungsausschuss sodann in seiner 29. Sitzung am 21. Februar 2008 in vertraulicher Sitzung endgültig über die Ladung der Zeugen Dr. Reinhard Baumhögger und Ulrike Düring. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses beschlossen einstimmig, von weiteren Ladungen der Zeugen Dr. Reinhard Baumhögger und Ulrike Düring zu den Beweisthemen der Vorlagen UA 4/1-12 und 13 abzusehen und die Beweisbeschlüsse insoweit aufzuheben. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beratung kam der Ausschuss überein, die Vertraulichkeit der Beratung rückwirkend aufzuheben.

c. Durchführung der Zeugenvernehmungen

Die Zeugen wurden zu den einzelnen Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche rechtzeitig geladen und, soweit erforderlich, um Vorlage von entsprechenden Aussagegenehmigungen gebeten. Der Ausschuss hat Verhinderungsanzeigen von Zeugen berücksichtigt. Vor Beginn der Zeugenvernahme hat der Untersuchungsausschuss die Reihenfolge der zu vernehmenden Zeugen einvernehmlich festgelegt.

Folgende Zeugen wurden zum Themenkomplex ECH Suhl vernommen:

4. Sitzung:	Herr Thomas Müller, Herr Winfried Lewin, Herr Eckhard Schettler, Herr Martin Kummer, Herr Thomas Hübener
5. Sitzung:	Herr Werner Schuwirth, Herr Hartmut Schmidt, Herr Dr. Jörg Mattei
6. Sitzung:	Herr Thomas Müller, Herr Wilfried Kreisel, Herr Hartmut Schmidt
7. Sitzung:	Herr Jürgen Arndt, Herr Herbert Hillebrand, Herr Eckhard Schettler, Herr Franz Schuster
8. Sitzung:	Herr Thomas Hübener, Frau Elke Pollack, Herr Franz Gerstner
9. Sitzung:	Herr Winfried Lewin
10. Sitzung:	Frau Renate Gerstenhauer, Herr Eckhard Schettler
12. Sitzung:	Herr Wilfried Kreisel, Frau Elke Pollack, Herr Franz Gerstner
20. Sitzung	Herr Wolfgang Hampel, Herr Olaf Schmidt

Zu Beginn der Sitzungen wurden die Zeugen gemäß § 18 UAG durch den Vorsitzenden zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 UAG) und den strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie zu den Aussageverweigerungsrechten (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 Satz 2 UAG, § 16 Abs. 3 Satz 1 UAG i. V. m. §§ 52, 53, 53a StPO) belehrt. Die Zeugen wurden zu Beginn ihrer Vernehmung zunächst um Angaben zu ihrer Person – Name, Alter, Beruf und Wohnort - gebeten.

Die zum Themenkomplex ECH Suhl vernommenen Zeugen hatten aufgrund ihrer nachfolgend dargestellten damaligen beruflichen Funktion und/ oder Tätigkeit einen Bezug zu den Beweisthemen bzw. zum Untersuchungsgegenstand:

Zeuge	Funktion/ Tätigkeit
Franz Schuster	der für Wirtschaft zuständige Minister Thüringens von 1994 bis 2003
Thomas Müller	Referatsleiter im für Wirtschaft zuständigen Ministerium Thüringens
Werner Schuwirth	Abteilungsleiter im für Wirtschaft zuständigen Ministerium Thüringens
Franz Gerstner	Leiter des Bereichs „Wirtschaftsförderung I“ in der Thüringer Aufbaubank
Wilfried Kreisel	Leiter der Abteilung „Antragsbearbeitung GA“ in der Thüringer Aufbaubank
Elke Pollack	Leiterin der Abteilung „Verwendungsnachweis“ in der Thüringer Aufbaubank
Eckhard Schettler	Leiter der Abteilung „Zuschussstelle“ in der Thüringer Aufbaubank
Renate Gerstenhauer	Sachbearbeiterin in der „Zuschussstelle“ der Thüringer Aufbaubank
Hartmut Schmidt	Leiter der Außenstelle Suhl der Thüringer Aufbaubank und unmittelbar mit der Antragsbearbeitung befasst
Winfried Lewin	Mitarbeiter der Thüringer Aufbaubank in der Abteilung „Antragsbearbeitung GA“, Außenstelle Suhl; Bearbeiter des Förderantrags der Fa. Baumhögger von der Antragstellung bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides
Martin Kummer	Oberbürgermeister der Stadt Suhl
Dr. Jörg Mattei	Präsident des Thüringer Landesverwaltungsamtes und Unterzeichner des Widerspruchsbescheides nach der Versagung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung für den Kaufvertrag zwischen der Stadt Suhl und der Hillebrand Holding
Jürgen Arndt	Leiter der Kommunalaufsicht im Thüringer Landesverwaltungsamt; im Zusammenhang mit dem Widerspruchsverfahren mit den Vorgängen zum ECH Suhl befasst
Herbert Hillebrand	Voreigentümer des Gesamtkomplexes mit Hotel, Schwimmbad und Congress-Center in Suhl, von dem das Hotelgrundstück schließlich an die Baumhögger-Gruppe übergegangen ist.
Thomas Hübener	als Leiter der deutschen Niederlassung des Architekturbüros „Zeidler Partnership“ persönlich an der Projektierung des Gebäudes ECH Suhl beteiligt
Wolfgang Hampel	Mitarbeiter der Hypothekenbank in Essen AG
Olaf Schmidt	Mitarbeiter der Hypothekenbank in Essen AG; mit der Vorbereitung der Kreditverträge der Fa. Baumhögger befasst

Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen vernommen (§ 19 Abs. 1 UAG). Dabei hat zunächst der Ausschussvorsitzende die Zeugen zum

Beweisthema vernommen, anschließend hatten die übrigen Ausschussmitglieder sowie die Beauftragten der Landesregierung die Möglichkeit, Fragen an die Zeugen zu richten (§ 19 Abs. 2 UAG).

Eine Vereidigung der Zeugen nach § 20 Abs. 2 UAG soll im Untersuchungsverfahren grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Untersuchungsausschuss dies wegen der besonderen Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. Die Zeugen blieben unvereidigt. Die vor dem Untersuchungsausschuss erschienenen Zeugen wurden auf entsprechenden Antrag gemäß § 29 UAG i. V. m. dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) entschädigt.

V. Abfassung des Teilberichts des Untersuchungsausschusses

1. Berichtserstellung

Gemäß § 28 Abs. 1 UAG erstattet der Untersuchungsausschuss nach Abschluss der Untersuchung dem Landtag einen schriftlichen Bericht über den Verlauf des Untersuchungsverfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung. Im Hinblick auf diese Verpflichtung und unter Berücksichtigung der Zweigliedrigkeit des Einsetzungsauftrags in Drucksache 4/454 fasste der Untersuchungsausschuss bereits in seiner 1. Sitzung am 1. März 2005 den Beschluss, die Themenkomplexe ECH Suhl und Domhotel Erfurt/ Spielbank sukzessive abzuarbeiten und am Ende der Beratung zu dem jeweiligen Themenkomplex einen Teilberichtsentwurf für den Abschlussbericht zu erstellen.

Der Untersuchungsausschuss hat bereits in seiner 12. Sitzung die Landtagsverwaltung gebeten, für die Erarbeitung eines Teil- und Zwischenberichts zum Themenkomplex Suhl als Vorarbeit Zusammenfassungen der bisherigen Zeugenaussagen unter dem Aspekt des Untersuchungsauftrags zuzuarbeiten. In der 13. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurden seitens des Vorsitzenden im Hinblick auf die Erstellung eines Zwischenberichts bestimmte Fragen bezüglich des Inhalts des Berichts sowie zum Verfahren angesprochen. Nachdem der Ausschuss in seiner 29. Sitzung endgültig über die letzten noch ausstehenden Zeugenladungen zum Themenkomplex ECH Suhl entschieden hatte, kündigte der Vorsitzende Abgeordnete Kretschmer die Erarbeitung und Vorlage eines Teil- und Zwischenberichts zu dem Themenkomplex an. Im Hinblick auf den bevorstehenden Wechsel im Amt des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 4/1 kam der Ausschuss in seiner 33. Sitzung am 26. Juni 2008 sodann überein, die Erarbeitung des Teilberichts bis November 2008 fertig zu stellen.

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse des Untersuchungsausschusses hat die Landtagsverwaltung am 15. Juli 2008 einen Entwurf des Zwischen- und Teilberichts zu Verlauf und Verfahren (Teile A und B) bezüglich des Themenkomplexes ECH Suhl vorgelegt. Der Entwurf wurde zunächst dem Vorsitzenden übergeben und mit ihm abgestimmt, der daraufhin den Sprechern der Fraktionen die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben hat. Hinsichtlich der Berichterstattung über die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bzw. das Strafverfahren vor dem Landgericht Mühlhausen durch die Landesregierung in vertraulicher Sitzung war unter Berücksichtigung der Regelungen zur Berichtsöffentlichkeit gemäß § 28 Abs. 2 UAG bereits vorab ein als vertraulich zu behandelnder Berichtsteil an das Justizministerium übersandt worden; die Übersendung war mit der Bitte verbunden, zu

prüfen, inwieweit die darin enthaltenen Tatsachen in den Bericht eingearbeitet werden können. Auf dieser Grundlage wurde mit Zustimmung der Beauftragten der Landesregierung eine Sachdarstellung in den Berichtsentwurf übernommen. Der Entwurf wurde fortwährend aktualisiert und ergänzt und zur 38. Sitzung am 30. April 2009 mit Vorlage UA 4/1-193 dem Ausschuss zur Beratung vorgelegt.

Hinsichtlich der Zusammenstellung der ermittelten Tatsachen in Teil C des Berichts hat die Landtagsverwaltung auf der Grundlage der Protokolle der Sitzungen zur Beweisaufnahme und den Auskünften der Landesregierung einen Teilentwurf vorgelegt. Der Berichtsteil folgt der der Gliederung der Beweisaufnahme im Themenkomplex ECH Suhl nach den thematischen Schwerpunkten der Untersuchung. Der entsprechende Entwurf wurde am 18. Dezember 2008 zunächst dem Vorsitzenden vorgelegt, der sodann wiederum den Sprechern der Fraktionen im Untersuchungsausschuss die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben hat. Sodann wurde unter Einarbeitung von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen der Berichtsentwurf auch den übrigen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Untersuchungsausschusses mit Vorlage UA 4/1-193 am 23. April 2009 vorgelegt. Er wurde in der 38. Sitzung am 30. April 2009 beraten und in der vorgelegten Fassung angenommen. Der Untersuchungsausschuss hat in diesem Zusammenhang der Landtagsverwaltung zur weiteren Aktualisierung und Fortschreibung des Berichts eine Redaktionsvollmacht erstellt.

Auf der Grundlage der ermittelten Tatsachen war schließlich mit Teil D des Berichts das Ergebnis der Untersuchung zu erarbeiten. Hierzu haben die Sprecher der Fraktionen im Untersuchungsausschuss der Landtagsverwaltung jeweils Stellungnahmen zum Untersuchungsergebnis zugeleitet, anhand derer sodann ein Gesamtentwurf des Teils D durch die Landtagsverwaltung erstellt wurde. Dieser wurde an die Sprecher der Fraktionen am 26. Mai 2009 übergeben. Auch zu dem Entwurf des Teils D wurden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge übermittelt und nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden und den Fraktionen teilweise in den Entwurf aufgenommen. Dieser wurde sodann am 4. Juni 2009 in Vorlage UA 4/1-194 auch den übrigen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Untersuchungsausschusses vorgelegt. Der Entwurf des Teils D des Teilberichts wurde in der 39. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 9. Juni 2009 beraten und in der vorgelegten Fassung einstimmig angenommen. Der Landtagsverwaltung wurde eine ergänzende Redaktionsvollmacht erteilt.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben in diesem Zusammenhang erklärt, auf die Beifügung von Sondervoten zum Teilbericht zu verzichten. Zugleich wurde beantragt,

den Bericht zum Themenkomplex ECH Suhl in den Plenarsitzungen am 18./19. Juni 2009 im Landtag zu beraten.

2. Gliederung des Berichts

Der Teilbericht zum Themenkomplex ECH Suhl gliedert sich entsprechend des Erfordernisses des § 28 Abs. 1 UAG in die vier Teile „Einsetzung des Ausschusses“, „Verlauf und Verfahren“, „Ermittelte Tatsachen“ sowie „Ergebnis der Untersuchung“.

Der Teil „Verlauf und Verfahren“ gibt eine Übersicht über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses, Verfahrensbeschlüsse, Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen sowie die dazugehörigen Stellungnahmen der Landesregierung und Rechts- und Amtshilfeersuchen des Untersuchungsausschusses. Ferner wird die Bildung von Themenschwerpunkten anhand von zwei Stammbeweisanträgen beschrieben; es wird ein Überblick über die Beweisanträge mit den entsprechenden Beweismitteln unter Berücksichtigung des Verzichts auf die Vernehmung von Zeugen gegeben.

Im Hinblick auf die Erstellung des Teils C „Ermittelte Tatsachen“ wurden die Zeugenaussagen sowie die Urkunden, die als Beweismittel im Untersuchungsverfahren verlesen wurden, zunächst nach Themenschwerpunkten inhaltlich zusammengefasst. Ergänzt um die Stellungnahmen der Landesregierung im Untersuchungsverfahren orientiert sich die Gliederung des Teils C grundsätzlich am Ablauf des Förderverfahrens und geht dabei auf die seitens des Untersuchungsausschusses gebildeten Themenschwerpunkte im Besonderen ein.

Der Teil D des Berichts ist nach den Einzelfragen des Untersuchungsauftrags gemäß Einsetzungsbeschluss in Drucksache 4/454 gegliedert. Diese werden anhand der ermittelten Tatsachen im jeweiligen Sachzusammenhang beantwortet – wozu eine weitere Untergliederung vorgenommen wurde. Zudem ist eine Einschätzung bzw. Beurteilung des Ausschusses zu den relevanten Fragen der Untersuchung enthalten.

C. Ermittelte Tatsachen

I. Historie des Förderobjekts ECH Suhl

1. Beabsichtigte Sanierung des Objekts durch die Hillebrand Holding ab dem Jahr 1992

Zu Beginn des Untersuchungsverfahrens sammelte der Ausschuss zunächst grundlegende Informationen zur Bebauungs- und Nutzungsgeschichte sowie den bisherigen Eigentümern des Grundstücks in der Friedrich-König-Straße in Suhl, auf dem sich nunmehr das ECH Suhl befindet.

Die Landesregierung stellte in diesem Kontext dar, dass es sich bei dem Förderobjekt in Suhl um ein Hochhaus gehandelt habe, welches auf einem im Eigentum der Stadt Suhl befindlichen Grundstück in der Friedrich-König-Straße errichtet war. Die Stadt Suhl habe dieses Grundstück mit Hochhaus einschließlich der angrenzenden Stadthalle mit Kaufvertrag vom 20. Februar 1992 für den Kaufpreis von 1 DM an die Hillebrand Holding GmbH verkauft. Der Kaufvertrag zwischen der Stadt Suhl und der Hillebrand Holding GmbH habe eine Bauverpflichtung enthalten, nach der ursprünglich die Hillebrand Holding das gesamte Kongresszentrum einschließlich Hochhausturm von Grund auf zu sanieren und nach vorliegenden Plänen ein Kongresszentrum mit integriertem Hotelkomplex zu errichten gehabt hätte. Zu der Höhe des Kaufpreises von 1 DM beim Kauf durch die Firma des Hillebrand äußerte die Landesregierung, dass dieser Investor eine Reihe von Verpflichtungen – so etwa die Altlastenbeseitigung und Wiedererrichtungskosten - übernommen habe.

Am 23. Dezember 1993 sei der Teil des Grundstücks, auf dem das nunmehr entkernte Hochhaus gestanden habe, an die im Jahr 1992 gegründete Tochterfirma „Hillebrand Aufbau Ost Objekt Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG“ für einen Kaufpreis von 6 Mio. DM verkauft worden. Diese wiederum habe das bebaute Grundstück anschließend an die Gesellschaft des Herrn Dr. Baumhögger für einen Preis von 13,8 Mio. DM verkauft.

Die Stadt Suhl sei laut Schilderung der Landesregierung in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin und hinsichtlich der Bauverpflichtungen an diesen Kaufvorgängen beteiligt gewesen. Weitere Informationen über eine Beteiligung Dritter an den Eigentumswechseln waren der Landesregierung nicht bekannt.

2. Überlegungen zur Nutzung des Grundstücks durch einen neuen Investor

Nachdem sich abzeichnete, dass es nicht zu der vorgesehenen Sanierung des Gesamtkomplexes durch die Hillebrand Holding aufgrund von Finanzierungsschwierigkeiten dieser Gesellschaft kommen werde, wurden u. a. seitens der Stadt Suhl und des Thüringer Wirtschaftsministeriums Nutzungsvarianten für das Grundstück und die bestehende Gebäudesubstanz durch einen anderen Investor diskutiert.

Die Landesregierung schilderte in der Beantwortung eines Auskunftersuchens, dass nach Einstellung der durch die Hillebrand Aufbau Ost GmbH & Co. KG veranlassten Umbauarbeiten mit Herrn Dr. Baumhögger der dringend für die Fortsetzung der Investition gesuchte Nachfolger gefunden worden war.

Mit dem potentiellen neuen Investor wurden sodann Gespräche seitens der das Bauvorhaben begleitenden staatlichen Stellen geführt.

Hierzu wurde als Beweismittel im Untersuchungsverfahren eine Aktennotiz bezüglich eines Beratungsgesprächs vom 27. November 1995 bei Herrn Minister Schuster zum Thema „Congress-Hotel Suhl“ verlesen: Bei diesem Gespräch waren laut dem Vermerk, der auf den 18. Januar 1996 datiert, Herr Minister Schuster, der Oberbürgermeister der Stadt Suhl Herr Dr. Kummer, die Investoren, ein Vertreter des Landesverwaltungsamtes sowie Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums anwesend. Als wesentlicher Gesprächsinhalt wurde protokolliert, dass Minister Schuster grundsätzlich den vollständigen Abriss der Bauhülle und den Neubau des Congresshotels an anderer Stelle präferiere, denn die bestehende Bauhülle weise einen Schiefstand auf, dessen Reparatur möglich, aber teuer sei. Die Investoren hätten sich in dem Gespräch bereit erklärt, mögliche Varianten - mit der Vorzugsvariante Abriss – zu untersuchen und dementsprechend ein Finanzierungskonzept aufzustellen. Voraussetzung dafür sei die Zusage des Wirtschaftsministeriums hinsichtlich einer Unterstützung bzw. Förderung gewesen, welche der Minister bei Erfüllung der Förderbedingungen auch signalisiert habe. Auch eine Ausnahme im Rahmen einer Einzelfallentscheidung sei dabei denkbar gewesen. Des Weiteren wird ausgeführt, dass der Oberbürgermeister Dr. Kummer Bedenken hinsichtlich der Verwertung des alten Baugrundstückes geäußert und um eine direkte Kopplung der Maßnahmen Neubau und Abriss gebeten habe. Es wurde ein Neubau an anderer Stelle und nach ca. 2 Jahren ein Abriss der bisherigen Bauhülle vorgeschlagen. Im weiteren Verfahren sollte ein Schreiben des Ministers mit einer schriftlichen Niederlegung der getroffenen Absprachen an den Investor gehen; anschließend wollte der Investor die Variantenprüfung vornehmen und dem

Wirtschaftsministerium ein entsprechendes Konzept vorlegen. In einem anschließenden, als intern bezeichneten Gespräch wurde festgelegt, dass die Richtlinien gemäß Aussage des Ministers entsprechend ausgelegt und die getroffenen Aussagen erfüllt werden. Mit dem Bundesministerium für Wirtschaft sei zu klären gewesen, ob ein Abriss der Bauhülle unter den Umständen förderfähig ist. Außerdem sollte für die Stadt Suhl ein städtebauliches Konzept zum Stadtmarketing entwickelt werden.

Laut der Zeugenaussage des Herrn Wirtschaftsminister a.D. Schuster vor dem Untersuchungsausschuss sei das Thüringer Wirtschaftsministerium seinerzeit unter den Aspekten der Wirtschaftsförderung, des Städtebaus und der Regionalentwicklung mit dem Projekt Congress-Hotel Suhl befasst gewesen. Grundsätzlich habe sich hierbei die Frage gestellt, ob man die bestehende Gebäudesubstanz ohne Ersatz abreißen oder aber umbauen wolle. Hierbei seien auch verschiedene Alternativen für den Fertigbau diskutiert worden. Aus städtebaulicher Sicht habe das Bauwerk in seiner damaligen Form keineswegs in die Stadt Suhl gepasst. Andererseits habe ein Hotel an diesem Standort aber auch eine sehr große Bedeutung für das Zentrum der Stadt Suhl gehabt. Auch das bereits bestehende Congress-Centrum hätte ohne ein dazugehöriges Hotel kaum eine Chance gehabt. Unter regionalen Gesichtspunkten habe Suhl zu der Zeit noch nicht alle Funktionen eines Mittelzentrums erfüllt. Auch hierzu wäre ein Congress-Centrum mit Hotel von Bedeutung gewesen. In Abwägung der verschiedenen Belange sei man u. a. zu dem Ergebnis gekommen, dass nach einem Totalabriss an dieser Stelle aus baurechtlichen Gründen kein entsprechender Neubau möglich gewesen wäre. Ein Totalabriss sei auch die teuerste Variante gewesen und hätte ebenfalls zum Fördertatbestand werden müssen. Eine einfache Fertigstellung dieses Bauwerks sei aber auch nicht sinnvoll gewesen, weil man damit eine Überkapazität geschaffen hätte, und das Hotel womöglich keinen langen Bestand gehabt hätte.

Der Zeuge Hübener schilderte aus Sicht des vom Investor beauftragten Architekturbüros, dass allen Beteiligten klar gewesen sei, dass es sich um ein schwierig zu sanierendes Objekt mit großen baulichen Mängeln gehandelt habe und ein Neubau sowohl aus bautechnischer wie auch aus Betreibersicht Vorteile gehabt hätte. Letztlich habe man diese Überlegungen aber aus rechtlichen, zeitlichen und finanziellen Gründen nicht weiter verfolgt. Gegen den Totalabriss und Neubau hätte seiner Meinung nach vor allem gesprochen, dass für einen Neubau neues Baurecht gegolten hätte und keine ausreichende Sicherheit bestanden hätte, dass eine ähnlich intensive Nutzung der Bebauung erneut genehmigungsfähig gewesen wäre. Ein Komplettabriss hätte darüber hinaus eine Bauverzögerung von mindestens zwölf Monaten mit sich gebracht und erhebliche Mehrkosten verursacht. In Anbetracht der Kosten

in Höhe von 1,8 Mio. DM für die tatsächlich zurück gebauten zehn Geschosse, müsse man für einen Komplettabriss mit weiteren 2,5 Mio. DM Abbruchkosten rechnen. Dazu käme eine neue Rohbaukonstruktion von 30.000 m³, die sich zu heutigen Preisen mit ca. 150 DM/m³ realisieren ließe. Nach seiner grob überschlägigen Kalkulation wären im Falle eines Neubaus die Abrisskosten auf ca. 4,3 Mio. DM bei Rohbaukosten von ca. 4,5 Mio. DM gestiegen.

Der Zeuge Schuster stellte klar, dass er als zuständiger Minister entschieden habe, dass ein Rückbau der Gebäudesubstanz auf 10 oder 12 Etagen erfolgen solle. Dabei seien die Förderbestimmungen zu beachten gewesen, wonach es keine Förderung von Grund und Boden geben konnte. Außerdem sei nur eine Förderung kleiner oder mittlerer Hotels möglich gewesen, weshalb er in diesem Fall eine Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf die wirtschaftliche, städtebauliche und regionale Bedeutung des Vorhabens erteilt habe. Dabei seien die Förderrichtlinien punktgenau zu berücksichtigen gewesen.

Auf Nachfrage erklärte Herr Schuster, dass er den Investor Baumhögger in Suhl und anschließend auch im Ministerium getroffen habe. Er habe ihm dabei deutlich gemacht, dass die vom Ministerium geschilderte Konzeption - d. h. Rückbau des Hochhauses - Basis einer möglichen Förderung sei und man erwarte, dass ein Investor eine Durchfinanzierung des Vorhabens darlegt sowie eine Aussage trifft, ob eine Betreibergesellschaft das Hotel führen soll. Der Investor Herr Dr. Baumhögger habe dann zugesagt, dass das Projekt aus seiner Sicht durchfinanziert sei und habe dabei auch die finanzierende Bank genannt; außerdem habe er angekündigt, dass die Accor-Gruppe das Hotel betreiben werde.

Die Landesregierung schilderte dem Untersuchungsausschuss, dass schließlich am 5. November 1996 die Firma Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG in Gründung das Angebot der Hillebrand Aufbau Ost Objekt Kongresshotel Suhl GmbH & Co. KG vom 16. Oktober 1996 - berichtet am 21. Oktober 1996 - bezüglich des Kaufs des Grundstücks mit aufstehenden Gebäuden angenommen habe. Sodann habe am 2. Dezember 1996 die Firma Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG die von der Hillebrand Holding GmbH gegenüber der Stadt Suhl eingegangene Verpflichtung zur Errichtung des Hotels auf dem Vertragsgrundstück unter Verwendung des vorhandenen, zwischenzeitlich entkernten Altbaubestandes mit modifizierter Bauverpflichtung übernommen. Die Bauverpflichtung habe sich nunmehr darauf bezogen, dass der Erwerber auf dem Vertragsgrundstück unter Nutzung des nach teilweisen Abriss der oberen Stockwerke verbleibenden Altbaubestandes ein Hotel mit 132 Gästezimmern und 264 Betten errichtet und bis zum 1. August 1998 fertig stellt und in Betrieb nimmt.

Zu den Gründen der Übernahme der Bauverpflichtung äußerte sich der Zeuge Dr. Kummer im Untersuchungsverfahren. Er führte bezüglich der Verhandlungen mit dem neuen Investor aus, dass die Stadt Suhl gegenüber der Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG daran festgehalten habe, dass sie zur Löschung der zu ihren Gunsten eingetragenen Rückauflassungsvormerkung nur bereit sei, wenn die Gesellschaft ihrerseits die Verpflichtung übernehme, auf dem Hochhausgrundstück in festgelegter Frist ein Hotel mit 132 Gästezimmern und 264 Betten zu errichten und in Betrieb zu nehmen. In diesem Sinne habe die Stadt Suhl zur Wahrung ihrer Interessen mit der Firmengruppe Baumhögger am 2. Dezember 1996 einen Vertrag zur Übernahme und Sicherung einer solchen Bauverpflichtung geschlossen; der Stadtrat der Stadt Suhl habe diesen Vertrag am 11. Dezember 1996 genehmigt. Zum Hintergrund dieses Vertrages erläuterte Herr Dr. Kummer, dass die Stadt Suhl an einer Entwicklung des entkernten Hochhauses zu einem Hotel in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht ein grundsätzliches Interesse gehabt habe. Zum einen sei das mit insgesamt 150 Mio. DM umgebaute und ausgebaute Congress Centrum Suhl (CCS) seit Dezember 1995 wieder in Betrieb gewesen und die Stadt Suhl sei damals wie heute die alleinige Gesellschafterin der Betreibergesellschaft. Für einen sinnvollen Kongress- und Veranstaltungsbetrieb habe aber das geplante und zu dieser Zeit noch nicht realisierte Kongress-Hotel gefehlt. Zum anderen habe sich die Firmengruppe Hillebrand mit dem Kaufvertrag aus dem Jahr 1992 gegenüber der Stadt als Voreigentümerin des Hochhausgrundstücks verpflichtet, unter Verwendung der vorhandenen Bausubstanz binnen zwei Jahren ein Hotel zu errichten. Für den Fall der Nichteinhaltung der Bauverpflichtung sei der Käufer zur Rückauflassung des Objekts verpflichtet gewesen. Nachdem festgestanden habe, dass einerseits die Firmengruppe Hillebrand aus wirtschaftlichen Gründen das geplante Kongress-Hotel nicht mehr realisieren könne und andererseits wegen der Versagung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Rückübertragungsvertrags vom 6. Januar 1995 eine Eigenlösung im Sinne eines Umbaus des entkernten Hochhauses durch die Stadt Suhl nicht mehr in Frage gekommen sei, habe sich die Stadt Suhl in die Suche nach einem neuen Investor und Betreiber für das geplante Hotel eingebracht. Aus dieser Interessenlage heraus habe man gegenüber dem Freistaat Thüringen die Absichten der Firma Baumhögger ausdrücklich unterstützt, in das ursprüngliche Vorhaben der Firmengruppe Hillebrand in modifizierter Form einzusteigen. In diesem Zusammenhang sei auch die am 12. September 1996 abgegebene Stellungnahme der Stadt zum Fördermittelantrag der Firmengruppe Baumhögger zu sehen.

II. Ablauf des Förderverfahrens und Arbeitsgang in der Thüringer Aufbaubank zum Zeitpunkt des Fördergeschehens ECH Suhl

1. Grundlagen der Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Ein Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung in der Bundesrepublik Deutschland stellt die Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ dar, welche gemäß Art. 91a GG durch Bund und Länder reglementiert und finanziert wird. Die Förderung kommt nur strukturschwachen Regionen zugute, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt und dient dem Ziel, einen Anschluss dieser Regionen an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung zu gewährleisten und regionale Entwicklungsunterschiede auszugleichen.

Im Mittelpunkt der Förderung steht die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit. Laut dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz) kommen die

1. investive Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. investive Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich ist,
3. nichtinvestive und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind sowie die
4. Evaluierung der Maßnahmen und begleitende regionalpolitische Forschung

als Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe i.S.d. Art. 91a Abs. 1 GG in Betracht und sind damit grundsätzlich förderfähig.

Zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird bezogen auf eine bestimmte Förderperiode jeweils ein Rahmenplan als gemeinsamer Koordinierungsrahmen von Bund und Ländern für die regionale Wirtschaftsförderung aufgestellt. Dieser umfasst gemäß § 4 Abs. 3 GRWG im Wesentlichen die Festlegung der Fördergebiete, die förderfähigen Maßnahmen, die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung, die Mittelverteilung und Mittelbereitstellung sowie das Berichtswesen.

Zur Durchführung der Maßnahmen auf Länderebene und zum Zwecke der Anpassung der Förderung an die regionalen Gegebenheiten und Setzung eigener Förderschwerpunkte erlässt jedes Land entsprechende eigene Regelungen. In diesem Sinne hat auch der Freistaat Thüringen zunächst Durchführungsbestimmungen und sodann eine Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Richtlinie) erlassen.

Welches konkrete Projekt in welcher Höhe gefördert wird entscheidet schließlich die zuständige Behörde im Zuge des Verwaltungsverfahrens i.d.R. per Bewilligungsbescheid. Sie kontrolliert auch die Einhaltung der Förderbestimmungen durch den Zuwendungsempfänger im laufenden Verfahren und prüft die Mittelverwendung im sog. Verwendungsnachweisverfahren, welches nach Abschluss der Investition durchgeführt wird. Die Zuwendung aus der GA wird auf Antrag als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Landesregierung erläuterte dem Untersuchungsausschuss einfürend zu Beginn des Untersuchungsverfahrens, dass die GA-Förderung auf der Basis eines Rahmenplanes als bundesrechtlicher Fördervorgabe statfinde. Der Förderfall ECH Suhl sei auf Basis des 25. Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe durch einen sachkapitalbezogenen Zuschuss gefördert worden. Die genannten Rechtsgrundlagen lagen dem Untersuchungsausschuss vor.

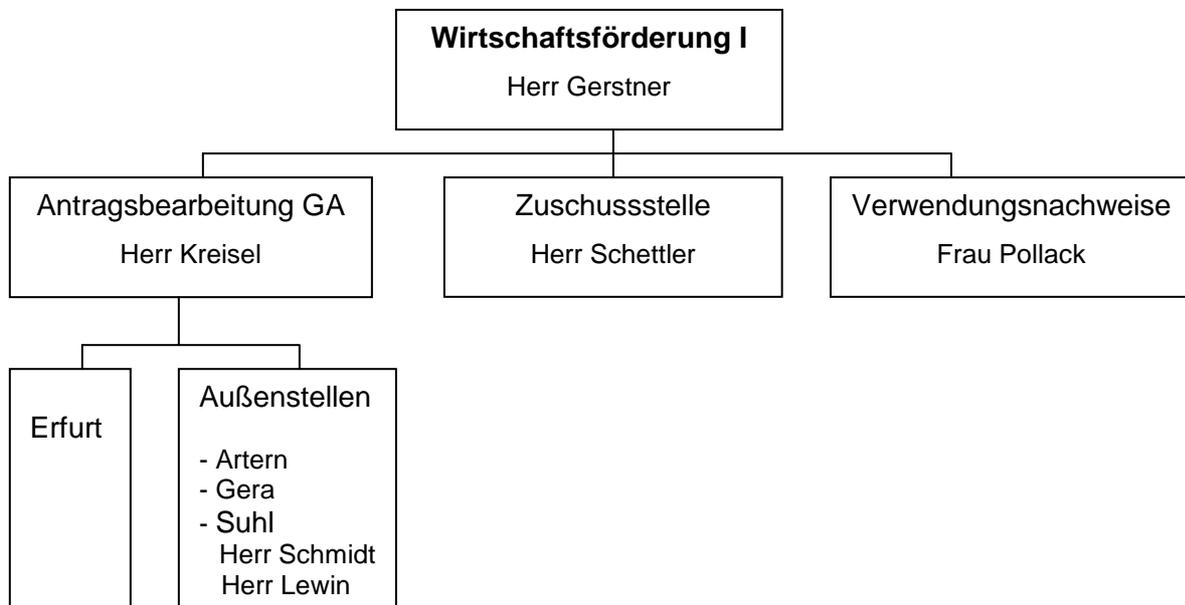
2. Vollzug des Förderprogramms in der Thüringer Aufbaubank

Zu Beginn des Untersuchungsverfahrens schilderte die Landesregierung, dass seit dem 1. Januar 1996 die gesamte Durchführung des GA-Förderprogramms durch die Thüringer Aufbaubank als Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage einer Programmvereinbarung zwischen Wirtschaftsministerium und Thüringer Aufbaubank erfolge.

Zum Zeitpunkt des Fördervorhabens ECH Suhl erfolgte der Vollzug des GA-Förderprogramms in der Thüringer Aufbaubank im Bereich „Wirtschaftsförderung I“, der wiederum im Jahr 1996 in die Abteilungen „Mittelstand“, „Zuschussstelle“, „Verwendungsnachweise“, „Energie- und Technologieförderung“ sowie „Antragsbearbeitung GA“ aufgliedert war. Die Abteilung „Antragsbearbeitung GA“ verfügte neben dem Sitz in Erfurt über drei Außenstellen in Artern, Gera und Suhl. Die für den Förderantrag des Investitionsvorhabens ECH Suhl zuständige Stelle war die Außenstelle Suhl der Thüringer Aufbaubank. Entsprechende Organigramme lagen dem Untersuchungsausschuss vor.

Danach bestand folgende Struktur für den Bereich „Wirtschaftsförderung I“ in der Thüringer Aufbaubank:

Abbildung: Ausschnitt Organigramm der Thüringer Aufbaubank im Jahr 1996



Zur Entscheidungskette und der Entscheidungsberechtigung bei Fördervorgängen in der Thüringer Aufbaubank erklärte der Zeuge Schmidt als Leiter der Außenstelle Suhl der Thüringer Aufbaubank vor dem Untersuchungsausschuss, dass die Sachbearbeitung bei dem in der Außenstelle zuständigen Mitarbeiter gelegen habe. Nach der Mitzeichnung durch den Leiter der Außenstelle sei, soweit notwendig, der Vorgang dem GA-Förderausschuss zur Bestätigung vorgelegt worden. Größere Fördervorhaben mit Zuschüssen in Höhe von mehr als 1.000.000 DM konnten nicht eigenständig durch die Thüringer Aufbaubank, sondern erst nach einer Bestätigung des GA-Förderausschusses, einem Gremium bestehend aus Vertretern von Wirtschaftsministerium, Thüringer Aufbaubank und Landesentwicklungsgesellschaft, bewilligt werden. Der Zeuge Schmidt schilderte weiter, dass - nach der Bestätigung des Fördervorgangs durch den GA-Förderausschuss - der Sachbearbeiter den Zuwendungsbescheid erstellt habe, der von einem in Abhängigkeit von der Zuwendungshöhe bestimmten Unterschriftsberechtigten abzuzeichnen gewesen sei.

Zur vertikalen Aufgabenabgrenzung zwischen Abteilungsleitung und Außenstellen in der Thüringer Aufbaubank stellte der Zeuge Kreisel als Leiter der Abteilung „Antragsbearbeitung GA“ dar, dass der Leiter der Außenstelle in der Regel bis zu einer Fördersumme von 500.000 DM selbstständig entschieden habe und nur bei Regelabweichungen oder

problematischen Förderkonstruktionen die Abteilungsleitung in der Zentrale der Thüringer Aufbaubank in Erfurt bei der Entscheidungsfindung einbezogen wurde. Die Ermittlung aller Förderfakten bis hin zur Erstellung der Bestätigungsvorlage sei in jedem Fall Sache des zuständigen Bearbeiters bzw. seines Außenstellenleiters gewesen. Der Fördervorgang ECH Suhl habe wegen der Förderhöhe, wegen des erheblichen Interesses der Öffentlichkeit, der Stadt und des Investors an einer schnellen Lösung des Problems sowie wegen der Besonderheit, dass in diesem Falle Immobilienerwerb gefördert wurde, „über seinen Tisch gehen müssen“. Die Einzelbearbeitung habe aber weiter bei der Außenstelle in Suhl gelegen.

Der Zeuge Schmidt äußerte, er habe in der Sachbearbeitung bei Anträgen mit großen Fördersummen immer Einzelfallprüfungen durchgeführt. Auch bei Kaufpreisförderungen für stillgelegte oder in Konkurs gegangene Unternehmen sei in jedem Fall eine Einzelfallprüfung notwendig gewesen, weil die Zuschusssummen, die in gebrauchte Wirtschaftsgüter bereits eingegangen seien, von der Neuförderung abgesetzt worden wären. In diese Einzelfallprüfungen seien neben den Kalkulationen von Architekten und Bauingenieuren auch Gutachten einbezogen worden.

Bezüglich der horizontalen Aufgabenabgrenzung innerhalb des Bereichs „Wirtschaftsförderung I“ der Thüringer Aufbaubank erläuterte Herr Kreisel dem Untersuchungsausschuss, dass aufgrund der Gliederung in die drei Abteilungen Antragsbearbeitung, Zuschussstelle und Verwendungsnachweisprüfung eine personelle Trennung bei der Bearbeitung eines Förderfalls gegeben war. Die Abteilung Zuschussstelle habe die Auszahlung nach ihrem Ermessen vorgenommen. Bei gelegentlich auftretenden Problemen habe sie sich aufgrund mangelnder Sachkenntnis im Förderfall an die antragsbearbeitende Stelle gewandt.

Zur Zusammenarbeit der Abteilungen innerhalb der Thüringer Aufbaubank erklärte der frühere Bereichsleiter Herr Gerstner, dass es wöchentlich eine Besprechung der Abteilungsleiter gegeben habe, in der allgemeine, abteilungsübergreifende Themen behandelt worden seien. Es habe außerdem präzise Organisationsanweisungen gegeben, welche Fälle ihm als Bereichsleiter vorzulegen seien oder vom Vorstand unterzeichnet werden müssen. Die Aufnahme von Nebenbedingungen in den Zuwendungsbescheid sei nicht unüblich gewesen – eine Auflage hätte dann vom nächsten Bearbeiter auf ihre Erfüllung hin überprüft werden müssen.

Die Landesregierung berichtete bezüglich der Bearbeitung von Fördermaßnahmen, dass es im betreffenden Zeitraum in der Thüringer Aufbaubank grundsätzlich keine elektronische Aktenführung gegeben habe. Erst im August 1998 sei das EDV-System DFS (datenverarbeitungsgestützte Fördermaßnahmen-Sachbearbeitung) eingeführt worden. Hierbei habe es sich um eine förderprogrammorientierte Datenbank mit Bearbeitungsmodulen für die Antragsbearbeitung, Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung gehandelt. Diese Umstellung werde auch aus den dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten ersichtlich. Eine „Checkliste“ für Auszahlungen sei auf Basis des Zuwendungsbescheides manuell im System DFS geführt, dann ausgedruckt und zur Akte genommen worden. Der Fördervorgang ECH Suhl sei jedoch bereits im Jahr 1996 und damit vor dieser Umstellung angelegt worden.

Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten im Fördergeschehen des Freistaats stellte die Landesregierung im Untersuchungsverfahren dar, dass es aufgrund der Aufgabenübertragung an die Thüringer Aufbaubank im Thüringer Wirtschaftsministerium zu den einzelnen Fördervorgängen keine formalen Entscheidungsprozesse gegeben habe. Die Fachaufsicht über den Vollzug des Förderprogramms habe der Abteilung 2 „Mittelstand und Wirtschaftsförderung“ sowie dem Referat „Industrie, Industriepolitik und Förderung“ im Wirtschaftsministerium oblegen. Auch der Zeuge Schuster gab an, dass die Einhaltung der Förderrichtlinien durch das Wirtschaftsministerium begleitet und überwacht worden sei. Hierfür zuständig seien der damalige Abteilungsleiter Herr Schuwirth und der Referatsleiter Herr Müller gewesen.

III. Antragstellung durch den Investor und Verlauf der Antragsbearbeitung

1. Beantragung der Förderung

Die Bewilligung der Fördermittel setzt einen förmlichen schriftlichen Antrag voraus, dem bestimmte Unterlagen beizufügen sind.

Die Landesregierung führte in der Beantwortung eines Auskunftersuchens des Ausschusses aus, dass im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrages und der darin enthaltenen Bauverpflichtung zur Errichtung eines Hotels mit 132 Gästezimmern und 264 Betten ein Antrag auf Förderung der Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" am 30. Juli 1996 gestellt worden sei, welcher am 9. September 1996 durch den Antragsteller präzisiert worden sei. Er habe ein Investitionsvolumen von 53.050.000 DM enthalten. Antragsteller sei die Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG gewesen, der Antrag sei bei der Thüringer Aufbaubank in Erfurt eingereicht worden. Eine detaillierte Kostenschätzung der baulichen Leistungen befinde sich im Generalübernehmervertrag (GÜ-Vertrag).

2. Bearbeitung des Förderantrags

Der Zeuge Schuster bestätigte im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss auf Nachfrage, dass bei dem Projekt eine gewisse Eilbedürftigkeit bestanden habe, weil die Stadt Suhl mit großem Nachdruck auf die Probleme in der Innenstadt hingewiesen habe. Er habe deshalb auch bei dem Fördervorgang zur Eile gemahnt. Die Förderung des Objekts sei gegenüber dem Investor Herrn Dr. Baumhögger zwar schon im Vorfeld der Antragsbearbeitung erwogen worden; es sei aber von vornherein eindeutig gewesen, dass eine Entscheidung erst nach eingehender Prüfung des Antrags und der Befassung des Förderausschusses getroffen werde. Bedenken der Mitarbeiter des Regionalbüros der Thüringer Aufbaubank in Suhl bezüglich des Förderfalls ECH Suhl seien dem Zeugen Schuster nicht bekannt gewesen.

Der Zeuge Schuwirth erinnerte sich ebenfalls eines gewissen „Realisierungsdrucks“. Dies sei seiner Erfahrung nach aber auch bei anderen Objekten durchaus der Fall gewesen.

Bezüglich der Eilbedürftigkeit erinnerte sich der Zeuge Kreisel eines gewissen Druckes von Seiten des Investors. Er glaubte sich im Rahmen der Zeugenvernehmung daran zu erinnern,

dass es im konkreten Fall eine Zusage gegeben habe, bis zu welchem Zeitpunkt der Kaufvertrag zwischen Hillebrand und Baumhögger zustande kommen soll, weil Herr Baumhögger nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt sein Kaufangebot aufrecht erhalten wollte. Herr Baumhögger habe den Kaufvertrag nur schließen wollen, wenn es eine Zusage über die Förderung gäbe. Das Land habe hier schnell handeln müssen, da kein anderer Investor in Aussicht stand, der dieses Objekt umbauen und nutzen wollte. Der Wirtschaftsminister, an den Herr Dr. Baumhögger unmittelbar herangetreten sei, habe mit Blick auf die Bedeutung der Investition, des Interesses der Öffentlichkeit und der begleitenden Medienberichterstattung auf eine schnellstmögliche Bearbeitung des Vorganges orientiert. Herr Schuster habe sodann die Entscheidung getroffen, dass die Bewilligung unter Auflagen erfolgen solle. Es seien dann auch zu keinem Zeitpunkt Entscheidungen gefallen, ohne dass diese durch entsprechende Auflagen bzw. Bedingungen in Form der nachträglichen Beibringung notwendiger Unterlagen abgesichert worden wäre. Auch der Zeuge Lewin beschrieb dem Untersuchungsausschuss, dass er sich bei der Antragsbearbeitung eines gewissen Zeitdrucks ausgesetzt gefühlt habe, denn es sei dem Investor bereits zugesagt gewesen, in welchem Monat der Vorgang im Förderausschuss beraten werden solle.

Zum Abschluss der Antragsbearbeitung wurde durch die antragsbearbeitende Stelle in der Thüringer Aufbaubank eine sog. Bestätigungsvorlage erstellt. Hierzu wurde das Schreiben der Thüringer Aufbaubank an das Thüringer Wirtschaftsministerium vom 1. Oktober 1996 im Rahmen der Beweisaufnahme verlesen. Mit dem Schreiben wird die Bestätigungsvorlage bezüglich des Fördervorgangs der Fa. Europa Congresshotel Suhl GmbH mit der Bitte der Einplanung der Mittel übergeben. Die Thüringer Aufbaubank weist in dem Schreiben auch darauf hin, dass der Minister an einer schnellen Bearbeitung interessiert sei.

Bezüglich der Nachfrage des Ausschusses nach Vorgesprächen zwischen Hillebrand bzw. Dr. Baumhögger und der Landesregierung bzw. Beauftragten oder sonstigen Dritten schilderte die Landesregierung, dass es zwischen der Thüringer Aufbaubank und den jeweiligen Investoren bzw. deren Vertretern „normal übliche“ Kontakte im Rahmen der Antragsbearbeitung bezüglich der Fördermöglichkeiten und zwecks Vervollständigung der Antragsunterlagen gegeben habe. Die Landesregierung bezog sich dabei konkret auf den Inhalt eines Schreibens des Oberbürgermeisters der Stadt Suhl Herrn Dr. Kummer, woraus deutlich werde, dass es im Vorfeld der Förderantragstellung durch die Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG in Gründung Ende November 1995 ein Gespräch zwischen Herrn Dr. Kummer und Herrn Minister Schuster sowie vermutlich Herrn Dr. Baumhögger als Investor

gegeben. Vorgespräche habe es darüber hinaus mit der LEG gegeben, wobei der Inhalt dieser Gespräche der Landesregierung nicht bekannt sei.

3. Höhe der Förderquote und KMU-Einstufung des Antragstellers

Die Höhe des Fördersatzes richtet sich nach der GA-Richtlinie des Landes. Grundsätzlich galt zum damaligen Zeitpunkt ein Basisfördersatz von bis zu 25 %, der bei Erfüllung bestimmter, in der Richtlinie formulierter Voraussetzungen, aufgestockt werden konnte.

Gemäß der GA-Richtlinie des Freistaats Thüringen war eine Erhöhung der in der Richtlinie vorgesehenen Fördersätze bei Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) möglich. Im Förderfall ECH Suhl hat diese Regelung Anwendung gefunden - der Basisfördersatz der Richtlinie ist entsprechend aufgestockt worden.

Zur im Förderfall ECH Suhl gewährten Höhe des Fördersatzes von 49,56 % der förderfähigen Investitionen erklärte der Zeuge Müller, Referatsleiter im Thüringer Wirtschaftsministerium, dass es sich dabei um einen Fördersatz gehandelt habe, der für Investitionsvorhaben an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden konnte. Die maximale Subventionsobergrenze habe bei 50 % gelegen.

Als kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Richtlinie gelten die Unternehmen, die die Kriterien des jeweils gültigen Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an KMU erfüllen. Bei Unternehmensverflechtungen ist eine Gesamtbetrachtung hinsichtlich der KMU-Kriterien vorzunehmen. Die KMU-Eigenschaft ist zu verneinen, wenn sich 25 % des Gesellschaftskapitals oder der Stimmrechte des zu fördernden Unternehmens im Besitz eines anderen Unternehmens befinden, das der KMU-Definition nicht entspricht. Im Untersuchungsausschuss wurde in diesem Zusammenhang der Frage nachgegangen, ob und inwieweit durch die Thüringer Aufbaubank eine Überprüfung dieser KMU-Kriterien im konkreten Förderfall vorgenommen wurde und ob der Investor als KMU eingestuft werden durfte.

Hierzu ist anzumerken, dass der Zuschussempfänger, die Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG, in ein Unternehmensgeflecht, an dessen Spitze Herr Dr. Reinhard Baumhögger steht, einzuordnen ist. Bei der Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Personengesellschaft, deren einziger Kommanditist Herr Dr. Reinhard Baumhögger ist und deren Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, deren alleiniger Gesellschafter ebenfalls Herr Dr. Reinhard Baumhögger ist.

Der Zeuge Kreisel äußerte hierzu, dass man bei der Thüringer Aufbaubank im Rahmen der Prüfung des KMU-Status im Jahr 1996 ausschließlich eine direkte gesellschaftliche Verflechtung von Unternehmen betrachtet habe. Im betreffenden Fall habe die Verflechtung jedoch in der Person von Herrn Dr. Baumhögger gelegen, was wiederum als nicht statusbeeinflussend betrachtet worden sei. Erstmals im Juni 1997 habe der Bund in einem Rundschreiben an die Länder die Auffassung vertreten, dass auch natürliche Personen mit mehr als 25 Prozent Unternehmensbeteiligung bei der Feststellung des KMU-Status zu berücksichtigen sind.

Die Landesregierung führte hinsichtlich der Frage der KMU-Bewertung des Investors aus, dass auch der Förderausschuss im Zuge der Bestätigung des Vorhabens keine andere Entscheidung hätte treffen können, da die Förderpraxis zu dem damaligen Zeitpunkt natürliche Personen nicht als Unternehmen im Sinne der KMU-Definition angesehen habe. Dies habe auch das in Auftrag gegebene Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Förderfall ECH Suhl bestätigt.

Hinsichtlich der personellen Verflechtungen innerhalb der Baumhögger-Gruppe hat der Untersuchungsausschuss auch die Verbindungen zu der für das Bauvorhaben beauftragten Generalübernehmerin HVT – Hotel- und Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH betrachtet. Dabei wurde deutlich, dass Herr Dr. Reinhard Baumhögger sowohl der Geschäftsführer der Zuwendungsempfängerin ECH Suhl GmbH & Co. KG als auch der Generalübernehmerin HVT war. Dieser Umstand war auch dem Zeugen Lewin zum Zeitpunkt der Antragsbearbeitung bekannt. Der Zeuge Schuster gab an, von der Personenidentität keine Kenntnis gehabt zu haben; wenn dies jedoch der Fall gewesen wäre, hätte er entsprechende Vorkehrungen zur Absicherung im Förderverfahren getroffen.

4. Prüfung der Zuverlässigkeit des Investors

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Ausreichung von Zuwendungen dürfen diese nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Mittelverwendung bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Zur Frage des Untersuchungsausschusses nach der Überprüfung der Seriosität des Investors stellte die Landesregierung dar, dass während des Förderverfahrens zum ECH Suhl keine einschlägigen Erkenntnisse zum Geschäftsgebaren des Herrn Dr. Baumhögger vorgelegen haben. Im Übrigen würden langwierige Ermittlungen zur Seriosität effektive und zügige Bewilligungsverfahren unmöglich machen und damit ein nicht zu unterschätzendes

Investitionshindernis darstellen. Daher werde nicht jeder Fördermittelempfänger bzw. dessen Gesellschafter oder Geschäftsführer auf etwaige strafrechtliche Verurteilungen überprüft. Die Thüringer Aufbaubank sei allerdings bemüht, durch die Beiziehung aussagekräftiger Dokumente die Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers zu überprüfen. Dabei werden mindestens eine Durchfinanzierungsbestätigung der Hausbank, Stellungnahmen von Kammern und Landratsämtern, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Jahresabschlüsse und eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzverwaltung angefordert. Dies entspreche nach Auffassung der Landesregierung grundsätzlich einer ordnungsgemäßen Bearbeitung. Die Überprüfung von Gesellschaftern oder Geschäftsführern, etwa durch Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses, erfolge nur im Falle konkreter Anhaltspunkte für die mangelnde Zuverlässigkeit.

Auf die Nachfrage des Untersuchungsausschusses, ob hinsichtlich der Seriosität des Herrn Dr. Baumhögger Auskünfte eingeholt worden seien, bemerkte die Landesregierung, dass es grundsätzlich möglich sei, den Empfänger einer Zuwendung um die Beilegung eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines Negativattests der Strafverfolgungsbehörden zu bitten. Die Landesregierung halte dies aber für unzweckmäßig. Man ziehe es vor, bei den Kammern nachzufragen. Auskünfte zum konkreten Geschäftsgebaren würden sich anders kaum in Erfahrung bringen lassen, es sei denn, man frage konkret das Umfeld desjenigen ab, wodurch jedoch potentielle Investoren abgeschreckt werden würden.

5. Entscheidungen zur Gewährung der Zuwendung

Die Landesregierung berichtete, dass die Förderung des Hotelprojekts aus dem Förderprogramm Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gemäß 25. Rahmenplan und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen des Freistaats Thüringen vorgesehen war und auch erfolgt sei.

Die Landesregierung konnte bestätigen, dass die Thüringer Aufbaubank seinerzeit nachgefragt habe, ob das Projekt nicht zu groß sei, da es sich hier um ein sehr hohes Bauvolumen gehandelt habe. Man habe daher entschieden, eine Beurteilung des bauleitenden Architekten und der Hausbank des Investors einzuholen. Diese hätten bestätigt, dass die angesetzten Kosten zutreffend und wirtschaftlich vernünftig gewesen seien. Nach Einschätzung der Landesregierung seien Hausbanken in diesem Zusammenhang in der Regel zuverlässige Partner, weil es deren eigenen wirtschaftlichen Interesse entspräche, keine überteuerten Maßnahmen zuzulassen. Auf Basis der beiden Erklärungen sei das Projekt im Wesentlichen so, wie es durch den Investor vorgestellt wurde, seitens der Bewilligungsbehörde akzeptiert worden. Jedenfalls bis zur

Verwendungsnachweisprüfung habe man so verfahren. Bezüglich des Umfangs der Prüfung des Förderfalls führte die Landesregierung aus, dass die Dokumentationspflicht und die Dokumentationsfähigkeit der ausführenden Behörden begrenzt seien.

Bezüglich der Frage der Genehmigung des Fördervorhabens gab die Landesregierung an, dass der Förderausschuss am 26. September 1996 die Förderung unter der Voraussetzung befürwortet habe, dass ein detaillierter Investitionsplan vorgelegt werde. Dem Förderausschuss unter Vorsitz des Wirtschaftsministeriums gehörten Vertreter der Thüringer Aufbaubank, des Wirtschaftsministeriums sowie der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) an.

Der Zuwendungsbescheid ist mit Schreiben des Wirtschaftsministers Franz Schuster vom 5. November 1996 angekündigt und schließlich mit Schreiben der Thüringer Aufbaubank vom 11. November 1996 erlassen worden. Die bewilligte Zuschusshöhe hat 23.840.000 DM betragen. Die Bewilligung erfolgte für die förderfähige Investition mit dem Zweck „Erwerb einer stillgelegten Betriebsstätte des Fremdenverkehrs in Suhl und Schaffung von 132 Gästezimmern mit 264 Betten“. Bestandteil des Zuwendungsbescheids waren die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie besondere Nebenbestimmungen in der Form von Auflagen, die durch den Zuwendungsempfänger in der Regel vor der ersten Auszahlung einer Zuschussrate zu erfüllen waren. Sonstige Förderungen für das Objekt seien laut Finanzierungsplan und Aktenlage nicht vorgesehen gewesen.

Die Landesregierung stellte in Bezug auf die Notwendigkeit einer Förderung dar, dass die Finanzierung der Investition ohne maßgebliche GA-Förderung nicht sicherzustellen gewesen wäre. Vorhaben mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von mehr als 10 Mio. DM waren laut den GA-Durchführungsbestimmungen aber nur förderfähig, wenn es sich um eine Maßnahme mit besonderer strukturpolitischer Bedeutung gehandelt habe. Abweichend von den Durchführungsbestimmungen konnte der Wirtschaftsminister aber auch in begründeten Ausnahmefällen nach Einzelfallprüfung eine andere Entscheidung treffen. Im vorliegenden Fall sei für das Hotelbauvorhaben eine entsprechende Ausnahme im Rahmen einer Einzelfallentscheidung von Herrn Minister Schuster bereits am 27. November 1995 in Aussicht gestellt worden.

Der Untersuchungsausschuss stellte daraufhin die Frage, in welchem Dokument diese Ausnahmeentscheidung des Ministers festgehalten sei. Die Landesregierung machte diesbezüglich deutlich, dass es seitens der Thüringer Aufbaubank nicht üblich gewesen sei,

mündliche Zusagen wie die der Ankündigung der Einzelfallentscheidung des Ministers schriftlich einzufordern, wenn das Vorhaben durch den vom Wirtschaftsminister geleiteten Förderausschuss zu bestätigen war. Mit der Bestätigung des Projekts durch den Förderausschuss am 26. September 1996 sei laut Mitteilung der Thüringer Aufbaubank eine konkludente Herleitung der Ausnahmegenehmigung erfolgt. Hierzu hat die Landesregierung im Untersuchungsverfahren auf die Feststellungen in einem Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu dem Förderfall ECH Suhl verwiesen, welches dem Untersuchungsausschuss vorlag. Dieses Gutachten kommt zu dem Schluss, dass eine explizite Ausnahmegenehmigung des Ministers zwar nicht vorlag, dass jedoch neben anderen benannten Umständen das Schreiben des Ministers vom 5. November 1996 sowie die Zustimmung des Förderausschusses durch die Thüringer Aufbaubank als konkludente Erteilung der Ausnahmegenehmigung gewertet werden konnten.

Die Landesregierung schilderte ergänzend bezüglich der Entscheidungsfindung zur Förderung des Objekts, dass sich weder das Kabinett noch eine Staatssekretärsgruppe bzw. eine interministerielle Arbeitsgruppe mit der Problematik ECH Suhl beschäftigt habe.

6. Vorlage von Unterlagen nach Erlass des Zuwendungsbescheids

Da zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung noch nicht alle erforderlichen Unterlagen seitens des Investors vorgelegt werden konnten, wurde die Vorlage dieser Unterlagen als besondere Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufgenommen. Hierzu zählten insbesondere Grundbuch- und Handelsregisterauszüge, Baugenehmigungen, Regelungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Regelungen zu Haftungsfragen und die bereits erwähnte Vorlage eines detaillierten Investitionsplanes. Auch war im Rahmen der Antragsbearbeitung die Durchfinanzierungsbestätigung des das Investitionsvorhaben begleitenden Kreditinstituts vorzulegen.

Die Landesregierung bestätigte bezüglich dieses Verfahrens, dass die Durchfinanzierungsbestätigung für ein Projekt grundsätzlich von den Banken abgegeben werde, die mit diesem Dokument gegenüber dem Fördermittelgeber bestätigen, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens gesichert sei. Der Fördermittelgeber bestehe aus zwingenden haushaltsrechtlichen Gründen auf deren Vorlage, denn es sei haushaltsrechtlich unzulässig, eine Anfinanzierung eines Projekts vorzunehmen, dessen Gesamtfinanzierung nicht gesichert sei. Die Durchfinanzierungsbestätigung der Banken werde nur noch ungerne abgegeben, weil die Bestätigung gegenüber deren Kunden einen Anspruch auf Abschluss eines Kreditvertrags mit der Bank in der entsprechenden Höhe beinhalten könne. Es werde dennoch generell keine Durchfinanzierungsbestätigung akzeptiert, die nicht von der

Hausbank des Unternehmens kommt. Die Landesregierung konnte bestätigen, dass die Hypothekenbank mit Sitz in Essen die Hausbank des Investors Baumhögger gewesen sei.

Im Förderfall ECH Suhl wurde die Durchfinanzierungsbestätigung der „Hypothekenbank Essen AG“ zugunsten der Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG vom 23. Dezember 1996 nach Erteilung des Zuwendungsbescheids vorgelegt. Diese wurde als Beweismittel im Untersuchungsverfahren verlesen. Bei dem Dokument handelt es sich um ein handschriftlich ausgefülltes Bestätigungsformular der Thüringer Aufbaubank, in welchem die Hypothekenbank in Essen inhaltlich bestätigt, dass die Finanzierung des im „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung“ (GA) vom 30. Juli 1996 beschriebene Vorhaben der Firma Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG in Höhe von 53.050.000 DM bei Gewährung eines Investitionszuschusses aus der GA in Höhe von 23.840.000 DM gesichert sei. Ferner erklärt sich die Hausbank bereit, alle notwendigen Zwischenfinanzierungen zu übernehmen. In der Durchfinanzierungsbestätigung finden sich weitere Angaben zur Finanzierung und zu den Zinssätzen. Das Formular wurde als Telefax am 23. Dezember 1996 vom Geschäftssitz des Investors gesendet und ist laut Eingangsstempel der Thüringer Aufbaubank, Außenstelle Suhl, am 17. Januar 1997 dort eingegangen.

Nachträgliche Änderungen des Zuwendungsbescheides habe es nach Angaben der Landesregierung zum einen aufgrund einer Umfirmierung des Zuwendungsempfängers gegeben. Mit den Änderungsbescheiden vom 5. Februar 1997 sowie 30. Dezember 1997 sei außerdem bezogen auf den Auszahlungsmodus eine Änderung der Mitteleinordnung erfolgt. Weiterhin sei eine Verkürzung der Zweckbindefrist von 10 Jahren auf die zwischenzeitlich übliche Frist von 5 Jahren mit Änderungsbescheid vom 15. Dezember 2003 erfolgt, da nach Einschätzung der Thüringer Aufbaubank die Bedingungen des Zuwendungsbescheids zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweiskontrolle eingehalten waren. Diese habe auch sämtliche Bescheide erstellt.

IV. Gebäudewert ECH Suhl

Im Themenkomplex „Gebäudewert ECH Suhl“ hat sich der Untersuchungsausschuss vornehmlich mit der Höhe der vom Investor angegebenen und von der Thüringer Aufbaubank als förderfähig anerkannten Kosten für den Erwerb des Gebäudes im Rahmen der Erteilung des Zuwendungsbescheids vom 11. November 1996 sowie der Höhe der vom Investor abgerufenen und ausgezahlten Fördermittel auseinandergesetzt. Er ist der Frage nachgegangen, ob die für den Erwerb des Gebäudes vom Investor angegebenen und von der Thüringer Aufbaubank als förderfähig anerkannten Kosten dem tatsächlich marktüblichen Wert der vorhandenen Bausubstanz des Gebäudes entsprochen haben. Hinsichtlich dieser Fragestellung sollte auch festgestellt werden, ob die zuständigen Stellen des Landes den Wert der Gebäudesubstanz tatsächlich nicht durch unabhängige gutachterliche Stellungnahmen überprüft haben bzw. überprüfen ließen.

Hierbei hat der Untersuchungsausschuss die einzelnen Perioden der Bebauungs- und Nutzungsgeschichte des Grundstücks ab dem Jahre 1992 beginnend mit dem Erwerb des Hotelkomplexes durch die Hillebrand Holding und den jeweils in Rede stehenden Grundstücks- bzw. Gebäudewert betrachtet. Außerdem hat er sich intensiv mit den Wertangaben in der Phase der Antragstellung der Förderung durch den Investor Dr. Baumhögger und den Ablauf der Antragsbearbeitung in der Thüringer Aufbaubank bis hin zur Bescheiderteilung befasst.

1. Hotelbauvorhaben der Hillebrand Holding GmbH

Erste Anhaltspunkte für den Wert des aufstehenden Gebäudes im Rahmen der Förderung des Investors Dr. Baumhögger ergaben sich für den Untersuchungsausschuss aus den Angaben des vormaligen Hotelbauvorhabens der Hillebrand Holding GmbH, die im Jahre 1994 bereits eine Förderung des damals beabsichtigten Investitionsvorhabens beantragt hatte.

Als Beweismittel im Untersuchungsverfahren zum Themenkomplex „Gebäudewert“ wurde die Durchfinanzierungsbestätigung der Hausbank zugunsten des Voreigentümers des Objekts, der Hillebrand Aufbau Ost Objekt Kongresshotel Suhl GmbH & Co. KG, vom 14. April 1994 verlesen. Hierbei handelt es sich um ein handschriftlich ausgefülltes Formular, welches an die Thüringer Landeswirtschaftsförderungsgesellschaft in Suhl, zu Händen Herrn Lewin, gerichtet war. In dem Formular wird bestätigt, dass die Finanzierung des im „Antrag

auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung“ (GA) vom 10. November 1993 beschriebene Vorhaben der Firma Hillebrand Aufbau Ost Objekt Kongresshotel Suhl GmbH & Co. KG in Höhe von 62.500.000 DM bei Gewährung von öffentlichen Finanzierungshilfen (Investitionszuschuss) in der beantragten Höhe von 13.040.000 DM laut Finanzierungsplan gesichert sei. Ferner erklärt sich die Hausbank bereit, alle notwendigen Zwischenfinanzierungen (einschließlich Investitionszulage) zu übernehmen. Schließlich finden sich auch in dieser Durchfinanzierungsbestätigung weitere Angaben zur Finanzierung und zu den Zinssätzen.

Bezüglich der Planung mit GA-Mitteln für dieses ursprüngliche Projekt berichtete die Landesregierung dem Ausschuss, dass die Hillebrand Aufbau Ost Objekt Kongresshotel Suhl GmbH & Co. KG mit Datum vom 10. November 1992, geändert am 28. Februar 1994, einen Fördermittelantrag zur Förderung aus dem Förderprogramm Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (21. Rahmenplan) gestellt habe. Das Investitionsvolumen habe 62.500.000 DM betragen.

Diese hätten sich gemäß Investitionsplan wie folgt aufgesplittet:

Bauliche Investitionen	54.000.000 DM
Maschinen und Einrichtungen	8.500.000 DM

Laut Zuwendungsbescheid konnten bei der Berechnung der förderfähigen Kosten Bauzeitinsen in Höhe von 4.000.000 DM und Abrisskosten in Höhe von 1.764.400 DM nicht berücksichtigt werden.

Am 5. September 1994 sei ein Zuwendungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr über 13.040.000 DM mit Unterschrift des Ministers Dr. Bohn erstellt worden. Zuwendungszweck sei die Errichtung einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs in Suhl mit insgesamt 406 Gästebetten und Schaffung von 105 Dauerarbeitsplätzen, davon 10 Ausbildungsplätzen gewesen. Es seien jedoch keine Fördermittel ausgezahlt worden. Förderungen aus anderen Programmen seien nicht bekannt.

Die Landesregierung unterstrich, dass an die Hillebrand Aufbau Ost Objekt Kongresshotel Suhl GmbH & Co. KG nach Mitteilung der Thüringer Aufbaubank keine Fördermittel gezahlt worden seien. Aus einem Schreiben vom 15. Juni 1995 gehe der Investitionszeitraum und der Gesamtzuschuss von 13,04 Mio. DM hervor. Zugleich werde dargelegt, dass der für das Jahr 1995 eingeplante Zuschuss in Höhe von 10 Mio. DM noch nicht ausgezahlt worden sei.

Aus dem Zuschussprotokoll vom 22. Januar 1996 sei zudem ersichtlich, dass der gesamte Zuschuss in das Jahr 1996 übertragen worden sei. Im Jahr 1996 sei der eingeplante Zuschuss dann vollständig ausgebucht und damit gestrichen worden.

2. Beabsichtigte Rückübertragung des Baugrundstücks an die Stadt Suhl

Nachdem sich auf Seiten der das Investitionsvorhaben begleitenden Stellen herausstellte, dass es nicht zur geplanten Errichtung eines Hotels durch die Hillebrand Holding aufgrund von Finanzierungsschwierigkeiten dieser Gesellschaft kommen werde, erwog die Stadt Suhl einen Rückkauf des Grundstücks. Dieser Vorgang war hinsichtlich der Ermittlung des Gebäudewerts im Rahmen der Förderantragstellung der späteren Investition des Dr. Baumhögger für den Untersuchungsausschuss von Interesse.

Zum Beweisthema „Gebäudewert“ wurde der Widerspruchsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 7. März 1996 verlesen: Laut diesem Bescheid lag dem Thüringer Landesverwaltungsamt ein Vertrag vom 6. Januar 1995 zur Genehmigung vor. Nach diesem Vertrag verpflichtete sich die Stadt Suhl zur Rückübernahme des Eigentums an dem fraglichen Hotelgrundstück. In diesem Zusammenhang sollte sich die Stadt Suhl ferner zur Übernahme valutierter Schulden in Höhe von 12,5 Mio. DM dinglich und persönlich verpflichten. Insgesamt war der Grundbesitz in Abteilung III des Grundbuchs mit Grundschuld in Höhe von 55 Mio. DM belastet; davon seien 25 Mio. DM valuiert gewesen. Das Landesverwaltungsamt begründete die Verweigerung der Genehmigung insbesondere damit, dass die Stadt Suhl das fragliche Objekt mit Vertrag vom 20. Februar 1992 für einen Preis von 1 DM an die Hillebrand Holding GmbH als Vorgängerin der Hillebrand Hotelbetriebsgesellschaft mbH und Co. KG verkauft habe, diese Gesellschaft aber nicht Aufwendungen in das Grundstück getätigt hatte, die dem Wert der von der Stadt Suhl zu übernehmenden Grundschulden in Höhe von 12,5 Mio. DM entsprachen. Dabei ließ die Widerspruchsbehörde den genauen Betrag der in das Objekt verwendeten Mittel dahinstehen. Nach Aussage des Hillebrand sei von dem valutierten Darlehen ein Betrag in Höhe von ca. 6 bis 8 Mio. DM für das Hotelgrundstück verwendet worden. Nach Angaben einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Grundlage der Buchhaltung der Hillebrand Holding GmbH hätten lediglich Aufwendungen in Höhe von 3 Mio. DM mit Rechnungen belegt werden können.

Zum Wert des bestehenden Gebäudes im Zeitpunkt des von der Stadt Suhl geplanten Rückerwerbs des Grundstücks führte der Zeuge Dr. Kummer aus, dass am 6. Januar 1995 zwischen der Hillebrand Hotelbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG, vormals Hillebrand Aufbau Ost Kongress-Hotel Suhl GmbH & Co. KG, als Veräußerer und der Stadt Suhl als

Erwerber ein Rückübertragungsvertrag geschlossen worden sei, dessen Gegenstand der Grundbesitz in der Gemarkung Suhl, Flur 39, Flurstück 23/9 mit einer Größe von 2.918 m², bebaut mit einem entkernten Hochhaus, gewesen sei. Als Kaufpreis sei ein Betrag in Höhe von 12,5 Mio. DM vereinbart worden. Der Stadtrat der Stadt Suhl habe diesen Vertrag mit Beschluss vom 25. Januar 1995 genehmigt. Die erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde habe das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 1. Juni 1995 und zuletzt mit Widerspruchsbescheid vom 7. März 1996 aber versagt. Deshalb sei der Vertrag nicht wirksam geworden. Zu den Gründen für die Versagung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung führte der Zeuge Dr. Kummer aus, dass sich die Bedenken der Rechtsaufsichtsbehörde vor allem darauf gerichtet hätten, dass der geplante Eigenerwerb und der Betrieb des Hotels durch die Stadt Suhl nicht zu den kommunalen Aufgaben gehöre. Die Wertermittlung sei in seiner Erinnerung jedoch nicht der ausschlaggebende Punkt für die Versagung gewesen.

Der Zeuge Dr. Mattei, Thüringer Landesverwaltungsamt, erinnerte sich diesbezüglich an ein Gespräch mit dem damaligen Oberbürgermeister der Stadt Suhl, Herrn Dr. Kummer, bei dem es um die Ablehnung des Rückkaufs im Hinblick auf die finanzielle Leistungskraft der Stadt Suhl gegangen sei. Der konkrete Wert der Immobilie oder der verhandelte bzw. der angemessene Kaufpreis habe dabei nicht zur Debatte gestanden. Er hielt es jedoch für möglich, dass zu einem späteren Zeitpunkt im Widerspruchsverfahren das Verhältnis zwischen Gebäudewert, eingetragenen Grundschulden und nachweisbar erbrachten Leistungen näher untersucht worden sei.

Auf die Frage, aus welchem Grund die Immobilie im Jahr 1995 von der Stadt für 12,5 Mio. DM zurück erworben werden sollte, nachdem sie im Jahr 1992 für einen symbolischen Preis von 1 DM verkauft worden sei, gab der Zeuge Dr. Kummer an, dass die Gutachten zu dem Gebäude aus dem Jahr 1992 neben dem Substanzerhalt auch den Sanierungsaufwand berücksichtigt hätten. Dieser Sanierungsaufwand habe den Bodenwert überstiegen und so sei es zu dem Kaufpreis von 1 DM gekommen. Bezüglich des Rückübertragungsvertrages sei bei der Verhandlung des Kaufpreises auch der Grundschuldgläubiger einzubeziehen gewesen. Der Kaufpreis sei also zwischen der Hillebrand Aufbau Ost Objekt Kongress-Hotel Suhl GmbH & Co. KG, der Bank als Grundschuldgläubigerin und der Stadt ausgehandelt worden. Der reale Sachwert habe im Jahr 1995 bei 10,886 Mio. DM gelegen.

Der Zeuge Arndt, Thüringer Landesverwaltungsamt, bestätigte im Rahmen seiner Zeugenvernehmung den Kaufvorgang über den Gesamtkomplex aus Kongresszentrum und

Hotel durch Hillebrand im Jahr 1992 für den Betrag von 1 DM. Von dem ursprünglichen Gesamtkomplex sei sodann das Hotelbauvorhaben abgetrennt worden. Für den Fall eines Konkurses des Hillebrand sei der Rückfall des Hotelgrundstücks an die Stadt vertraglich vereinbart gewesen. Aufgrund der Nichtabsehbarkeit des weiteren Fortgangs des Hotelprojekts sei zwischen der Stadt Suhl und der Firma „CommerzLeasing“ sowie der finanzierenden Bank ein Kompromiss verhandelt worden, wonach das Grundstück gegen Übernahme von 12,5 Mio. DM von den auf eine eingetragene Grundschuld von 55 Mio. DM valutierten 25 Mio. DM an die Stadt zurückgehen solle. Den Kaufpreis von 12,5 Mio. DM wollten die Firma „CommerzLeasing“ zu einem Viertel und die Stadt Suhl zu drei Viertel tragen. Das Grundstück sollte in eine gemeinsame Besitzgesellschaft eingebracht werden, mit der die Stadt beabsichtigt hatte, einen Leasingvertrag über das Hotel abzuschließen.

Das ausgehandelte Vertragswerk habe sodann im Zuständigkeitsbereich des Zeugen Arndt im Landesverwaltungsamt rechtsaufsichtlich geprüft werden müssen, weil die Übernahme fremder Schulden durch eine Kommune genehmigungspflichtig sei. Zur Versagung der Genehmigung habe schließlich geführt, dass nicht nur die Rückerwerbskosten, sondern vor allem die Belastungen aus einem längerfristigen Hotelengagement die finanziellen Möglichkeiten der Stadt bei weitem überschritten hätten. An die Ablehnung habe sich ein Widerspruchsverfahren angeschlossen, das mit Widerspruchsbescheid vom 7. März 1996 beendet worden sei. Der vom Gutachterausschuss des Katasteramts für den 25-geschossigen Rohbau mit ca. 10,8 Mio. DM ermittelte Wert habe dem Zeugen Arndt damals vorgelegen. Für das Genehmigungsverfahren habe dieses Gutachten aber seinen Angaben nach keine Bedeutung gehabt, weil es sich zum einen nur um eine grobe Schätzung gehandelt habe und zum anderen schon damals klar gewesen sei, dass später zurückgebaut werden müsse. Auf Nachfrage betätigte Herr Arndt vor dem Untersuchungsausschuss, dass ausschließlich haushaltsrechtliche Gesichtspunkte zur Versagung geführt hätten. Der Grundstückswert habe bei der rechtsaufsichtlichen Beurteilung des Vertragswerkes keine Rolle gespielt. Man habe ihn auch deshalb nicht weitergehend geprüft, weil für die Stadt die längerfristigen Belastungen aus dem Hotelbetrieb ohnehin nicht tragbar gewesen wären.

Befragt zu dem zwischenzeitlich im Untersuchungsverfahren in Rede stehenden Grundstückswert von 6 bis 8 Mio. DM stellte der Zeuge Arndt dar, dass er aufgrund der Kenntnis einer Äußerung des Herrn Hillebrand davon ausgehe, dass anstelle der auf das Grundstück eingetragenen 25 Mio. DM Grundschuld lediglich einen Betrag in Höhe von ca. 6 bis 8 Mio. DM tatsächlich für dieses Objekt aufgewendet wurde. Bei einer Nachprüfung hätten Wirtschaftsprüfer seiner Kenntnis nach festgestellt, dass sich anhand der Bücher lediglich tatsächliche Investitionen in Höhe von ca. 3 Mio. DM für dieses Objekt nachweisen

ließen. Diese Zahlen seien jedoch nicht durch Gutachten hinterlegt gewesen und hätten letztlich für die Versagung der Genehmigung auch keine Rolle mehr gespielt.

Dem Zeugen Kreisel sei der Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes an die Stadt Suhl, mit dem die Rückabwicklung versagt wurde, damals nicht bekannt gewesen. Auch von Lasten auf dem Grundstück habe er keine Kenntnis gehabt. Er habe lediglich gewusst, dass im Widerspruchsverfahren die finanzielle Situation der Stadt ganz allgemein eine Rolle gespielt habe. Ob eine Grundschuld eingetragen war, habe er nicht geprüft. Eine solche Prüfung wäre – sofern dort für erforderlich gehalten – originäre Aufgabe des Regionalbüros der Thüringer Aufbaubank gewesen.

3. Kaufpreisentstehung bei Grund- und Gebäudeerwerb durch den Investor Dr. Baumhögger

Der Zeuge Hillebrand schilderte, den Gesamtkomplex mit Hotel, Schwimmbad und Congress-Center einst von der Stadt Suhl für einen Betrag von 1 DM gekauft zu haben. Bei der späteren Veräußerung des Grundstücks an Herrn Dr. Baumhögger habe keine Wertermittlung stattgefunden und es habe auch kein Gutachten vorgelegen. Herr Dr. Baumhögger habe zu dieser Zeit von ihm 5 oder 6 größere Objekte gekauft, unter anderem das Objekt in Suhl, mit einem Gesamtwert von ca. 100 oder 120 Mio. DM. Auf den exakten Kaufpreis von 13,8 Mio. DM habe man sich relativ schnell geeinigt, nachdem er selbst das Grundstück für einen Preis von 15 Mio. DM angeboten habe. Dabei sei er froh gewesen, das Objekt verkaufen und dabei einen solch guten Preis erzielen zu können. Sowohl die Aufwendungen, die Herr Hillebrand mit dem Grundstück hatte, als auch die valuierten Grundschulden, mit denen das Grundstück belastet war, hätten bei der Bildung dieses Preises keine Rolle gespielt. Der Preis sei mit Hypotheken, die auf dem Grundstück eingetragen waren, verrechnet worden. Ein Barbetrag sei nie geflossen. Die Wertsteigerung beim Verkauf des Objekts von der Hillebrand Holding GmbH an die Hillebrand Aufbau Ost für einen Betrag von 6 Mio. DM sei entstanden, weil die Hillebrand Holding GmbH die gesamte Entkernung des Objekts durchgeführt habe. Ferner habe sie die ehemaligen Bewohner des Hochhauses in Form von Geldzahlungen, Zahlung von Umzugskosten bzw. der Suche neuer Wohnungen zu entschädigen gehabt.

Der Zeuge Schmidt, damaliger Mitarbeiter der Hypothekenbank in Essen AG, schilderte, dass die aufgrund der Arbeiten der Hillebrand Holding an dem Objekt entstandenen Baukosten durch die Bank kreditiert worden seien und die Bank insofern eine Forderung gegenüber der Hillebrand Holding gehabt hätte. Im Zuge der sich abzeichnenden finanziellen Schwierigkeiten der Hillebrand Holding habe man einen Forderungskaufvertrag mit Herrn Dr.

Baumhögger geschlossen. Auch der Zeuge Hampel als damaliger Mitarbeiter der Hypothekenbank in Essen AG bestätigte, dass die Bank eine Forderung in Höhe von ca. 14 Mio. DM gehabt hatte und dass beim Übergang der Immobilie von Herrn Hillebrand an Herrn Dr. Baumhögger ein Forderungskaufvertrag über einen Betrag in Höhe von ca. 10 Mio. DM geschlossen worden sei.

Hinsichtlich der Entrichtung des Kaufpreises berichtete die Landesregierung, dass der Kaufvertrag zwischen Herrn Hillebrand und Herrn Dr. Baumhögger vorgesehen habe, dass damit eine Tilgung der Kredite, die an dem Grundstück gesichert waren, erfolgen solle, so dass der neue Eigentümer Herr Dr. Baumhögger ein lastenfreies Grundstück übernehmen könne. Über die eingetragene Rahmensicherungsgrundschuld habe eine Valutierung in Höhe von ca. 13 Mio. DM vorgelegen. Man könne somit davon ausgehen, dass der Kaufpreis der Summe der Kredite entsprach, die durch die Grundschulden auf der Immobilie gesichert werden sollte.

Der Zeuge Lewin als zuständiger Sachbearbeiter hatte Kenntnis vom Kauf der Immobilie des Hillebrand von der Stadt Suhl für den Betrag von 1 DM, den durchgeführten Umbauarbeiten sowie der späteren Rückkaufabsicht der Stadt Suhl für einen Betrag von 12,5 Mio. DM. Herr Lewin konnte das Zustandekommen dieses Preises nicht näher erläutern; er habe aber auch gewusst, dass zu dem Zeitpunkt aufgrund eingetragener Grundschulden eine Valutierung von Krediten in dieser Höhe vorgelegen habe. Der Kaufvertrag sei vom Landesverwaltungsamt verworfen und nicht wirksam geworden. Danach habe der spätere Investor Herr Dr. Baumhögger ein Angebot über etwa 13 Mio. DM unterbreitet.

Der Zeuge Schmidt von der Thüringer Aufbaubank gab im Rahmen seiner Befragung zum Gebäudewert an, sich an erste Interessenten erinnern zu können, die in der Wendezeit für einen Betrag in Höhe von ca. 30 Mio. DM das Hochhaus zum Hotel umbauen und gemeinsam mit der vorhandenen, leicht modernisierten Stadthalle betreiben wollten. Im Jahre 1992 – nachdem der Komplex bereits von der Firma des Hillebrand entkernt worden sei – habe er mit anderen Interessenten Kontakt gehabt, die bereit gewesen seien, für den Komplex einen Kaufpreis von 60.000 – 80.000 DM zu zahlen. Später sei dann unter der Beteiligung des Herrn Hillebrand eine Konzeption erarbeitet worden, bei der Modernisierung, Um- und Ausbau des Congress-Centrums mit ca. 66 Mio. DM und des Congress-Hotels – damals noch mit allen 27 Etagen - denn erst unter dem Investor Baumhögger sollte später auf 18 Etagen rückgebaut werden – mit 60 - 63 Mio. DM veranschlagt worden seien.

Zum Übergang des Investitionsobjektes von Hillebrand an Baumhögger war dem Zeugen Schmidt in Erinnerung, dass das Grundstück mit 36 Mio. DM belastet gewesen sei, wovon nach Angaben des Hillebrand 9 Mio. DM ausgegeben worden wären. Von diesen 9 Mio. DM seien bei einer Prüfung jedoch nur 3 Mio. DM über Rechnungen belegbar gewesen und Herr Lewin, sein damaliger Mitarbeiter in der Außenstelle Suhl der Thüringer Aufbaubank, habe nach Rücksprache mit einigen der beteiligten Firmen den Eindruck gewonnen, dass tatsächlich nur 1,5 Mio. DM geflossen seien. Der Zeuge mutmaßte, dass der Restbetrag wohl „im Konkurs mit verschwunden sei“.

Auf die Frage, ob es Zweifel hinsichtlich des Kaufpreises und künftiger Investitionen in die Immobilie in Suhl gegeben habe, bekundete der Zeuge Müller, dass er von Zweifeln der örtlichen Industrie- und Handelskammer wisse, die sich jedoch nicht auf die Höhe der Investitionen, sondern auf Kapazitätsfragen in bestimmten „Sternesegmenten“ in der Hotelbranche bezogen hätten.

Der Zeuge Müller führte im Hinblick auf die Förderung des Gebäudeerwerbs unter Baumhögger zur Frage der Angemessenheit der Gebäudeerwerbskosten aus, dass die einzelbetriebliche GA-Unternehmensförderung beim sachkapitalbezogenen GA-Zuschuss auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern ausgerichtet sei und sich diese Anschaffungskosten aus dem Marktpreis eines Wirtschaftsgutes ergäben. Der Marktpreis sei die zentrale Größe für die Förderung im Rahmen der GA. Insofern sei der Prozess der Marktpreisbildung zwischen Anbieter und Nachfrager aus Sicht des Thüringer Wirtschaftsministeriums eine verlässliche Grundlage, um bei der Förderung von der Angemessenheit eines Preises auszugehen. Das Thüringer Wirtschaftsministerium müsse davon ausgehen, dass die Zuwendungsempfänger auch bei sehr hohen Förderquoten ihre Investitionsentscheidung zur Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach rein wirtschaftlichen Entscheidungen treffen und dass es in deren ureigenstem Interesse liege, möglichst preiswert Wirtschaftsgüter zu erwerben. Der Antragsteller habe schließlich über die Gesamtfinanzierung auch die entsprechend höheren Kosten einer Durchfinanzierung zu tragen, wenn er überhöhte Preise abrechnen wollte. Das Thüringer Wirtschaftsministerium gehe davon aus, dass den Verträgen, die nachträglich als Grundlage für die Ermittlung von Anschaffungs- und Herstellungskosten dienen, marktgerechte Preise entnommen werden könnten.

4. Angaben zum Gebäudewert im Rahmen der Beantragung der Förderung

Die Landesregierung stellte in der Antwort auf ein Auskunftersuchen des Ausschusses dar, dass der Erwerb des Eigentums an dem Grundstück und dem aufstehenden Gebäude für

12.850.00 DM Bestandteil des Fördermittelantrags gewesen sei. Der auf Grund und Boden entfallende Anteil der Erwerbskosten sei jedoch nicht gefördert worden. Die Anträge seien von Herrn Lewin, Thüringer Aufbaubank Suhl bearbeitet worden.

Auch der Zeuge Müller gab an, dass ihm nicht bekannt sei, dass eine Ausnahme im Hinblick auf die Förderung der Immobilie gemacht worden sei. Nach dem bundeseinheitlich geltenden GA-Rahmenplan sei zwar der Grundstückserwerb nicht förderfähig gewesen, wohl aber der Immobilienerwerb.

Der Zeuge Lewin schilderte, dass er bei der Antragsbearbeitung verschiedene Unterlagen erhalten habe, unter anderem ein Verkaufsangebot der Hillebrand Holding sowie eine Kostenübersicht der Firma Baumhögger. In diesem Zusammenhang sei der Kaufpreis benannt worden.

Dieses Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages wurde auch als Beweismittel im Untersuchungsverfahren verlesen. Hierzu lag dem Untersuchungsausschuss eine Kopie der Urkunde vor, welche am 16. Oktober 1996 bei dem Notar Pohlmann in Dortmund verhandelt wurde und am 16. Dezember 1996 in der Thüringer Aufbaubank, Außenstelle Suhl, eingegangen war. Dem Inhalt nach richtete Herr Herbert Hillebrand, handelnd als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Firma Hillebrand Holding GmbH, diese wiederum handelnd als persönlich haftende Gesellschafterin für die Firma Hillebrand Aufbau Ost Objekt Kongresshotel Suhl GmbH & Co. KG, als Verkäufer ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages an die Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG. Als Kaufgegenstand wird das im Grundbuch beim Amtsgericht Suhl, Blatt 9824 verzeichnete Grundstück Gemarkung Suhl, Flur 39, Flurstück 23/9, Größe 2.918 m² genannt. Als Eintragungen im Grundbuch lagen eine Grundschuld für die Hypothekenbank in Essen AG in Höhe von 6 Mio. DM sowie eine zweite Grundschuld für die Hypothekenbank in Essen AG in Höhe von 49 Mio. DM vor. Diese Belastungen wurden nach dem Inhalt des beurkundeten Angebotes vom Käufer dinglich übernommen.

Der Zeuge Lewin schilderte weiter, dass es in der Sachbearbeitung grundsätzlich eher unüblich gewesen sei, dass der Kaufvertrag über das Objekt nur einen Gesamtkaufpreis enthalten habe - normalerweise sei der Grundstückskaufpreis immer gesondert ausgewiesen worden. Zur Klärung des Sachverhalts habe er deshalb Rücksprache mit Herrn Abteilungsleiter Kreisel gehalten. Dieser habe dann zunächst telefonisch gegenüber Herrn Lewin mitgeteilt, dass er – Herr Kreisel - den Wert des Grundstücks anhand des Bodenrichtwertes errechne. In einem auf das Telefonat auf seinen Wunsch hin folgenden

Fax des damaligen Abteilungsleiters an Herrn Lewin sei der Preis in einen Kaufpreis für das Grundstück – ermittelt anhand des Bodenrichtwertes und entsprechender Tabellen – und einen Kaufpreis für das aufstehende Gebäude gesplittet worden. Dieses Vorgehen habe den Hintergrund gehabt, dass zum damaligen Zeitpunkt Grundstücke prinzipiell nicht gefördert worden seien, während gebrauchte Wirtschaftsgüter, wozu das aufstehende Gebäude gehört habe, bezuschusst werden konnten. Diese mitgeteilten Zahlen seien aus seiner Sicht dann von ihm in der weiteren Bearbeitung zu verwenden gewesen und er habe auch mit diesen Zahlen gearbeitet. Weitere Unterlagen in der Sache seien ihm nicht vorgelegen. Die Sachdarstellung wurde im Wesentlichen auch durch den Zeugen Schmidt bekräftigt; Herr Lewin und auch er selbst habe eine Beurteilung hinsichtlich des Kaufpreises für die weitere Bearbeitung für zwingend erforderlich gehalten.

Laut Herrn Lewin hätten sich jedoch die in einer Hausmitteilung der Thüringer Aufbaubank, Außenstelle Suhl, vom 1. April 1997 geäußerten Zweifel an der Höhe der Investitionskosten und an den dazu erbrachten Nachweisen nicht auf den Gebäudewert bezogen. Er habe damals keinen Grund gehabt an der Höhe des Gebäudewerts zu zweifeln.

Der Zeuge Dr. Kummer schilderte, dass das Amt für Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung Suhl mit Schreiben der Thüringer Aufbaubank vom 12. August 1996 aufgefordert worden sei, zu dem Fördervorhaben der Europa-Congress-Hotel Suhl GmbH & Co. KG Stellung zu nehmen. Dem als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten ausgefüllten Antragsformular der ECH Suhl GmbH & Co. KG sei für ihn zu entnehmen gewesen, dass für den Grundstückserwerb Kosten in Höhe von 1,15 Mio. DM und für gebrauchte Wirtschaftsgüter in Höhe von 11,7 Mio. DM vorgesehen gewesen waren. Daraufhin habe die Stadtverwaltung Suhl eine befürwortende Stellungnahme zu dem Projekt gegenüber der Thüringer Aufbaubank mit Schreiben vom 12. September 1996 abgegeben. Darüber hinaus sei sie mit dem Erlass des Förderbescheides der Thüringer Aufbaubank vom 11. November 1996 und seiner Abwicklung nicht befasst gewesen.

Im Rahmen seiner Zeugenaussage hat Herr Dr. Kummer dem Untersuchungsausschuss die genannten Schriftstücke übergeben. Diese wurden in Vorlage UA 4/1-19 an die Mitglieder des Ausschusses verteilt.

5. Gutachten zum Gebäudewert

Im Hinblick auf den Wert des bestehenden Gebäudes zum Zeitpunkt des Kaufvertrags zwischen der Stadt Suhl und der Hillebrand Holding GmbH vom 20. Februar 1992 berichtete der Zeuge Dr. Kummer, dass im Zusammenhang mit der im Jahre 1992 beabsichtigten

Verwertung des Gesamtkomplexes Congress-Centrum Suhl im Auftrag der Firmengruppe Herbert Hillebrand und mit Zustimmung der Stadt Suhl zwei unabhängige Gutachten zur Bestimmung des Verkehrswerts zu den Bewertungsstichtagen 17. Januar 1992 und 1. Februar 1992 durch die Gutachter Herrn Bauingenieur Bernd Nitzsche aus Dresden und Herrn Bauingenieur August Schüssler aus Jülich erstellt worden seien. Als Bestandteil dieser Gutachten seien auch Aussagen zu Sach-, Ertrags- und Liquidationswerten getroffen worden.

Die beiden genannten Gutachten hat der Zeuge Dr. Kummer im Rahmen seiner Zeugenaussage dem Untersuchungsausschuss übergeben – sie wurden an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 4/1-19 verteilt.

Das Gutachten des Bauingenieurs Nitzsche zum Bewertungsstichtag 17. Januar 1992 nimmt eine Ermittlung des Verkehrswertes des Kongreßzentrums Suhl mit Hochhaus, Schwimmbad, Großgaststätte „Kaluga“ und der Kongresshalle mit Anbauten (mit einer Grundstücksfläche von ca. 21.522 m²) vor. Laut dem Gutachten resultiere aus der aufwendigen und teilweise repräsentativen Bauweise ein hoher Sachwert, der jedoch den wirtschaftlichen Ergebnissen des Gebäudekomplexes aufgrund mangelnder Gewinnerwirtschaftungsaussichten nicht entspreche. Eine Wertminderung von 33 vom Hundert in Bezug auf den Normalherstellungswert wegen wirtschaftlicher Überalterung wird für notwendig erachtet. Der Sachwert allein des Hochhauses ist mit 12.845.225 DM angegeben. Der Wert von Grund und Boden wird auf 850 DM/m² geschätzt. Der Verkehrswert des Gesamtkomplexes könne aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Prognose nicht vom Sachwert abgeleitet werden, deshalb schätzt der Sachverständige ausgehend vom Liquidationswert des Komplexes den bedingten Verkehrswert der Gesamtanlage auf 4.535.000 DM.

Das Gutachten des Bauingenieurs Schüssler zum Bewertungsstichtag 1. Februar 1992 ermittelt ebenfalls den Verkehrswert für den Gesamtkomplex des Kultur- und Kongreßzentrums Suhl. Es wird auch hier davon ausgegangen, dass der Gesamtkomplex nur noch bedingt nutzbar und ein wirtschaftlicher Betrieb in diesem Zustand nicht mehr gegeben ist. Aus diesem Grunde würde eine Ermittlung des Ertragswertes bzw. eine Sachwertberechnung zu negativen Ergebnissen führen und wird vom Gutachter als nicht sinnvoll erachtet. Das Gutachten geht daher von einem Gesamtwert für das Grundstück auf der Grundlage des Bodenrichtwertes in Höhe von 18.285.200 DM aus, setzt davon die fiktiven Abbruchkosten in Höhe von 17.128.900 DM ab und kommt schließlich auf einen

verbleibenden Gebäudewert in Höhe von 1.156.300 DM. Der Verkehrswert wird auf 1.156.000 DM festgesetzt.

Für den Zeitpunkt des Verkaufs an die Hillebrand Aufbau Ost Objekt Kongress-Hotel Suhl GmbH & Co. KG am 23. Dezember 1993 sei nach Angaben des Zeugen Dr. Kummer jedenfalls von der Stadt Suhl kein neuerliches Wertgutachten eingeholt worden. Dazu habe keine Veranlassung bestanden, weil es aus Sicht der Stadt Suhl lediglich um die Ausgliederung des für das Hotel vorgesehenen Hochhausgrundstücks auf eine entsprechende Objektgesellschaft des Hillebrand gegangen sei. Dem Interesse der Stadt Suhl sei dadurch hinreichend Rechnung getragen worden, dass die erwerbende Gesellschaft des Hillebrand die Rückkaufassungsvormerkung zugunsten der Stadt Suhl übernahm, welche auch die Bauverpflichtung für das Hotel auf dem Hochhausgrundstück sicherte.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Rückübertragungsvertrags sei laut dem Zeugen Dr. Kummer jedoch im Jahr 1995 im Auftrag der Stadt Suhl durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich des Katasteramts Suhl ein erneutes Gutachten über den Substanzwert zum Vertragsgegenstand erstellt worden, welches in Anwendung des Sachwertverfahrens den Wert des entkernten Hochhauses zum damaligen Zeitpunkt mit 10,886 Mio. DM angegeben habe.

Auch dieses Gutachten lag dem Untersuchungsausschuss in Vorlage UA 4/1-16 vor und wurde nochmals vom Zeugen Dr. Kummer im Rahmen seiner Zeugenaussage übergeben (vgl. Vorlage UA 4/1-19). Dem ist entsprechend der Aussage des Zeugen Dr. Kummer zu entnehmen, dass ein Gutachten über den Substanzwert der Immobilie zum Wertermittlungsstichtag 9. Mai 1995 erstellt wurde, welches sich lediglich auf den Bereich des nunmehr entkernten 25-geschossigen Hochhauses mit einer Grundstücksfläche von 2918 m² bezieht. Bei der Wertermittlung wurde vorausgesetzt, dass das Gebäude saniert und anschließend als Hotel betrieben werden soll. Weil aber zu dem Zeitpunkt keine endgültige Aussage zur zukünftigen Nutzung und zu erwartenden Sanierungskosten vorlag, hat der Gutachterausschuss die Anwendung des Ertragswertverfahrens als nicht sachgerecht eingestuft - man habe daher das Sachwertverfahren zur Anwendung gebracht. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass bei der Wertermittlung nicht der Verkehrswert ermittelt wurde. Der Sachwert des Grundstücks, welcher sich aus dem Wert der baulichen und sonstigen Anlagen (in Höhe von 7.637.123 DM) sowie dem Bodenwert (in Höhe von 4.039.000 DM) zusammensetzt, wird auf 10.886.000 DM festgesetzt.

Dieses von der Stadt Suhl 1995 in Auftrag gegebene Gutachten war auch dem Zeugen Hübener bekannt. Der Zeuge Hübener hatte sich laut eigener Aussage in Vorbereitung auf seine Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss mit dem Wert des Gebäudes auseinandergesetzt und anhand ihm zur Verfügung stehender Zahlen aus den alten Planungs- und Bauunterlagen versucht, einen Zweckwert des Gebäudes zu ermitteln (siehe Gliederungspunkt C.II.6 dieses Berichts). Hinsichtlich des Gutachtens des Gutachterausschusses zum Wertermittlungstichtag 9. Mai 1995 bezweifelt der Zeuge die Möglichkeit des Heranziehens der Werte dieses Gutachtens in Bezug auf den Wert zum Zeitpunkt des Kaufs durch den Investor Dr. Baumhögger und die konkrete Planung des zu fördernden Hotelbaus, denn es sei noch von 25 Geschossen anstelle der später tatsächlich geplanten 15 Geschosse ausgegangen. Außerdem resultiere aus der Anwendung des Sachwertverfahrens, welches grundsätzlich bei derartigen Objekten üblich und im konkreten Falle auch angemessen sei, eine gewisse Ungenauigkeit, weil es nicht auf den speziellen Zweck des Gebäudes eingehe. Abzüglich der Nebenkosten ermittle das Gutachten einen Wert von 143 DM/m³ gegenüber dem seiner Ansicht nach genaueren Wert von 110 DM/m³, der sich aus seiner eigenen Berechnung ergebe.

Ein Wertgutachten für den Gutachterausschuss der Stadt Suhl vom 9. Mai 1995 war dem Zeugen Müller nicht bekannt. Er habe lediglich gewusst, dass die Aufbaubank zur Separierung der Grundstückskosten den vom Gutachterausschuss festgesetzten Grundstückswert herangezogen habe, um von den 12,75 Mio. auf die 10,1 Mio. DM reine Gebäudeerwerbskosten zu kommen. Der Zeuge Müller führte mit Blick auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die darin enthaltene Vorgabe der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung aus, dass sich daraus nicht die Notwendigkeit ergebe, einen Verkehrs- oder Ertragswert zu ermitteln. Die Vergabe entsprechender Gutachten werde durch die ANBest-P nicht vorgeschrieben. Die Bindung an den Marktpreis sei auch in den anderen neuen Bundesländern, die über entsprechend viele Förderanträge und Bewilligungen verfügten, die übliche Praxis. Insbesondere unterliege die einzelbetriebliche GA-Förderung nicht den Ausschreibungsbedingungen der VOB und VOL, was auch das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium Anfang und Mitte der 90er-Jahre bestätigt hätten. Dem als förderfähig anerkannten Betrag für gebrauchte Wirtschaftsgüter in Höhe von 10,1 Mio. DM hätten keine Wertgutachten zum Substanzwert, Ertragswert oder Ähnlichem zugrunde gelegen, sondern allein die zwischen zwei Personen vereinbarte Kaufsumme.

Zur Frage der Wertermittlung führte der Zeuge Schuster aus, dass man Anfang bzw. Mitte der 90er-Jahre oftmals keine geordnete Wertermittlung vornehmen konnte. Der Buchwert sei

seiner Meinung nach jedenfalls keine entsprechende Richtgröße gewesen. Man habe sich in der Regel auf den Verkehrswert als Marktpreis gestützt.

Ihm sei bekannt gewesen, dass Herr Hillebrand das Hotel zu einem symbolischen Preis von 1 DM gekauft hatte. Er könne sich jedoch nicht erinnern, zu welchem Preis Herr Dr. Baumhögger von Herrn Hillebrand gekauft habe.

Laut dem Zeugen Schettler sei es zum damaligen Zeitpunkt im Einzelfall zwar möglich, im Allgemeinen aber nicht üblich gewesen, die Angaben des Antragstellers zu den Kosten für den Erwerb eines Gebäudes oder für Bauleistungen im Vorfeld durch die Einholung von Gutachten zu überprüfen. Auch habe es keine entsprechenden Festlegungen der Thüringer Aufbaubank gegeben. Weiter bekundete Herr Schettler, dass der Investor keine Verpflichtungserklärung habe abgeben müssen, dass er nur zu marktüblichen Preisen abrechne. Es sei vom Investor lediglich die Richtigkeit der aufgelisteten Rechnungen bestätigt worden; was auf diesen Rechnungen stand, habe man seitens der Thüringer Aufbaubank für richtig befunden.

Zu der Frage, ob im Allgemeinen der zwischen den am Erwerbsvorgang beteiligten Parteien verhandelte oder ein gutachterlich ermittelter Preis als Grundlage zur Berechnung des Fördervolumens herangezogen wurde, führte der Zeuge Schuwirth aus, dass grundsätzlich der zwischen Anbieter und Nachfrager verhandelte Kaufpreis als tatsächlich gerechtfertigt angesehen wurde und nur bei offensichtlichen Missverhältnissen weitergehende Prüfungen erfolgt seien.

Der Zeuge Lewin konnte sich nicht zum Vorliegen eines Wertgutachtens bzw. zum Zustandekommen des Kaufpreises äußern. Er habe als zuständiger Bearbeiter im Bereich Suhl nichts dergleichen erhalten oder gesehen.

Zu dieser Frage wurde das Schreiben des Herrn Lewin, Thüringer Aufbaubank, Außenstelle Suhl an Herrn Schmidt, Thüringer Aufbaubank, Außenstelle Suhl vom 30. Dezember 1996 als Beweismittel verlesen. Herr Lewin wies in diesem Schreiben darauf hin, dass bei der Ermittlung des Wertes des vorhandenen Gebäudes weder eine Bilanz des Verkäufers noch ein aktuelles Wertgutachten vorgelegen habe. Seiner Auffassung nach war eine exakte Bewertung des förderfähigen Anteils des Kaufpreises nicht möglich. Die vorläufige Berechnung für den Betriebsbericht habe auf einem Schreiben des Katasteramtes Suhl beruht.

Ein Gutachten des Gutachterausschusses des Katasteramtes war auch dem Zeugen Schmidt nicht bekannt. Er habe in den als notwendig erachteten Fällen stets die vereidigten Gutachter der Kammern beauftragt. Zur Frage, ob der Ermittlung der förderfähigen Kosten zwingend ein Wertgutachten zugrunde gelegt werden musste, erinnerte sich Herr Schmidt, dass dies im in Rede stehenden Bewilligungszeitraum noch eine Ermessensentscheidung gewesen sei und erst ab 1997 zur Förderpraxis geworden wäre. Im Fall der Erstellung eines solchen Gutachtens habe er bei Differenzen zwischen dem gutachterlich ermittelten Wert und dem ausgehandelten Preis immer den gutachterlich ermittelten Wert bei der Bestimmung der förderfähigen Kosten zum Ansatz gebracht, es sei denn, der Verkäufer hätte einen tatsächlich höheren Aufwand mit Rechnungen belegen können. Bei der Förderung des Erwerbs gebrauchter Wirtschaftsgüter aus Konkursen seien Buchwert und Verkehrswert im Regelfall gleichgesetzt worden. Ein gutachterlicher Wert sei dann nicht ermittelt worden.

Auch im vorliegenden Fall habe der Zeuge Schmidt ein neutrales Wertgutachten für notwendig gehalten und insofern Bedenken zum Verfahren der Wertermittlung – nicht jedoch zum Wert selbst – gehabt, die er mündlich und schriftlich zum Ausdruck gebracht habe. So hätten Herr Lewin und er im Betriebsbericht bzw. in der Investitionsbeschreibung, die als Bestandteil des Förderberichts Voraussetzung für den Zuwendungsbescheid sei, darauf hingewiesen, dass in Anbetracht der Eilbedürftigkeit der Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt u. a. noch Prüfungen bezüglich des KMU-Status sowie der Architektenkalkulation erbrachter Leistungen und des Kaufpreises nachzuholen seien. Im Falle des KMU-Status sei das auch geschehen, warum die anderen Bedingungen letztlich doch nicht erfüllt werden mussten, entziehe sich seiner Kenntnis, denn Herr Kreisel als sein Vorgesetzter bei der Thüringer Aufbaubank habe die weitere Abwicklung des Förderfalls mit entsprechenden Folgen für die Zuständigkeit unmittelbar an sich gezogen. Dies habe er auch in den Akten dokumentiert.

Ein unabhängiges Gutachten sei laut dem Zeugen Kreisel nicht angefordert worden. Er habe dies nicht für nötig gehalten, weil ihm die angesetzten Beträge schlüssig erschienen. Eine Weisung, nach der kein Gutachten eingeholt werden solle, habe er aber nie gegeben. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang neutrale Gutachter mit der Wertermittlung beauftragt wurden, habe zu jeder Zeit bei den mit dem Fördervorgang befassten Außenstellenleitern gelegen. Es habe zu den Amtspflichten eines Regionalbüroleiters gehört habe, bei begründeten Zweifeln ein Gutachten einzuholen.

6. Angemessenheit der Gebäudeerwerbskosten

Der Zeuge Hübener hatte sich in Vorbereitung auf seine Befragung vor dem Untersuchungsausschuss mit der Bewertung der Gebäudesubstanz unter dem Gesichtspunkt des Nutzens für den Erwerber (Zweckwert) nach der unter dem Investor Hillebrand erfolgten Entkernung des Hochhauses auseinander gesetzt (vgl. Gliederungspunkt C.II.5). Der Zeuge beschrieb dem Untersuchungsausschuss, dass er nach dieser Methode zu ermitteln versucht habe, für welchen Preis sich ein vergleichbarer Rohbau von 15 Geschossen mit 135 Hotelzimmern neu errichten ließe, denn so sei sein tatsächlicher Planungsauftrag unter dem Investor Dr. Baumhögger gewesen. Im Zuge dieser Berechnung habe er einen vergleichbaren Neubauwert von 3,5 Mio. DM ermittelt. Man müsse von diesem Wert jedoch Aufwendungen in Höhe von ca. 1 Mio. DM für die Herrichtung des bestehenden Objektes (Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen) absetzen, so dass er auf einen maximalen Wert der entkernten und rohbausanierten Gebäudesubstanz von ca. 2,5 Mio. DM komme. Dieser Wert könnte aber noch verringert werden, weil die vorhandene Gebäudestruktur zu einer für ein 4-Sterne-Hotel nicht optimalen Raumaufteilung und -größe geführt hätte.

Die Frage, ob ihm der Betrag von 13,8 Mio. DM, für den die Immobilie im Jahr 1996 erworben wurde, bzw. die von der Thüringer Aufbaubank als förderfähig ermittelten Anschaffungskosten von 10,1 Mio. DM angemessen erschienen, verneinte Herr Hübener. Er sei aber weder vom Investor Dr. Baumhögger noch von der Thüringer Aufbaubank in die Ermittlung der förderfähigen Anschaffungskosten für das Objekt bzw. die Ermittlung des Objektwertes einbezogen worden. Dass überhaupt Fördermittel beantragt wurden, habe er erst im Jahr 2004 erfahren.

Auf Nachfrage erklärte Herr Hübener, dass er den Kaufpreis von 13 Mio. DM zwar nicht aus der Sicht eines Immobilienfachmanns beurteilen könne, persönlich aber der Überzeugung sei, dass ein solcher Preis aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt wäre, weil weder eine dementsprechende Bebuchung des Hotels erreicht noch ein dem angemessener Übernachtungspreis pro Zimmer realisiert werden könne.

Für den erst im Jahr 1997 unter dem Investor Baumhögger erfolgten Rückbau von 25 auf 15 Geschosse befänden sich nach Angaben Herrn Hübeners unter den von dem Architekturbüro „Zeidler Partnership Architekten“ der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen von ihm geprüfte und freigegebene Rechnungen in Höhe von 1,8 Mio. DM.

7. Förderfähige Kosten im Rahmen des Gebäudeerwerbs

a. Kostenberechnung

Die Landesregierung schilderte, dass gemäß des für die Förderung des ECH Suhl einschlägigen 25. Rahmenplanes der GA grundsätzlich der Erwerb von Immobilien nicht förderfähig gewesen sei, was wiederum jedoch nur für den anteiligen Wert von Grund und Boden selbst, nicht aber für die Aufbauten der Grundstücke gegolten habe.

Bezüglich der Frage der Grundstücksförderung stellte die Landesregierung klar, dass ihr kein Dokument bekannt sei und es im Übrigen auch nicht aus den Akten hervorgehe, dass der Grunderwerb gefördert worden sei. Bezüglich der Wertermittlung der Immobilie habe man sich bei der Frage der Höhe des Quadratmeterpreises seitens des Liegenschaftsamtes auf Bodenrichtwerte gestützt. So sei es auch zu einer Aufteilung des einheitlichen Kaufpreises, wie er im Notarvertrag enthalten gewesen sei, in Gebäudekosten sowie in Grund- und Bodenkosten gekommen. Zu der Frage, wie der Betrag in Höhe von 10 Mio. DM, die dem Gebäude zugeordnet worden seien, zustande gekommen sei, konnte sich auch die Landesregierung nicht äußern. Es sei allenfalls vorstellbar, dass der Wert des Rohbaus Einfluss auf die Kaufpreisfindung gehabt habe.

Zur Frage der Förderfähigkeit der Gebäudeerwerbskosten wurde das Schreiben des Herrn Kreisel von der Thüringer Aufbaubank in Erfurt an die Abteilung Antragsbearbeitung GA in der Außenstelle Suhl der Thüringer Aufbaubank vom 26. September 1996 als Beweismittel im Untersuchungsverfahren verlesen. Nach dem Inhalt dieses Schreibens sei bei der Förderung des Erwerbs des Gebäudes von folgendem "Preismodell" auszugehen:

Für das Grundstück in der Friedrich-König-Straße in Suhl mit einer Größe von ca. 3.000 m² sei ein Quadratmeterpreis von 800 DM anzusetzen. Dieser Quadratmeterpreis entspreche dem Bodenrichtwert, welcher aus einem Schreiben des Katasteramts Suhl vom 5. September 1996 hervorgehe. Vom Gesamtkaufpreis in Höhe von 12,5 Mio. DM sei dieser Grundstückspreis in Höhe von 2,4 Mio. DM abzusetzen. Damit belaufe sich die förderfähige Investitionssumme auf 10,1 Mio. DM. Diese Berechnungsweise sei am 19. September 1996 mit Herrn Schuwirth und Herrn Müller vom Thüringer Wirtschaftsministerium telefonisch abgestimmt worden.

Zur Höhe der von der Thüringer Aufbaubank als förderfähig anerkannten Kosten bestätigte der Zeuge Kreisel vor dem Untersuchungsausschuss, dass der Gebäudeerwerb, nicht jedoch der Grunderwerb förderfähig gewesen sei. Er erinnere sich eines Gesamtpreises in Höhe von 12,5 Mio. DM, für den die Rückabwicklung des Grundstückserwerbs zwischen

Hillebrand und der Stadt Suhl erfolgen sollte. Dieser sei einem Schreiben des Landesverwaltungsamtes an die Stadt Suhl entnommen worden bzw. sei er bei einem Gespräch mit der Stadt Suhl erwähnt worden. Es habe für ihn keinen Anlass gegeben, diesen Betrag nicht als Marktpreis zu betrachten. Dass sich der Verkäufer des Areals Herr Hillebrand und der Investor Herr Dr. Baumhögger später schließlich auf einen Betrag von 13,8 Mio. geeinigt hätten, sehe er als nachträgliche Bestätigung. Ob damals Zweifel am Kaufpreis bestanden hätten, sei ihm nicht mehr erinnerlich. Der Zeuge bestätigte auch vor dem Untersuchungsausschuss die von ihm in dem Schreiben der Thüringer Aufbaubank vom 26. September 1996 dargestellte Berechnungsweise.

b. Anweisung der Berechnungsmethode

Hintergrund der Übersendung des schriftlich niedergelegten Preismodells durch den Abteilungsleiter Kreisel war der Umstand, dass während der Bearbeitung des Förderantrags bei dem zuständigen Sachbearbeiter in der Außenstelle der Thüringer Aufbaubank in Suhl Herr Lewin Zweifel bestanden hatten, in welcher Höhe der Gebäudewert bei der Berechnung der förderfähigen Kosten anzusetzen sei, denn die ihm übergebenen Antragsunterlagen hatten nur einen Gesamtkaufpreis über das Grundstück enthalten. Zur Klärung des Umstandes hatte Herr Lewin Rücksprache mit dem Abteilungsleiter Herrn Kreisel gehalten (vgl. Gliederungspunkt C.II.4).

Der Zeuge Kreisel erklärte vor dem Untersuchungsausschuss, dass seine Fax-Mitteilung vom 26. September 1996 an die Außenstelle Suhl der Thüringer Aufbaubank, aus der sich letztlich die förderfähigen Kosten in Höhe von 10,1 Mio. DM ergeben hätten, als Weisung in der Hinsicht aufgefasst werden konnte, nach welcher Methode – gutachterlich oder rechnerisch – der Wert zu ermitteln sei. Man habe ja zum Zwecke der Ermittlung der förderfähigen Kosten vor der Wahl gestanden, ein Gutachten zu veranlassen oder auf eine Berechnungsmethode zurückzugreifen, bei der man von dem von der Stadt Suhl in ihrer Rückabwicklungsabsicht veranschlagten Kaufpreis in Höhe von 12,5 Mio. DM den nach dem Richtwert des Katasteramtes ermittelten Bodenwert von 2,4 Mio. DM absetzt. Es habe sich dabei um eine Entscheidung gegen die Erstellung eines Gutachtens gehandelt. Darüber hinaus habe das Fax aber auch der Klarstellung der Methode gedient, nach der die förderfähigen Kosten ermittelt werden sollten.

Der Betrag in Höhe von 12,5 Mio. DM selbst fände sich bereits in der von Herrn Schmidt und Herrn Lewin einige Tage vor dem Fax im Rahmen der Antragsbearbeitung erstellten Bestätigungsvorlage. Herr Kreisel sei davon ausgegangen, dass der Betrag von 12,5 Mio. DM, den die Stadt Suhl in der Rückabwicklung des Verkaufs zu zahlen bereit gewesen wäre,

den tatsächlichen Wert von Objekt und Boden repräsentierten. Befragt zu Zweifeln der Mitarbeiter an den genannten Werten schilderte Herr Kreisel, dass Zweifel zwar von den Mitarbeitern der Außenstelle Suhl der Thüringer Aufbaubank geäußert, jedoch – auch auf seine ausdrückliche Aufforderung hin – nie mit belastbaren Daten untersetzt worden. Beim Vorliegen gewisser Verdachtsmomente hätte er diese in seiner Funktion als Abteilungsleiter auch weiter zu verfolgen gehabt - er habe dies aber grundsätzlich nur dann getan, wenn Verdächtigungen in irgendeiner Weise belegt werden konnten. Dies sei im vorliegenden Fall nicht erfolgt.

Im konkreten Fall seien laut dem Zeugen Schmidt die förderfähigen Kosten auf der Grundlage der von Herrn Kreisel mit Schreiben vom 26. September 1996 getroffenen Festlegungen errechnet worden. Weder von dem Betrag in Höhe von 12,5 Mio. DM, die die Stadt Suhl zu zahlen bereit gewesen wäre, noch von dem Wert in Höhe von ca. 10,9 Mio. DM, den der Gutachterausschuss des Katasteramtes als Wert ermittelt hatte, habe Herr Schmidt selbst Kenntnis gehabt. Man habe die Weisung von Herrn Kreisel erhalten, mit welchen Zahlen zu arbeiten sei und dies sei dann auch so erfolgt. Von dem Betrag in Höhe von 12,5 Mio. DM habe er später aus der Presse erfahren. Ihm sei lediglich der bereits Ende 1991 vom Katasteramt Suhl festgestellte Bodenrichtwert von 800 bis 1.000 DM/m² bekannt gewesen. Ein Schreiben vom Vorsitzenden des Gutachterausschusses des Katasteramts Suhl an die Congress-Centrum Suhl GmbH, das sich in den Unterlagen der Thüringer Aufbaubank befinde und aus dem neben diesem Bodenrichtwert auch der in Höhe von ca. 10,9 Mio. DM ermittelte Wert hervorgehe, habe ihm jedoch nie vorgelegen. Gefragt, wie es möglich sei, dass sich aus den Festlegungen des Herrn Kreisel bereits förderfähige Kosten von 10,1 Mio. DM ergeben können, wenn sich Käufer und Verkäufer erst drei Monate später auf einen Kaufpreis einigten, erklärte Herr Schmidt vor dem Ausschuss, dass bezüglich der förderfähigen Kosten der Marktwert mit dem Buchwert gleichgesetzt worden sei. Es sei auch durchaus üblich gewesen, dass ein Investor im Rahmen der Förderungsberatung im Vorhinein unter anderem Fragen zum förderfähigen Kaufpreis gestellt habe.

Der Zeuge Müller führte bezogen auf das Zustandekommen des gemäß Zuwendungsbescheides in der Investitionssumme enthaltenen Anteils für gebrauchte Wirtschaftsgüter in Höhe von 10,1 Mio. DM für das Gebäude aus, dass der Kaufpreis für die Gesamtimmobilie 12,75 Mio. DM betragen habe. Von diesem Preis sei der errechnete Preis für das nicht förderfähige Grundstück abgezogen worden, so dass für den Erwerb des Gebäudes ein Preis von 10,1 Mio. DM übrig geblieben sei, der dann von der Thüringer Aufbaubank in die förderfähige Bemessungsgrundlage einbezogen worden sei. An diesem Wert von 10,1 Mio. DM habe es im September 1996, dem Zeitpunkt, in dem Herr Müller dem

Förderausschuss angehörte, keine Zweifel gegeben. Auch hätten keine Unterlagen vorgelegen, die Zweifel an der Höhe der Investitionen hätten aufkommen lassen können.

8. Festsetzungen des Zuwendungsbescheids hinsichtlich der Gebäudeerwerbskosten

Die Gebäudeerwerbskosten haben – im Gegensatz zu den vorgenannten Kosten für den Erwerb von Grund und Boden - als Teil der förderfähigen Kosten der Gesamtinvestition die Zuwendungshöhe mitbestimmt und damit auch Eingang in den Zuwendungsbescheid erhalten. Der Zuwendungsbescheid vom 11. November 1996 wurde als Beweismittel im Untersuchungsverfahren verlesen.

Mit dem Bescheid hat die Thüringer Aufbaubank der Firma Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG in Gründung auf der Grundlage des 25. Rahmenplans einen Investitionszuschuss in Höhe von 23.840.000 DM bewilligt. Dem Zuwendungsbescheid liegt ein beantragtes Investitionsvolumen laut Investitions- und Finanzierungsplan in Höhe von 53.050.000 DM zugrunde. Die Investition sollte neben dem genannten Zuschuss durch die Investitionszulage in Höhe von 200.000 DM sowie sonstige Eigen- und Fremdmittel in Höhe von 5.881.824 DM bzw. 23.128.176 DM (zusammen 29.010.000 DM) finanziert werden.

Die Mittel sollten gemäß Investitionsplan für

den Erwerb des Grundstücks	2.750.000 DM
bauliche Investitionen	46.300.000 DM
Maschinen und sonstige Anschaffungen	4.000.000 DM

verwendet werden.

Dabei wurden bei den förderfähigen Kosten nicht berücksichtigt:

Grunderwerb	2.400.000 DM
Kosten Grunderwerb	350.000 DM
allgemeine Nebenkosten	2.200.000 DM

Insgesamt wurden damit 48.100.000 DM als förderfähige Kosten anerkannt. Die Zuschusshöhe betrug bei einem Zuschuss von nominal 23.840.000 DM 49,56 %. Unterzeichnet wurde der Zuwendungsbescheid von den Herren Gerstner und Kreisel.

Bezüglich der Nachfrage des Untersuchungsausschusses nach einer Begründung für die Hebung der als förderfähig anerkannten Kosten im Laufe der Förderverfahrens gab die Landesregierung an, dass seitens des Investors mit Antragseingang vom 30. Juli 1996 ein Investitionsvolumen in Höhe von 49.050.000 DM dargestellt, welches mit Antragseingang 11. September 1996 auf 53.050.000 präzisiert worden sei. Im Zuwendungsbescheid vom 11. November 1996 sei von dem im Antrag ausgewiesenen Fördervolumen in Höhe von 53.050.000 DM ausgegangen worden. Abzüglich der nicht förderfähigen Bestandteile sei der Zuschuss in Höhe von 23.840.000 DM auf förderfähige Investitionen in Höhe von 48.100.000 DM bezogen gewesen.

Ein Abgleich zwischen dem Zuwendungsbescheid zugunsten der Europa-Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG vom 11. November 1996 und dem (nicht rechtskräftig gewordenen) Zuwendungsbescheid zugunsten der Hillebrand Aufbau Ost Objekt Kongreßhotel Suhl GmbH & Co. KG vom 5. Mai 1994 sei nach Schilderung des Zeugen Müller hinsichtlich der verschiedenen Investitionskosten, insbesondere der Immobilienbewertung, nicht vorgenommen worden. Dies wäre nach Auffassung des Zeugen auch schwierig gewesen, weil es sich um zwei Förderanträge sehr verschiedener Investoren mit zwei unterschiedlichen Projekten und demzufolge anderen Parametern im Zuwendungsbescheid gehandelt habe.

V. Investitionskosten ECH Suhl

Im Themenkomplex „Investitionskosten ECH Suhl“ hat sich der Untersuchungsausschuss im Wesentlichen mit der Frage des Verhältnisses der im Förderverfahren seitens des Investors angegebenen bzw. abgerechneten Investitionskosten zu den tatsächlichen Kosten sowie den Verfahren der Ermittlung der jeweiligen Werte durch den Zuwendungsgeber befasst.

Dabei ist der Ausschuss der Frage nachgegangen, ob die für Planung und Bau des ECH Suhl von der Thüringer Aufbaubank als förderfähig anerkannten und vom Investor abgerechneten Investitionskosten in Höhe von insgesamt ca. 48,1 Mio. DM deutlich die Kosten überstiegen haben, die tatsächlich an die vom Investor bzw. von dessen Generalunternehmerinnen beauftragten planenden und ausführenden Unternehmen gezahlt werden mussten bzw. gezahlt wurden. In diesem Zusammenhang sollte im Untersuchungsverfahren zur Höhe der Investitionskosten festgestellt werden, von welchen anrechenbaren Kosten für den Rohbau die Stadt Suhl bei der Entscheidung über die Kosten der Baugenehmigung ausgegangen ist.

Hinsichtlich der Verfahren der Ermittlung der vom Investor angegebenen und abgerechneten Investitionskosten hat der Ausschuss u. a. untersucht, ob im Zusammenhang mit dem Förderantrag für das Objekt ECH Suhl eine gemäß DIN 276 aufgestellte Kostenschätzung oder Kostenberechnung eingereicht wurde und auf dieser Grundlage der Zuwendungsbescheid bewilligt wurde. Der Ausschuss hat auch hinterfragt, ob die ECH Suhl GmbH & Co. KG als Investor im Förderverfahren die Bestätigung der Marktüblichkeit der Kostensätze in der Investitionskostenschätzung zum Generalübernehmervertrag vorgelegt hat oder ob sie lediglich eine frühere Bestätigung der Marktüblichkeit der Kostensätze zu einer vom Architekten Hübener angefertigten Kostenschätzung vorlegte.

Bezüglich der in der Abrechnung der Fördermittel anerkannten Kosten hat die Landesregierung verbindlich erklärt, dass die zuständigen Stellen des Landes nicht anhand der Verträge bzw. Rechnungen der vom Investor oder dessen Generalübernehmerin beauftragten planenden und ausführenden Unternehmen überprüft haben, dass der Investor die ausgezahlten Mittel in vollem Umfang für den bewilligten Zweck eingesetzt hat. Der Untersuchungsausschuss hat deshalb auf eine Beweiserhebung zu diesem Teilaspekt des Themenkomplexes „Investitionskosten“ verzichtet.

1. Erfordernis der Vorlage einer Kostenschätzung gemäß DIN 276

Im Rahmen des Antragsverfahrens zur Bewilligung der Zuwendung ist seitens des Antragstellers ein Finanzierungsplan in Form einer aufgegliederten Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung vorzulegen.

In diesem Sinne hat der Investor mit den Antragsunterlagen für die Förderung des ECH Suhl zunächst eine Übersicht über die voraussichtlich anfallenden Kosten der Investition vorgelegt. Die eingereichte Kostenkalkulation stellte sich gemäß Aktenlage wie folgt dar:

Grundstück	2.684.400 DM
Bauwerk	
Abriss / Sanierung	6.000.000 DM
Bestehendes Gebäude	10.165.600 DM
Bau- und Ausbau	25.000.000 DM
Inneneinrichtung	4.000.000 DM
Bauliche Investitionen	1.200.000 DM
Nebenkosten Bau	4.000.000 DM
Insgesamt	53.050.000 DM

Die Landesregierung äußerte hierzu, dass aus den Akten nicht hervorgehe, auf welcher Basis die vom Investor vorgelegte Kostenkalkulation vorgenommen worden sei.

In diesem Zusammenhang hat der Untersuchungsausschuss hinterfragt, ob die Kostenschätzung auf Basis der DIN 276 vorgenommen wurde. Die DIN 276 „Kosten im Hochbau“ gilt für die Ermittlung und die Gliederung von Kosten im Hochbau und erfasst die Kosten für Maßnahmen zur Herstellung, zum Umbau und zur Modernisierung der Bauwerke sowie die damit zusammenhängenden Aufwendungen (Investitionskosten). Sie beruht auf einer Kostengliederung, nach der die Gesamtkosten einer Baumaßnahme in Kostengruppen unterteilt werden. In einer der DIN 276 gemäßen Kostenschätzung als zunächst überschlägige Ermittlung der Kosten sollen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

Der Zuwendungsbescheid mit seinen Nebenbestimmungen wie auch die „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) enthalten keine Regelung, nach der der Investor die Kostenschätzung gemäß DIN 276 hätte vorlegen müssen. Zum Erfordernis

der Anwendung der DIN 276 bei der Aufstellung der Kostenschätzung im Rahmen der Förderverfahrens bekundete auch der Zeuge Müller, dass es seines Wissens nach keine Vorschrift gebe, nach der eine Kostenschätzung gemäß DIN 276 Voraussetzung einer GA-Förderung gewesen sei.

Der Zeuge Schmidt stellte vor dem Untersuchungsausschuss dar, dass ihm die Regelungen der DIN 276 bekannt seien und er im Rahmen seiner Tätigkeit in der Abteilung „Antragsbearbeitung GA“ als Leiter der Außenstelle Suhl auch immer damit gearbeitet habe. Bei jeder Kostenaufstellung sei von dieser DIN ausgegangen worden und man habe dies in der Antragsbearbeitung im Grundsatz abgefordert, auch wenn es kein verbindlicher Bestandteil des Förderbescheides gewesen sei. Bei der Antragsbearbeitung im konkreten Förderfall habe ihm jedenfalls kein dementsprechender Kostenplan vorgelegen.

Dieser sei laut dem Zeugen Schmidt erst später der Abteilung „Zuschussstelle“ der Thüringer Aufbaubank nachgereicht worden. Im Sinne einer Zusammenarbeit der Abteilungen in der Thüringer Aufbaubank habe man in der Außenstelle Suhl auf Wunsch der Zuschussstelle den Kostenplan dann sachlich geprüft und festgestellt, dass dieser nicht ausreichend sei. Das habe man auch Herrn Schettler als Leiter der „Zuschussstelle“ per Hausmitteilung übermittelt, verbunden mit der Maßgabe, vom Investor eine Nachbesserung des Kostenplanes abzufordern. Was danach geschehen sei, entziehe sich seiner Kenntnis. Jedenfalls hätte eine weitere Prüfung der Investitionskosten erfolgen müssen; er habe jedoch keine Nachbesserung eines solchen Plans erhalten.

Laut Aussage des Zeugen Kreisel sei eine Kostenplanung nach DIN nicht üblich gewesen. Nach seinen Erfahrungen gehörte dies generell nicht zur Förderpraxis. Bei der Frage nach dem „detaillierten Investitionsplan“ führte der Zeuge Kreisel in der 12. Sitzung des Ausschusses aus, dass es erforderlich sei, jede Investition in bestimmte Teile zu zergliedern, um die förderfähigen und nicht förderfähigen Elemente erkennen zu können. Die DIN 276 sei grundsätzlich für den Hochbau bestimmt und daher ihre Anwendung für eine solche Gesamtinvestition nur bedingt geeignet. Im Vergleich zu den nach DIN 276 geforderten Vorgaben sei der Förderfall durch die Thüringer Aufbaubank tiefgründiger geprüft worden.

Der Zeuge Hübener gab an, die Förderrichtlinie nicht zu kennen. Er habe jedenfalls keine Kostenschätzung nach DIN 276 gemacht und eine solche sei im Rahmen seiner Beauftragung auch nicht gefordert gewesen.

2. Vorlage eines Investitionsplanes durch den Zuwendungsempfänger

a. Regelung im Zuwendungsbescheid

Der Zuwendungsbescheid vom 11. November 1996 enthielt zu Inhalt und Umfang des vorzulegenden Investitionsplanes in der Ziffer VI „Besondere Nebenbedingungen/Auflagen“ unter a5 die Regelung, dass vor Auszahlung der 1. Zuschussrate für die baulichen Investitionen der Thüringer Aufbaubank ein detaillierter Investitionsplan vorzulegen ist.

Zum Hintergrund dieser Regelung erklärte der Zeuge Kreisel, dass es im Fördergeschehen der Thüringer Aufbaubank unüblich gewesen sei, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung der geforderte Investitionsplan noch nicht vorgelegen habe. Wenn aber wie im Förderfall ECH Suhl ein Vorgang schnell entschieden werden musste, habe man mit Auflagen zum Zuwendungsbescheid gearbeitet. Man sei davon ausgegangen, dass beim späteren Einreichen des Plans keine wesentlichen Änderungen auftreten werden; es handele sich ja eher um einen Nachweis. Für den fiktiven Fall, dass sich mit der nachgereichten Detaillierung andere förderfähige Summen ergäben, würde eine Anhörung erfolgen und in deren Ergebnis ein an die förderfähigen Summen angepasster Änderungsbescheid erlassen werden.

Auch die Landesregierung schilderte dem Untersuchungsausschuss, dass der Zuwendungsbescheid mit entsprechenden Auflagen versehen werden kann, sofern bestehende Anforderungen zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht erfüllt waren. Die für die Bewilligung unbedingt erforderlichen Angaben zu den förderfähigen Kosten seien bereits im förmlichen GA-Antrag enthalten. Im konkreten Förderfall habe man aufgrund des Fehlens eines detaillierten Investitionsplanes zum Bewilligungszeitpunkt den Zuwendungsbescheid unter der Auflage erlassen, dass dieser Plan vor Auszahlung der ersten Zuschussrate für die baulichen Investitionen vorzulegen sei. Im Falle des Abweichens von den Angaben im GA-Förderantrag habe der Zuwendungsempfänger eine Mitteilungspflicht. Eine spätere Änderung des Zuwendungsbescheides sei aufgrund von Änderungen des Investitionsplanes grundsätzlich möglich.

b. Inhalt und Umfang des vorzulegenden Investitionsplanes

Hinsichtlich der Anforderungen an einen „detaillierten Investitionsplan“ stellte die Landesregierung dar, dass es gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen keine Bestimmungen zu Inhalt und Form eines detaillierten Investitionsplanes gegeben habe. In der Verwaltungspraxis sei von den Unternehmen zur Ergänzung des GA-Antrags eine

nähere Beschreibung des Unternehmens und der Investitionsmaßnahme per Formblatt abgefordert worden. In der Thüringer Aufbaubank sei auch ein weiteres Formblatt „Investitionsgüterliste“ für einen detaillierten Investitionsplan verwendet worden.

Auch der Zeuge Kreisel legte dar, dass es für einen solchen detaillierten Investitionsplan keinerlei Formvorschriften gegeben habe. Hauptforderung sei eine angemessene Gliederungstiefe mit plausiblen Angaben zu den Detailpositionen gewesen. Zur Frage der an einen „detaillierten Investitionsplan“ zu stellenden Anforderungen führte der Zeuge Kreisel weiter aus, dass es erforderlich sei, jede Investition in bestimmte Teile zu zergliedern, um die förderfähigen und nicht förderfähigen Elemente erkennen zu können. Bei der Thüringer Aufbaubank habe es eine Art Muster gegeben, welches vorgegeben habe, wie und in welchem Umfang ein Investitionsplan einzureichen sei. Dieses Muster sei zur Anwendung empfohlen gewesen und man habe es auch teilweise an Investoren ausgereicht, wenn diese nach dem Inhalt eines Investitionsplanes gefragt hätten. Man habe anhand dieses Papiers auch Vergleiche angestellt, wenn ein Investitionsplan nicht in der gewünschten Form eingereicht wurde. Bei einem Investitionsplan sei schließlich entscheidend, dass man zunächst erkennen könne, um welche Art von Maßnahme es sich handelt und welche Besitzverhältnisse gegeben seien. Nach Vorhalt der entsprechenden Unterlagen durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses bestätigte Herr Kreisel, dass es sich bei den Unterlagen der Vorlage UA 4/1-49 um die in der Thüringer Aufbaubank üblichen Formulare handele, die der Darlegung eines detaillierten Investitionsplanes dienen sollten.

Die Landesregierung hat dem Untersuchungsausschuss zur Frage des Vorliegens des Plans im konkreten Förderfall mitgeteilt, dass laut Aktenlage die Kostenaufstellung vom 14. Oktober 1996 zusätzlich zu der sog. detaillierten Investitionskostenschätzung zum GÜ-Vertrag vom 15. November 1996 der Auszahlung der Fördermittel zugrunde gelegen haben. Die Außenstelle Suhl habe auf Veranlassung der Abteilung Zuschussstelle der Thüringer Aufbaubank den Investitionsplan geprüft und mitgeteilt, dass dieser als nicht ausreichend angesehen werde.

Der Zeuge Kreisel bestätigte, dass zur Erfüllung der Auflage „Vorlage eines detaillierten Investitionsplanes“ seitens des Zuwendungsempfängers ein Investitionsplan vorgelegt worden sei, der seiner Abteilung Antragsbearbeitung GA im Februar/ März 1997 von der Zuschussstelle zur Begutachtung übergeben wurde. Er habe als Abteilungsleiter den Vorgang an die Außenstelle Suhl weitergegeben, woraufhin Herr Schmidt als Leiter der Außenstelle eine Stellungnahme erarbeitet habe, wonach mit dem seitens des Investors vorgelegten Papier die Auflage des Bewilligungsbescheids als nicht erfüllt zu betrachten

gewesen sei. Der nach der Bewilligung vorgelegte Investitionsplan sei nicht ausreichend, weil nicht detailliert genug gewesen und hätte durch Tätigkeiten, Teiltätigkeiten und die entsprechenden Beträge ergänzt werden müssen. Dies habe auch seinem Fachverständnis entsprochen und so habe er diese Stellungnahme unkommentiert an die Zuschussstelle weiter gegeben. Für ihn sei der Vorgang damit beendet gewesen. Wie in der Zuschussstelle dann weiter verfahren wurde, sei ihm nicht bekannt. Die Zuschussstelle hätte nicht in seinem Zuständigkeitsbereich gelegen.

Die Landesregierung schilderte weiter, dass die Zuschussstelle sodann beim Zuwendungsempfänger eine Kostenübersicht mit der Erklärung angefordert habe, dass es sich um marktübliche Preise handle, welche vom das Vorhaben begleitenden Ingenieurbüro unterzeichnet werden sollte. Hierauf sei ein Schreiben des Investors vom 18. September 1997 bei der Thüringer Aufbaubank eingegangen; sodann sei am 27. September 1997 die Auszahlung durch die Zuschussstelle erfolgt. Eine ausdrückliche Bestätigung, dass mit diesen Unterlagen die Auflage in Ziffer VI.a5 des Zuwendungsbescheides erfüllt sei, sei der Förderakte nicht zu entnehmen.

Auch der Zeuge Kreisel erinnerte sich, dass der sog. detaillierte Investitionsplan dann erst vor der dritten Auszahlung im September 1997 vorgelegt worden sei. Man habe dabei auch festgestellt, dass dieser Plan auf den 15. November 1996 datiert gewesen sei. Dies habe die Frage aufgeworfen, warum der Investor diesen Plan nicht schon früher vorgelegt hat.

Der Zeuge Gerstner als Bereichsleiter über den drei Abteilungen der Thüringer Aufbaubank gab im Rahmen der Zeugenvernehmung an, dass er nur noch durch das Aktenstudium in Vorbereitung seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss von der Nebenbestimmung zum Förderbescheid – der Vorlage eines detaillierten Investitionsplanes - wisse. Einzelheiten könne er hierzu nicht beitragen, jedenfalls hätten seiner Auffassung nach die Mitarbeiter der Außenstelle Suhl für ihre Vermutungen Nachweise erbringen müssen. Nach Durchsicht der Akten habe seiner Ansicht nach jedenfalls ein detaillierter Investitionsplan existiert. Er sei in der vorliegenden Form ausreichend, weil ohnehin im Nachhinein eine Verwendungsnachweisprüfung stattfinde und darin die Beträge für die Investitionsaufwendungen bestätigt werden müssten. Ein solcher Investitionsplan sei auch nicht förderentscheidend, weil in dem vom Untersuchungsausschuss betrachteten Fall ECH Suhl die Antragsfristen eingehalten worden seien, die Finanzierung abgesichert gewesen sei und die öffentlichen Stellen sich zu dem Fall geäußert hätten. Es habe damit keinen Grund gegeben, nicht auszuzahlen. Außerdem seien Sicherheiten im System der Fördermittelvergabe eingebaut gewesen. So habe bspw. der Investor mitzuteilen gehabt,

wenn sich Änderungen bezüglich des Investitions- oder Finanzierungsplanes ergeben hätten. Des Weiteren betrachtet Herr Gerstner die in Rede stehende Auflage als nicht wesentlich, weil sich aus einem Investitionsplan ohnehin nichts ergeben würde.

Die Zeugin Pollack stellte vor dem Untersuchungsausschuss klar, dass sie der Auffassung sei, dass der von Frau Baumhögger im Dezember 1996 vorgelegte Plan als detaillierter Investitionsplan bezeichnet worden sei. Die Frage des Vorliegens eines detaillierten Investitionsplanes sei jedoch nicht Gegenstand der Verwendungsnachweiskontrolle und deshalb auch nicht von Frau Pollack geprüft worden – es handele sich um eine Aufgabe der Zuschussstelle.

c. Zweifel an der angegebenen Höhe der Investitionskosten

Der Zeuge Müller schilderte dem Untersuchungsausschuss, dass es im Wirtschaftsministerium Zweifel an der Zusammensetzung der gesamten Investitionskosten gegeben habe, was sich in der Entscheidung des Förderausschusses manifestiert habe, eine Konkretisierung der Investitionsplanung zu verlangen. Das sei ein durchaus übliches Verfahren gewesen und auch das Thüringer Wirtschaftsministerium sei der Auffassung gewesen, dass der Investor die Zusammensetzung des Gesamtinvestitionsvolumens erneut darlegen müsse. Das sei dann in der Weise erfolgt, dass die Thüringer Aufbaubank gebeten wurde, sich von dem Investor einen nochmals konkretisierten Investitionsplan vorlegen zu lassen. An der Grundsatzentscheidung, das Vorhaben zu fördern, habe dies jedoch nichts geändert. Unter Umständen hätte sich die Höhe ändern können, was seines Erachtens jedoch nicht der Fall gewesen sei.

Befragt zu Zweifeln hinsichtlich der Investitionskosten, die von Mitarbeitern der Thüringer Aufbaubank und von der Industrie- und Handelskammer Suhl etwa geäußert worden seien, bekundete der Zeuge Müller, die Bestätigungsvorlage der Thüringer Aufbaubank für den Förderausschuss habe diese Zweifel dokumentiert; der Förderausschuss habe deshalb festgelegt, dass das Vorhaben zwar grundsätzlich gefördert werden könne, zuvor aber die Thüringer Aufbaubank unbedingt noch einen unteretzten Investitionsplan sich vorzulegen habe. Dies sei seiner Kenntnis nach in Form einer Bedingung in den Zuwendungsbescheid aufgenommen worden. Nach Vorlage des Investitionsplans sei im Ministerium kein Kostenvergleich vorgenommen worden. Da die Durchführung der einzelbetrieblichen GA-Förderung seit 1996 vollständig an die Thüringer Aufbaubank übergegangen sei, wäre das Ministerium auch nicht die zuständige Stelle für derartige Kostenvergleiche gewesen.

Der Zeuge Schmidt stellte fest, dass es Bedenken zu den Investitionskosten gegeben habe, weil kein korrektes Zahlenmaterial zur Verfügung gestanden habe. Ebenso bekundete der Zeuge Lewin, dass bei ihm Bedenken hinsichtlich der Investitionskosten bestanden hätten, weil ihm diese aufgrund seiner Erfahrung auch im Hinblick auf die Kosten einer Fremdfinanzierung unverhältnismäßig hoch erschienen. Er habe deshalb eine Untersetzung der Zahlen gefordert, eine Reaktion seiner Vorgesetzten auf die geäußerten Bedenken hin sei jedoch ausgeblieben. Auch der Zeuge Kreisel äußerte, er habe von Zweifeln an der Investitionshöhe gewusst und er selbst habe diesbezüglich auch Zweifel gehabt. Zum einen habe die Hausbank aber bestätigt, dass die Investition in marktüblicher Größenordnung erfolge, zum anderen sei der Zuwendungsbescheid mit der Bedingung versehen worden, dass vor der Auszahlung des Zuschusses ein detaillierter Investitionsplan vorzulegen sei.

d. Feststellungen zu Mängeln des eingereichten Investitionsplanes

In einem Bericht des Nachrichtenmagazins „Frontal 21“ wurde der Förderfall ECH Suhl aufgegriffen und kritisch analysiert. Dabei wurde auch ein Schreiben der Thüringer Aufbaubank zitiert, worin diese mitteilt, dass die Auszahlung des Zuschusses auf Basis einer nicht detaillierten Investitionsplanung erfolgt sei und insoweit von einem „individuellen Bearbeitungsfehler“ auszugehen sei.

Die Landesregierung wies diesbezüglich im Untersuchungsverfahren darauf hin, dass sie nach den ihr derzeit vorliegenden Erkenntnissen diese Einschätzung teile. Unter einem „individuellen Bearbeitungsfehler“ verstehe man einen Fehler in der Bearbeitung eines einzelnen Vorgangs durch den bzw. die Bearbeiter. Hinsichtlich einer etwaigen Verantwortlichkeit verweist die Landesregierung auf die bisherigen Erkenntnisse im Verfahren des Untersuchungsausschusses; weitergehende Erkenntnisse lägen ihr auch nicht vor.

In dem Bericht des Nachrichtenmagazins wird außerdem das Thüringer Wirtschaftsministerium mit der Aussage zitiert, dass es sich um ein Versehen gehandelt habe, wenn vorgesehene Kontrollen unterblieben bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Hierzu äußerte die Landesregierung im Untersuchungsverfahren, dass es sich zu dem Zeitpunkt der Beantwortung der Fragen des Nachrichtenmagazins aufgrund der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses abgezeichnet habe, dass nicht nachweisbar bzw. nicht dokumentiert sei, mit welchem Ergebnis eine Kontrolle des vorgelegten detaillierten Investitionsplanes daraufhin erfolgt sei, ob er den erwarteten Anforderungen entspricht. Ein vorsätzliches Verhalten sei nicht erkennbar gewesen, so dass man von einem Versehen ausgehe.

Im Zusammenhang mit der Feststellung eines Wirtschaftsrechtlers im Bericht des Nachrichtenmagazins „Frontal 21“, dass der Prüfkatalog für die Vergabe von Fördermitteln lückenhaft sei und nicht stimme, stellte sich im Untersuchungsausschuss die Frage, ob es generell einen Prüfkatalog für Investitionen gebe. Die Landesregierung erläuterte hierzu, dass es Vordrucke und Formulare gebe, in denen Fragen zu beantworten seien. Es komme letztendlich nicht darauf an, ob es einen formalen Katalog von Fragen gebe, den man als „Prüfkatalog“ bezeichnen könne. Entscheidend sei die inhaltliche Aussage des in dem Beitrag genannten Wirtschaftsrechtlers, dass hier grundsätzlich zu wenig geprüft werde.

3. Marktüblichkeit der Kostensätze

Nachdem durch den Zuwendungsempfänger der abgeforderte Investitionsplan erstmals eingereicht wurde und die Abteilung „Zuschussstelle“ nach Prüfung des Plans durch die Abteilung „Antragsbearbeitung GA“ diesen als unzureichend einstufen musste, wurde vom Investor eine Kostenschätzung abgefordert, die eine Bestätigung des bauleitenden Architekten beinhalten sollte, dass es sich um marktübliche Preise handele (vgl. Gliederungspunkt C.V.2.b). Diese die Bestätigung enthaltende Kostenaufstellung ist mit Schreiben der ECH Suhl GmbH & Co. KG vom 18. September 1997 bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht worden.

Der Untersuchungsausschuss hat anhand dieses Umstandes klären wollen, ob die ECH Suhl GmbH & Co. KG als Investor im Förderverfahren keine Bestätigung der Marktüblichkeit der Kostensätze in der Investitionskostenschätzung zum Generalübernehmervertrag vom 15. November 1996 bei der Thüringer Aufbaubank vorlegte, sondern lediglich eine Bestätigung der Marktüblichkeit der Kostensätze in einer am 14. Oktober 1996 vom Architekten Hübener angefertigten Kostenschätzung. Hierzu hat der Untersuchungsausschuss die Beweiserhebung durchgeführt.

a. Schreiben der ECH Suhl GmbH & Co. KG an die Thüringer Aufbaubank

Das Schreiben der Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG vom 18. September 1997 ist an die Thüringer Aufbaubank, zu Händen Frau Gerstenhauer adressiert. Auf dem Dokument befindet sich ein Eingangsstempel der Thüringer Aufbaubank mit dem Datum vom 19. September 1997.

In dem Dokument wird ausgeführt, dass erst unmittelbar nach Eingang eines Schreibens der Thüringer Aufbaubank beim Zuwendungsempfänger die Bestätigung des Architekten

Hübener abgegeben worden sei, dass es sich bei den angegebenen Baukosten um marktübliche Preise handele. Das Schreiben sei der Thüringer Aufbaubank nicht rechtzeitig übermittelt worden, weshalb man in der Anlage zu dem jetzigen Schreiben sowohl das Schreiben des Architekten als auch noch einmal die Kostenaufstellung vom 14. Oktober übersende. Das Schreiben wurde von Frau Ulrike Baumhögger per procura unterzeichnet. Das in dem Schreiben von Frau Baumhögger in Bezug genommene Schreiben der Thüringer Aufbaubank datiert vom 23. April 1997.

b. Bestätigungsschreiben des Architekten Hübener

Das Schreiben des Architektenbüros Zeidler Roberts Partnership vom 10. Juli 1997 ist an die HVT – Hotel-, Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, zu Händen eines benannten Mitarbeiters, adressiert. Unter dem Betreff „Europa Congresshotel Suhl, Kostenschätzung“ führt der Unterzeichner Thomas Hübener aus, dass man seitens des Architekturbüros bestätige, dass die eigens erstellte Kostenschätzung vom 14. Oktober 1996 auf marktüblichen Preisen beruhe.

c. Kostenschätzung vom 14. Oktober 1996

Das Dokument des Architektenbüros Zeidler Roberts Partnership vom 14. Oktober 1996 ist an die HVT – Hotel-, Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, zu Händen eines benannten Mitarbeiters, gerichtet.

Unter dem Betreff „Europa-Parkhotel Suhl“ wird ausgeführt, dass anliegend eine erste überschlägige Schätzung für das genannte Objekt übermittelt wird. Basis sei die Entwurfsstudie der Architekten vom 30. August 1996, die von einem Abriss der Geschosse 15 bis 26 ausgehe. Für den Ausbau habe man einen gehobenen Standard zugrunde gelegt. Bezogen auf den 14. Oktober 1996 werden sodann folgende Kosten geschätzt:

für den Abriss	3.052.000 DM
für die Sanierung Rohbau	2.868.000 DM
für Haustechnik	6.000.000 DM
für die Fassade	4.458.240 DM
für den Ausbau	12.332.400 DM
für die Brücke vom Hotel zum Schwimmbad	665.000 DM
für den Ausbau des Restaurants	864.000 DM
für die Konstruktion des Restaurants	480.000 DM
für die Außenanlagen	792.000 DM

Insgesamt belaufen sich die geschätzten Kosten auf 31.511.640 DM. Die Kostenschätzung ist von Herrn Thomas Hübener unterzeichnet.

d. Einstufung der vorgelegten Dokumente

Der Zeuge Hübener führte vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass die Kostenschätzung vom 14. Oktober 1996 von ihm selbst intern zum Zwecke einer ungefähren Leistungseinschätzung angefertigt worden sei. Es habe sich dabei um eine sehr grobe Schätzung zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Planung gehandelt. Die Bestätigung der Marktüblichkeit der Preise habe dazu gedient, seine eigene Arbeit als wertungsfrei einzustufen und sich selbst dadurch abzusichern. Er habe dabei nicht gewusst, zu welchem Zwecke diese Schätzung war. Auch von einer Förderung der Investition habe er damals nichts gewusst. Ihm sei der sog. detaillierte Investitionsplan des Investors nicht bekannt gewesen.

4. Leistungserbringung durch den Generalübernehmer HVT

Die Durchführung der baulichen Investitionen an dem Objekt übertrug der Zuwendungsempfänger Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG der HVT Hotel-, Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH per Generalübernehmer-Vertrag, welcher der Thüringer Aufbaubank am 16. Dezember 1996 vorgelegt wurde. Auch die HVT gehört zur Unternehmensgruppe Baumhögger: Es handelt sich um ein Schwesterunternehmen der ECH Suhl GmbH & Co. KG, welches ebenfalls durch Dr. Reinhard Baumhögger als Geschäftsführer vertreten wurde.

Bezüglich der Nachfrage des Ausschusses, ob im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens auch Leistungen, die Firmen Dr. Baumhöggers zuzuordnen waren, erbracht und gefördert worden sind, gab die Landesregierung an, dass diese nicht im Zuwendungsbescheid Berücksichtigung gefunden haben, da der GA-Antrag keine Angaben über voraussichtliche Auftragnehmer enthalte. Sie bestätigte jedoch, dass die Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG letztlich die baulichen Leistungen über einen Generalübernehmervertrag von der Firma HVT Hotel Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH habe erbringen lassen, deren Geschäftsführer Herr Dr. Baumhögger sei.

Der Zeuge Gerstner schilderte dem Untersuchungsausschuss, dass es ihm bekannt gewesen sei, dass Herr Dr. Baumhögger auch der Generalübernehmer für das Projekt gewesen sei. Dies sei jedoch laut den damals geltenden Förderbestimmungen möglich gewesen. Herr Gerstner äußerte, dass im Übrigen Herr Dr. Baumhögger auch in seiner

Doppelfunktion als Investor und Generalübernehmer nicht die Höhe der Bausumme beliebig festlegen könne, weil die Steuerprüfung im Nachhinein noch die Rechnungslegung des Unternehmens überprüfen werde.

Dem Zeugen Franz Schuster sei nicht bekannt gewesen, dass der Investor und der Generalübernehmer als ausführender Betrieb verbundene Unternehmen gewesen sind.

5. Erfordernis einer Ausschreibung bei der Vergabe der Leistungen durch den Investor

Bezüglich des Erfordernisses einer öffentlichen Ausschreibung der Leistungen, mit denen der Investor einen Generalübernehmer beauftragt hatte, erklärte die Landesregierung, dass nach dem Wortlaut der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die auch Bestandteil des Zuwendungsbescheids waren, eine Ausschreibung der durch den Zuwendungsempfänger vergebenen Bauleistungen auf der Basis von VOB/ VOL hätte erfolgen sollen. Diese Problematik sei jedoch bereits seitens des Bundes im Jahr 1992 thematisiert worden mit dem Ergebnis, dass die Anwendung dieser in den ANBest-P enthaltenen Regelung bezogen auf die GA-Förderung eher ein Investitionshemmnis darstellen würde, weil das Ausschreibungsverfahren als formalisiertes Verfahren gerade die kleinen und mittleren Unternehmen überfordern würde. Der Bund hätte deshalb damals festgelegt, dass von der Anwendung der VOB/ VOL im Bereich der GA abzusehen sei. Das habe man auch 1999 noch einmal bestätigt. Diese Abweichung von den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) sei auch vom Thüringer Finanzministerium zugestanden worden, so dass für die Thüringer Aufbaubank jedenfalls keinerlei Veranlassung bestanden habe, hier die Beachtung der VOB durchzusetzen oder im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung zu überprüfen. In der Praxis sei diese Nebenbestimmung seitens der Verwaltung und der Thüringer Aufbaubank auch nicht durchgesetzt worden.

Zur Erforderlichkeit einer Ausschreibung bezüglich der Leistungen des Generalübernehmers erklärte auch die Zeugin Pollack, dass es für die gewerbliche Wirtschaft Maßgaben gegeben habe, wonach keine öffentlichen Ausschreibungen erforderlich gewesen seien. Dies sei auch durch ein Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft bestätigt worden und daran habe man sich seitens der Thüringer Aufbaubank bei der Vergabe von Fördermitteln gehalten. Auf Nachfrage stellte auch der Zeuge Gerstner dar, dass grundsätzlich keine Ausschreibungen bei Förderungen Privater nach der GA vorgenommen worden seien.

6. Zusammensetzung der Gesamtinvestitionskosten

Zu der Frage, ob die für Planung und Bau des ECH Suhl von der Thüringer Aufbaubank als förderfähig anerkannten und vom Investor abgerechneten Investitionskosten in Höhe von insgesamt ca. 48,1 Mio. DM deutlich die Kosten überstiegen, die an die vom Investor bzw. von dessen Generalunternehmerinnen beauftragten planenden und ausführenden Unternehmen gezahlt werden mussten bzw. gezahlt wurden, hat der Untersuchungsausschuss diverse Urkundsbeweise erhoben.

a. Grundlagen der Förderung und der Investitionsmaßnahme

Hierzu wurden zunächst der Zuwendungsbescheid, die Schlussrechnung des Generalübernehmers, der Verwendungsnachweis sowie der Investitionsplan verlesen.

(1) Zuwendungsbescheid vom 11. November 1996

Mit Bescheid vom 11. November 1996 hat die Thüringer Aufbaubank der Firma Europa Congresshotel Suhl GmbH und Co. KG i.G. auf der Grundlage des 25. Rahmenplans einen Investitionszuschuss in Höhe von 23.840.000 DM bewilligt. Dem Zuwendungsbescheid liegt ein beantragtes Investitionsvolumen in Höhe von 53.050.000 DM zugrunde. Dabei wurden bei den förderfähigen Kosten nicht berücksichtigt

der Grunderwerb i.H.v. 2.400.000 DM,
die Kosten des Grunderwerbs i.H.v. 350.000 DM,
die allgemeinen Nebenkosten i.H.v. 2.200.000 DM.

Insgesamt wurden damit 48.100.000 DM als förderfähige Kosten anerkannt. Die Zuschusshöhe beträgt bei einem Zuschuss von nominal 23.840.000 DM 49,56 %.

Grundlage der Zuschusshöhe war ein Investitions- und Finanzierungsplan über 53.050.000 DM, wonach die Investition neben dem genannten Zuschuss durch die Investitionszulage in Höhe von 200.000 DM sowie sonstige Eigen- und Fremdmittel in Höhe von 5.881.824 DM bzw. 23.128.176 DM (zusammen 29.010.000 DM) finanziert werden sollte. Die Mittel sollten gemäß Investitionsplan in Höhe von 2.750.000 DM für den Erwerb des Grundstücks, in Höhe von 46.300.000 DM für bauliche Investitionen sowie in Höhe von 4.000.000 DM für Maschinen und sonstige Anschaffungen verwendet werden.

(2) Schlussrechnung der HVT

Die Hotel- Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, Geschäftsführer Dr. Reinhard Baumhögger, hat als Generalübernehmerin mit Schreiben vom 27. April 1998 der Europa Congresshotel GmbH & Co. KG die Schlussrechnung gestellt und gemäß Generalübernehmervertrag vom 15. November 1996 abgerechnet:

Bruttopauschalpreis	45.704.000 DM
abzüglich anteilige Umsatzsteuer (16 %) i.H.v.	6.304.000 DM
Nettobetrag	39.400.000 DM.

Abzüglich der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Abschlagszahlung i.H.v. 42.346.723,00 DM (brutto), darin enthaltene Umsatzsteuer i.H.v. 5.523.485,61 DM (15 %) ergibt dies einen Nettobetrag i.H.v. 36.823.237,39 DM. Gemäß der Schlussrechnung betrug der dann noch offene Nettobetrag 2.576.762,61 DM, zzgl. Umsatzsteuer i.H.v. 780.514,39 DM war ein Bruttobetrag i.H.v. 3.357.277,00 DM noch zur Zahlung fällig.

Übersicht:

	<u>Nettobetrag DM</u>	<u>UST DM</u>	<u>UST %</u>	<u>Bruttobetrag DM</u>
Gesamtsumme gem. GÜ-Vertrag	39.400.000,00	6.304.000,00	16%	45.704.000,00
abzüglich geleisteter Abschlagszahlungen	36.823.237,39	5.523.485,61	15%	42.346.723,00
Schlussrechnungs- betrag:	2.576.762,61	780.514,39		3.357.277,00

1 In der Anlage zur Schlussrechnung wurden die Abschlagszahlungen an die
 2 Generalübernehmerin wie folgt dargestellt:

3

4

Datum	Bezeichnung	Betrag netto in DM	UST 15 % in DM	Betrag brutto in DM
13.12.1996	Zahlung	3.478.260,87	521.739,13	4.000.000,00
19.12.1996	Zahlung	12.173.913,04	1.826.086,96	14.000.000,00
11.03.1997	Zahlung	297.288,07	44.593,21	341.881,28
14.03.1997	Zahlung /FA.	2.050.538,02	307.580,70	2.358.118,72
25.06.1997	Zahlung	347.826,09	52.173,91	400.000,00
04.07.1997	Zahlung	1.739.130,43	260.869,57	2.000.000,00
29.08.1997	Zahlung	260.869,57	39.130,43	300.000,00
08.10.1997	Zahlung	5.262.643,48	789.396,52	6.052.040,00
18.02.1998	Zahlung	4.347.826,09	652.173,91	5.000.000,00
27.02.1998	Zahlung	770.747,83	115.612,17	886.360,00
26.03.1998	Zahlung	5.659.411,30	848.911,70	6.508.323,00
01.04.1998	Zahlung	434.782,61	65.217,39	500.000,00
	Gesamtsumme	36.823.237,39	5.523.485,61	42.346.723,00

(3) Verwendungsnachweis

Die Fa. Europa Congresshotel GmbH & Co. KG, vormals Firma Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG, hat mit Schreiben vom 1. Februar 1999 gegenüber der Thüringer Aufbaubank den Verwendungsnachweis durch Aufstellung ihres Steuerbevollmächtigten vom 25. Januar 1999 wie folgt geführt.

Investitionen:

Grundstück	2.750.000 DM
bauliche Investitionen	49.500.000 DM
immaterielle Wirtschaftsgüter	2.200.000 DM
Summe:	54.450.000 DM

Die leichte Erhöhung der Gesamtkosten gemäß Verwendungsnachweis gegenüber den Kosten bei Antragstellung hatte keinen Einfluss auf die Höhe des Zuschussbetrages von 23.840.000 DM. Die sonstigen Mittel sind dagegen leicht gestiegen. Die Kosten der Investitionen wurden durch den in voller Höhe in Anspruch genommenen Investitionszuschuss sowie durch Eigen- und Fremdmittel in Höhe von 6.610.000 DM bzw. 24.000.000 DM (zusammen 30.610.000 DM) finanziert.

(4) Investitionsplan

Der Zuwendungsbescheid zugunsten der ECH Suhl GmbH & Co. KG enthielt in Ziffer VI eine Nebenbestimmung, in der unter a5 geregelt wird, dass vor Auszahlung der ersten Zuschussrate für die baulichen Investitionen der Thüringer Aufbaubank ein detaillierter Investitionsplan vorzulegen ist. Im Hinblick darauf und auf die bereits diskutierte Frage der Detailliertheit des vorgelegten Investitionsplanes wurde ergänzend zum Zuwendungsbescheid der Investitionsplan verlesen:

Als detaillierter Investitionsplan lag dem Untersuchungsausschuss ein Schriftstück des Zuwendungsempfängers vor, welches als Anlage zu einer Hausmitteilung der Thüringer Aufbaubank – Zuschussstelle – am 12. März 1997 an Herrn Kreisel, Abteilungsleiter Antragsbearbeitung in Form einer Kopie mit der Bitte um Prüfung und Rückantwort übergeben wurde.

Die wörtlich als „detaillierte Investitionskostenschätzung zum GÜ-Vertrag zum 15. November 1996“ bezeichnete Unterlage, die auf Basis der abgestimmten Pläne sowie der

Ausbaustandards gemäß Baubeschreibung eines 4-Sterne Hotels erfolgte, enthält folgende Positionen:

Sanierung und Abriss	4.000.000 DM
Kompletter Ausbau unter Berücksichtigung aller Haustechnikanforderungen incl. Fassade	18.000.000 DM
Inneneinrichtung der Hotelzimmer	3.500.000 DM
Öffentliche Bereiche/ Konferenzfacilitäten	2.000.000 DM
Küche/ Konferenz/ Pantry	500.000 DM
Kleininventar Hotel	500.000 DM
Außenanlagen	1.000.000 DM
Nebenkosten – Architekt, Innenarchitekt, Haustechnik, Statik, Baudurchführung, Gutachten	5.000.000 DM
Controlling	700.000 DM
Konstruktion Ausbau Restaurant	2.000.000 DM
Einrichtung Restaurant	1.200.000 DM
Küche Restaurant	500.000 DM
<u>Inventar Restaurant</u>	<u>500.000 DM</u>
Gesamt	39.400.000 DM

Der so bezeichnete „Investitionsplan für das ECH Suhl“ vom Dezember 1996 enthält folgende Positionen:

Grundstück	2.750.000 DM
Grunderwerbssteuer, Notar, etc.	350.000 DM
Gebäude	10.100.000 DM
Abriss, Sanierung, Bau/ Ausbau, Inneneinrichtung 132 x 20.000 ,- Öffentlicher Bereich und Konferenz Restaurant incl. Küche Architekt, Statiker, Prüfstatiker, Haustechniker, Innenarchitekt, Küchenplaner/ Controller	39.400.000 DM
Nebenkosten allgemein, Zwischenfinanzierung, <u>Pre-Opening</u>	<u>1.850.000 DM</u>
	54.450.000 DM

Im Untersuchungsverfahren wurde diesbezüglich deutlich gemacht, dass seitens der Thüringer Aufbaubank die Kosten der Zwischenfinanzierung in Höhe von 1.000.000 DM sowie Pre-Opening-Kosten in Höhe von 1.200.000 DM als nicht förderfähig eingestuft wurden.

b. Investitionskosten laut Verträgen

Aufgrund des ergänzenden Beschlusses des Untersuchungsausschusses gemäß Beweisantrag in Vorlage UA 4/1-44 wurden die folgenden Urkunden zur Höhe der Investitionskosten verlesen:

(1) Vertrag vom 10. Januar 1997 über Abbrucharbeiten

Für die Beauftragung von Abbrucharbeiten lag dem Untersuchungsausschuss ein Vertrag vom 10. Januar 1997 vor. Danach überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Durchführung der Abbrucharbeiten bei dem Projekt Europa Congresshotel Suhl. Zu dem für die Durchführung aller Abbrucharbeiten enthaltenen Leistungsumfang gehören demnach alle Leistungen, die aus dem Vertrag, den Zeichnungen, Plänen usw. erkennbar und üblicherweise erforderlich sind, um die geforderte Leistung vollständig zu erbringen.

Zur Frage der Vergütung regelt der Vertrag, dass der Auftragnehmer als Vergütung für sämtliche, nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.800.000 DM zuzüglich Mehrwertsteuer erhält. Weiter ist festgelegt, dass in dieser Pauschalvergütung sämtliche zwischenzeitlich eintretenden Lohnerhöhungen bis zum Ende der Bauzeit enthalten sind. Es folgt der Hinweis, dass der Auftragnehmer alle Mengenangaben des Auftraggebers anhand der Planunterlagen gemäß Zeichnungsliste überprüft habe und hierfür das Mengenermittlungsrisiko trage.

(2) Vertrag vom 3. Juni 1997 über Neubauarbeiten

Für die Durchführung der Neubauarbeiten lag ein Vertrag vom 3. Juni 1997 zwischen dem Auftraggeber HVT Hotel-, Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH und der bauausführenden Firma vor.

Laut diesem Vertrag überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die schlüsselfertige und betriebsbereite Erstellung gemäß der durch den Auftraggeber freigegebenen Planung des Europa Congress Hotels in Suhl auf dem Grundstück Friedrich-König-Straße 1 in Suhl. Zu dem für die betriebsbereite, schlüsselfertige Erstellung enthaltenen Leistungsumfang

gehören alle Leistungen, die aus dem Vertrag, den Zeichnungen, Plänen usw. erkennbar und üblicherweise erforderlich sind, um die geforderte Leistung vollständig zu erbringen.

Als Pauschalvergütung ist für sämtliche, nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen ein Betrag in Höhe von 16.995.000 DM zuzüglich Mehrwertsteuer festgelegt. Weiter ist festgelegt, dass in dieser Pauschalvergütung sämtliche zwischenzeitlich eintretenden Lohnerhöhungen bis zum Ende der Bauzeit enthalten sind. Es folgt der Hinweis, dass der Auftragnehmer alle Mengenangaben des Auftraggebers anhand der Planunterlagen gemäß Zeichnungsliste überprüft habe und hierfür das Mengenermittlungsrisiko trage.

(3) Dokumente zu den Kosten für den Einbau von 2 Küchen

Hierzu lag dem Untersuchungsausschuss die Kopie eines Schreibens einer Firma für Großkücheneinrichtungen, Hotel- und Gastronomiebedarf mit Datum vom 13. September 2004 vor, das an Herrn Hübener adressiert ist. Darauf ist handschriftlich vermerkt:

Betr.: Baumhögger	
Objekt: Suhl	
	190.000 DM netto
Summe	220.400 DM brutto
offen	35.761, 26 DM brutto

Sodann folgen vier Zahlungsvermerke:

18.840,- bezahlt 9. Oktober 1998 durch SPK # 189	42.678,74 ,- bezahlt 10. Dezember 1998 durch SPK # 168	46.120,- bezahlt 10. Juli 1998 durch SPK # 128	20.000,- bezahlt 12. Juli 1998 durch SPK # 104
---	---	---	---

Darauf folgt ein Schreiben der Firma für Großkücheneinrichtungen, welches an die HVT Hotel-, Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, zu Händen Herrn Geschäftsführer Dr. Baumhögger adressiert ist und vom 16. Juli 1998 datiert. Unter dem Betreff „Schlussrechnung vom 20. Mai 1998 Nr. 21605, Europa Congress Hotel Suhl“ heißt es darin unter anderem, dass man das Schreiben des Herr Dr. Baumhögger vom 13. Juli 1998 sowie die dort avisierten 46.120 DM erhalten habe. Der weitere Inhalt des Schreibens sei für den Empfänger jedoch nicht nachvollziehbar und entbinde Herrn Dr. Baumhögger keinesfalls von seiner Zahlungsverpflichtung, da die Schlussrechnung vom 20. Mai 1998 über 220.400 DM anerkannt worden sei.

(4) Vertrag über Architektenleistungen

Der dem Untersuchungsausschuss vorliegende Vertrag über Architektenleistungen wurde zwischen der HVT, Hotel-, Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, vertreten durch Herrn Dr. Baumhögger als Auftraggeber und dem Architektenbüro Zeidler Roberts Partnership, Berlin, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Hübener als Auftragnehmer am 10. Oktober 1996 geschlossen.

Als Vertragsgegenstand sind zunächst Architektenleistungen in Form einer Objektplanung für Gebäude- und Freianlagen für das Vorhaben „Neubau Europa-Parkhotel Suhl“ genannt. In dem Vertrag ist sodann das Vertragsobjekt in der Friedrich-König-Straße in Suhl näher beschrieben: Hierzu wird ausgeführt, dass die bereits bestehende Gebäudesubstanz ein entkernter Rohbau mit 26 Geschossen sei, der auf 15 Geschosse reduziert werde. In dem verbleibenden Baukörper soll das 132-Zimmer-Hotel (davon 10 Suiten) untergebracht werden. Die vorhandene Bausubstanz soll eventuell durch Neu- bzw. Anbauten ergänzt werden, z.B. für Restauration, Verbindungsbau zur Schwimmhalle usw. Die Architektenleistungen im Zusammenhang mit dem geplanten Abbruch-, Umbau- und Modernisierungsarbeiten sind ebenfalls Gegenstand des Vertrages. Es ist vorgesehen, eine oder mehrere Generalunternehmer für z.B. Abbruch, Rohbau/Ausbau, Technik, Fassade mit der Bauausführung zu beauftragen. Die Abbrucharbeiten sind vorab im Herbst/Winter 1996 durchzuführen, die Neubaumaßnahmen müssen im Frühjahr 1997 beginnen.“

In § 3 Abs. 3.2 des Vertrags werden die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen unter Bezugnahme auf § 15 der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) weiter konkretisiert. Als Leistungen gemäß § 15 HOAI – Objektplanung für Gebäude und Freianlagen – werden aufgezählt:

3.2.1 - Leistungsabschnitt 1

1. Grundlagenermittlung
2. Vorplanungen
3. Entwurfsplanung
4. Genehmigungsplanung

3.2.2 - Leistungsabschnitt 2

5. Ausführungsplanung

3.2.3 - Leistungsabschnitt 3

6. Vorbereitung der Vergabe

7. Mitwirkung bei der Vergabe

3.2.4 - Leistungsabschnitt 4

8. Objektüberwachung

Für die einzelnen Leistungsabschnitte ist jeweils vermerkt, dass es sich um Grundleistungen dieser Phase nach § 15 HOAI handele. Für den Leistungsabschnitt 4 – Objektüberwachung ist geregelt, dass dies eine durchschnittliche Anwesenheit auf der Baustelle an mindestens zwei Tagen pro Woche erfordert.

Die Regelung der Vergütung des Auftragnehmers findet sich in § 6 des Vertrags. Danach erhält der Auftragnehmer als Pauschalvergütung für die Leistungen gemäß § 3 folgende Vergütung (ohne gesetzliche Umsatzsteuer):

- Leistungen gemäß Ziffer 3.2.1 i.V.m. Ziffer 3.1:	270.000 DM
- Leistungen gemäß Ziffer 3.2.2 i.V.m. Ziffer 3.1:	247.000 DM
- Leistungen gemäß Ziffer 3.2.3 i.V.m. Ziffer 3.1:	103.000 DM
- Leistungen gemäß Ziffer 3.2.4 i.V.m. Ziffer 3.1:	175.000 DM

Die aufgeführten Beträge summieren sich auf 795.000 DM.

Diese Pauschalhonorare sollen unabhängig von den Ergebnissen der weiteren Planungen, Ausschreibungen und Bauausführungen als feste Beträge für alle nach § 3 geschuldeten Leistungen gelten, es sei denn, es tritt eine wesentliche Änderung der Vertragsgrundlagen ein.

In Ergänzung zu dem in Auszügen verlesenen Vertrag findet sich in den vom Zeugen Hübener an den Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen eine Honorarrechnung des Architektenbüros Zeidler Roberts Partnership vom 17. Juli 1998, revidiert am 23. Juli 1998. Die Rechnung ist adressiert an HVT Hotel-, Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund. Unter dem Betreff „Neubau Europa Congress Hotel Suhl, einschließlich Teilabbruch“ findet sich die Bezeichnung „Honorarrechnung Nr. 12 (revidiert), Schlussrechnung gemäß § 15 Absatz 2 HOAI und Architektenvertrag vom 10.10. und 26.11.1996, § 6.1, gemäß Ziffer 3.2.4. i.V.m. Ziffer 3.1“ ist als Gesamthonorar gemäß Architektenvertrag ein Betrag von insgesamt 795.000 DM netto genannt.

(5) Kosten für baustatische Ingenieurleistungen

Hierzu liegt eine Schlussrechnung eines Beratenden Ingenieurs vom 9. März 1998 vor, welche an die HVT Hotel-, Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, vertreten durch Herrn Dr. Baumhögger adressiert ist.

Unter dem Betreff „Europa Park Hotel Suhl, Schlussrechnung“ werden mit Verweis auf § 6 des Ingenieurvertrags vom 4. Oktober 1996 und 26. November 1996 einzelne Leistungen aufgezählt, die nicht näher beschrieben, sondern nur durch die fortlaufenden Nummern gekennzeichnet sind. Als Netto-Gesamthonorar wird ein Betrag von 210.000 DM ausgewiesen.

(6) Kosten für bauphysikalische Ingenieurleistungen

Zu diesen Kosten existiert eine Schlussrechnung einer Ingenieurgesellschaft für Bauphysik vom 18. August 1998, welche an die HVT Hotel-, Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, zu Händen eines benannten Mitarbeiters adressiert ist.

Die Rechnung betrifft den Neubau Europa-Congress-Hotel Suhl und bezieht sich auf Ingenieurleistungen für thermische Bauphysik und Schallschutz. Unter Verweis auf § 3 des Ingenieurvertrags vom 2. Dezember 1996 wird die Durchführung folgender Leistungen abgerechnet:

- 3.2.1 Wärmeschutz, § 77 Abs. 2 Ziffer 1 HOAI;
- 3.2.2 Kondensatfeuchtschutz, § 77 Abs. 2 Ziffer 4, 5, 6 und 7 HOAI;
- 3.2.3 feuchtschutztechnische Maßnahmen;
- 3.2.4 Schallschutz, § 80 Abs. 1, 2 und 3 HOAI;
- 3.2.5 Raumakustik, § 85 Abs. 1 und 2 HOAI;
- 3.2.6 Bauteilkatalog.

Als Honorarvergütung für diese Leistungen wird ein Gesamtbetrag von 49.425 DM netto in Rechnung gestellt.

(7) Kosten für Beratungsleistungen zur Fassadentechnik

Zu diesen Kosten liegt ein Telefax vom 3. März 1997 vor, welches im Kopf das Logo der „Baumhoegger Development Group – Hotel Investment & Management“ trägt und an ein Ingenieurbüro für Fassadentechnik adressiert ist.

Unter dem Betreff „Europa-Congress-Hotel Suhl“ und dem Bezug „Fassaden“ beauftragt die Firma Baumhögger das Ingenieurbüro auf Grundlage des Angebotes vom 24. Februar 1997 mit der fachtechnischen und sachverständigen Beratung und Begleitung bezüglich der Vergabetechnik zum o.g. Projekt. Der Pauschalpreis beträgt 30.000 DM zuzüglich Mehrwertsteuer.

(8) Kosten für die Erstellung eines Brandschutzgutachtens über textile Bodenbeläge sowie über Außenwand-Dämmplatten

Hierzu liegen zwei Rechnungen eines Brandschutzsachverständigen vor. Beide sind an die HVT, Hotel-, Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, adressiert.

Die erste Rechnung datiert vom 21. April 1997 und bezieht sich auf die Erstellung eines brandschutztechnischen Kurzgutachtens über textile Bodenbeläge im Europa-Congress-Zentrum Suhl. Für diese Leistung wird ein Gesamthonorar von 275 DM netto berechnet. Die zweite Rechnung datiert vom 21. März 1997 und bezieht sich auf die Erstellung eines brandschutztechnischen Kurzgutachtens über die vorhandenen Außenwand-Dämmplatten im Europa-Congress-Zentrum Suhl. Für diese Leistung wird ein Gesamthonorar von 660 DM netto berechnet.

(9) Gebühren für die Baugenehmigung der Stadt Suhl

Mit Bescheid vom 22. April 1997, adressiert an die Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG, Dortmund, Geschäftsführer Herr Dr. Baumhögger, entschied die Stadt Suhl über die Kosten für die Genehmigung der Nutzungsänderung des Hochhauses auf dem Baugrundstück Suhl, Friedrich-König-Straße in Suhl zu einem Hotel mit Aufstockung von einem Geschoss als Panoramarestaurant und des Anbaus einer Fußgängerbrücke vom zweiten Hotelgeschoss zum CCS.

Gemäß dem Thüringer Verwaltungskostengesetz und der Thüringer Baugebührenverordnung wurden auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten (vgl. dazu die Beweisaufnahme zu Vorlage UA 4/1-45 unter Gliederungspunkt C.V.7) für die Baugenehmigung Kosten in Höhe von 57.103 DM festgesetzt.

(10) Gebühren für die Prüfung der Baustatik

Zu diesen Gebühren liegt ein Schreiben eines Ingenieurbüros für Statik vom 22. März 2005 vor, welches an die Firma Zeidler Roberts Partnership, Herrn Hübener, adressiert ist.

Unter dem Betreff „Europa-Congress-Hotel Suhl“ wurden folgende Prüfgebührenrechnungen an die HVT Dortmund gestellt:

RE 970509	vom 12.05.1997	15.200,00 DM	1. Abschlag
RE 970701	vom 07.07.1997	15.200,00 DM	2. Abschlag
RE 971004	vom 20.10.1997	22.800,00 DM	3. Abschlag
RE 980213	vom 18.02.1998	22.952,00 DM	SRE.

Stundensatz (Brutto): 76,00 DM.

Zusätzlich existiert ein handschriftlicher Zusatz auf den Schreiben: 76.152,00 brutto = 66.219,14 netto.

(11) Gebühren für die Genehmigung des Fassadenaufzuges

Mit Bescheid vom 30. Dezember 1997, adressiert an die Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG, Dortmund, Geschäftsführer Herr Dr. Baumhögger, genehmigte die Stadt Suhl den Einbau eines Fassadenaufzuges zum Zwecke der Fassadenreinigung an der Außenseite des Hochhauses Suhl, Friedrich-König-Straße 1. Die Kosten des Verfahrens wurden auf 624 DM festgesetzt.

c. Angaben zur Höhe der Investitionskosten durch den beauftragten Architekten

Der Zeuge Hübener schilderte dem Untersuchungsausschusses, dass der Investor Dr. Baumhögger mit dem Architekturbüro Zeidler Partnership im Oktober 1996 einen Vertrag geschlossen habe, welcher die Stufen 2 bis 8 nach § 15 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) umfasst habe, wobei aus der Vorplanung bestimmte Leistungen ausgeklammert worden seien. Als Leiter der deutschen Niederlassung sei er für die Planung und Überwachung des Objekts „Europa-Congress-Hotel Suhl“ zuständig gewesen. Er habe teilweise auch bei den Vertragsverhandlungen mitgewirkt und könne für diesen Zeitraum darstellen, wie sich die Gesamtinvestitionskosten zusammensetzen.

Zunächst seien Zahlungen in Höhe von 1,8 Mio. DM an die die Abbrucharbeiten ausführende Firma belegbar. Die alle Baugewerke sowie den technischen Ausbau und die Außenanlagen umfassenden Neubaukosten von 16,995 Mio. DM könne er anhand einer Kopie des Vertrags mit der entsprechenden Firma ebenfalls nachweisen. Weiter wisse er von Kosten für die Kücheneinrichtung in Höhe von 190.000 DM, wovon ca. 31.000 DM noch nicht beglichen

sein. Die gesamte Möblierung sei von Herrn Dr. Baumhögger direkt vergeben worden. Die mit der Planung befassten Innenarchitekten hätten ihm jedoch glaubhaft versichert, dass dieses Paket ein Volumen von 1,35 Mio. DM gehabt habe. Die sich daraus ergebende Nettobausumme von 20,335 Mio. DM umfasse damit die Kostengruppen 200 bis 500 sowie Teile der Kostengruppe 600 der DIN 276.

An Planungskosten seien Architektenleistungen in Höhe von 795.000 DM, wovon 103.000 DM brutto noch offen seien, und Kosten für die Statik in Höhe von 210.000 DM belegbar. Für die Planung der Haustechnik sei ihm eine Netto-Honorarsumme von 250.000 DM und für die Planung von Mobiliar und Inneneinrichtung eine Honorarsumme von 150.000 DM von den jeweiligen Auftragnehmern genannt worden. Durch Rechnung belegbar seien bauphysikalische Ingenieurleistungen in Höhe von 49.425 DM, die nicht vollständig beglichen worden seien, sowie verschiedene Brandschutzgutachten in Höhe von 935 DM. Für die Fassadenplanung liege ein Vertrag über 30.000 DM vor. Die sich daraus ergebenden Planungskosten belaufen sich nach Angaben des Zeugen auf 1.485.360 DM.

Durch Kostenbescheid ließen sich zudem 57.103 DM Baugenehmigungsgebühren und 624 DM für die Genehmigung des Fassadenaufzugs belegen. Die Prüfstatik habe ausweislich der Rechnung 66.219,14 DM gekostet. An Gebühren ergeben sich daraus 123.946,14 DM.

Bau- und Planungskosten sowie Gebühren summieren sich nach seinen Angaben auf 21.944.306,14 DM.

Dass kleinere Positionen bei dieser Zusammenstellung unberücksichtigt geblieben sein könnten, hält Herr Hübener für möglich. Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sei er z.B. nach einem Vermessungsgutachten gefragt worden, dessen Kosten ihm aber nicht mehr erinnerlich seien. Sicher sei er sich jedoch, dass er die Baukosten vollständig angegeben habe und dass bei den Honoraren und Gebühren maximal ein Betrag von 10.000 DM unberücksichtigt geblieben sein könnte.

Seines Wissens nach habe der Investor für die Einrichtung des Hotels summa summarum einen Betrag in Höhe von 10.000 DM pro Zimmer tatsächlich bezahlt. Einen Betrag von 60.000 DM pro Zimmer, der sich aus der Summierung der Positionen der Investitionskostenschätzung des Investors in Höhe von 3,5 Mio. DM für die Inneneinrichtung der Hotelzimmer, 2 Mio. DM für die öffentlichen Bereiche, 1,2 Mio. DM für die Einrichtung des Restaurants sowie jeweils 0,5 Mio. DM für Kleininventar, Küche/ Konferenz/ Pantry sowie das Inventar des Restaurants (vgl. Gliederungspunkt C.V.6.a(4) des Berichts) ergibt,

schätzt Herr Hübener aufgrund seiner persönlichen Erfahrung als unrealistisch hoch ein. Dieser Betrag müsse seiner Auffassung nach einem Sachkundigen sofort auffallen, denn üblich sei allenfalls ein Betrag in Höhe von 12.000 DM bis 14.000 DM pro Zimmer im 4-Sterne-Segment. Auch die Angaben zu den Nebenkosten in Höhe von 5 Mio. DM laut Investitionskostenschätzung beurteilt der Zeuge Hübener als sehr hoch, denn man könne im Investitionsplan als Nebenkosten maximal 15 Prozent der Nettobaukosten ansetzen. Im vorliegenden Fall seien seines Wissens nach ca. 1,65 Mio. DM tatsächlich angefallen.

7. Höhe der Investitionskosten gemäß Grundlagen der Kostenentscheidung der Baugenehmigungsbehörde

Zur Ermittlung der tatsächlichen Höhe der Investitionskosten an dem Objekt ECH Suhl hat der Untersuchungsausschuss auch die Kostenentscheidung der Baugenehmigungsbehörde herangezogen.

Dabei konnte der Untersuchungsausschuss davon ausgehen, dass die Stadt Suhl bei der Entscheidung über die Kosten der Baugenehmigung für die Nutzungsänderung des Hochhauses zu einem Hotel von anrechenbaren Kosten für den Rohbau gemäß § 3 Thüringer Baugebührenverordnung (ThürBauGVO) in bestimmter Höhe ausgegangen ist. Die Höhe dieser anrechenbaren Kosten kann als Richtwert für die Höhe der Baukosten dienen. Hierzu wurde im Untersuchungsverfahren die Kostenentscheidung der Stadt Suhl vom 22. April 1997 verlesen.

Mit dem Bescheid vom 22. April 1997, adressiert an die Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG, Geschäftsführer Herr Dr. Baumhögger, entschied die Stadt Suhl über die Kosten für die Genehmigung der Nutzungsänderung des Hochhauses auf dem Baugrundstück Suhl, Friedrich-König-Straße, Flurstück 039 23/9 Suhl, zu einem Hotel mit Aufstockung von einem Geschoss als Panoramarestaurant und des Anbaus einer Fußgängerbrücke vom zweiten Hotelgeschoss zum CCS.

Dabei wurden die anrechenbaren Kosten gemäß ThürBauGVO, Tarifstelle 1.1.1 festgesetzt, indem der für die entsprechende Gebäudeart in Anlage 1 der ThürBauGVO angegebene Richtwert in Höhe von 214,00 DM pro m³ mit der Kubikmeterzahl des umbauten Raumes von 35.475 m³ vervielfältigt wird. Das ergibt einen Betrag von 7.591.650 DM. Dieser sog. Rohbauwert wird noch um einen Zuschlag für Hochhäuser in Höhe von 10 Prozent, hier: 759.165 DM, erhöht. In der Summe ergeben sich damit Rohbaukosten in Höhe von 8.350.815 DM. Auf dieser Grundlage folgt im Bescheid sodann die Berechnung der Gebühr.

VI. Auszahlung des Zuschusses

Mittel aus dem GA-Förderprogramm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden auf Vorlage beglichener Rechnungen hin ausgezahlt – der Investor muss also zunächst in Vorleistung gehen. Die Landesregierung schilderte, dass in Fällen, in denen wie beim ECH Suhl der Investor einen Generalübernehmer zur Ausführung der Maßnahme eingeschaltet habe, die von diesem gestellte Rechnung die Grundlage für die Auszahlung der Fördermittel gewesen. Tatsächlich erfolgte im laufenden Förderverfahren der Nachweis über die gesamten Baukosten, welche die Grundlage für die Auszahlung des Zuschusses bildeten, ausschließlich über die Rechnungslegung der HVT gegenüber dem Zuwendungsempfänger.

1. Abruf der Fördermittel durch den Zuwendungsempfänger

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgte in Raten über sog. Abrufanträge, mit denen der Investor gegenüber der Zuschussstelle die bisher getätigte Höhe der Investition angab und daraufhin die Auszahlung über einen Teilbetrag der Gesamtförderung erhielt.

Bezüglich der Nachfrage des Untersuchungsausschusses nach den Abrufanträgen gab die Landesregierung an, dass folgende Abrufanträge in der Thüringer Aufbaubank eingereicht und Mittel auf dieser Basis ausgereicht worden sein:

Abrufantrag vom	Auszahlungsbetrag	Auszahlung am
12. Dezember 1996	5.005.560,00 DM	30. Dezember 1996
19. März 1997	1.982.400,00 DM	26. März 1997
17. September 1997	6.052.040,00 DM	27. September 1997
	886.360,00 DM	19. Dezember 1998
24. Februar 1998 sowie 6. März 1998	6.508.323,00 DM	19. März 1998
21. April 1998	2.801.217,00 DM	28. Mai 1998
22. Juni 1998	604.100,00 DM	1. Oktober 1998

Die Abrufanträge seien durch die Europa Congresshotel Suhl GmbH & Co. KG gestellt worden. Ab dem 3. Abrufantrag sei die Europa Congresshotel GmbH & Co. KG gewesen. Hierzu habe es einen entsprechenden Änderungsbescheid aufgrund der Umfirmierung vom 16. Oktober 1997 gegeben. Unterschrieben seien die Abrufanträge zum Teil von der Prokuristin Frau Ulrike Baumhögger, andere waren nur mit dem Schriftzug Baumhögger

unterzeichnet. Die Landesregierung schilderte, dass im Rahmen der Auszahlung der Fördermittel eine Kostenschätzung des Architekturbüros Zeidler Roberts Partnership vorgelegt worden sei (vgl. Gliederungspunkt C.VI.2).

Die Auszahlungen seien auf der Basis der Angaben in der Anlage zum Abrufantrag und der Abschlagsrechnungen in Form von Ratenzahlungen an die HVT Hotel Vermögens- und Treuhand GmbH entsprechend dem erreichten Baufortschritt erfolgt. Grundlage dessen sei der Generalübernehmervertrag gewesen. Die Abrufanträge seien von der Hausbank der Zuwendungsempfängerin, der Hypothekenbank in Essen AG, mitgezeichnet worden.

Dies wurde auch bei der Urkundsverlesung der Schlussrechnung der HVT deutlich: Auf die Geltendmachung des Schlussrechnungsbetrages der Generalübernehmerin folgte die Auszahlung der letzten Zuschussrate am 1. Oktober 1998 in Höhe von 604.100 DM.

Der Zeuge Schettler führte grundlegend zur Verfahrensweise aus, dass in seiner Abteilung, der Zuschussstelle, die Abrufanträge der Investoren eingereicht worden seien. Mit Rechtskraft des Zuwendungsbescheides habe die Zuschussstelle eine Kopie des Zuwendungsbescheides erhalten. Frühestens mit dem ersten Abrufantrag des Investors habe man Kontakt zu diesem gehabt. Ausgezahlt habe man auf der Basis gezahlter Rechnungen. Zum Abrufantrag sei eine Anlage mitgereicht worden, in der die Rechnungen mit der Rechnungsnummer, dem Rechnungsaussteller, dem Gegenstand der Leistung und dem Rechnungsbetrag aufgelistet worden seien. Anhand dieser Unterlagen habe man im Wege einer Sichtkontrolle die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die Förderfähigkeit der aufgelisteten Investitionsgüter überprüft. Sofern es keinen Grund zur Beanstandung gegeben, sei es zur Auszahlung des Zuschusses entsprechend der Förderquote gekommen.

2. Erfüllung der Auflagen des Zuwendungsbescheids vor Auszahlung des Zuschusses

Im Förderfall ECH Suhl war im Zuge der Auszahlung des Zuschusses jedoch noch die Erfüllung der Auflagen des Zuwendungsbescheids durch den Investor zu überprüfen, die aufgrund der fehlenden Vorlage von Unterlagen zum Bewilligungszeitpunkt Eingang in den Zuwendungsbescheid gefunden hatten.

Die Landesregierung hat dem Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit der Frage des Vorliegens des Investitionsplans hierzu mitgeteilt, dass der Auszahlung der Fördermittel laut Aktenlage die Kostenaufstellung vom 14. Oktober 1996 zusätzlich zu der sog.

detaillierten Investitionskostenschätzung zum GÜ-Vertrag vom 15. November 1996 zugrunde gelegen haben. Die Außenstelle Suhl habe auf Veranlassung der Abteilung Zuschussstelle der Thüringer Aufbaubank die Investitionskostenschätzung geprüft und mitgeteilt, dass diese als nicht ausreichend angesehen werde. Hierauf habe die Zuschussstelle, namentlich Herr Schettler und Frau Gerstenhauer, beim Zuwendungsempfänger eine Kostenübersicht mit der Erklärung angefordert, dass es sich um marktübliche Preise handele, welche von dem das Investitionsvorhaben begleitenden Ingenieurbüro unterzeichnet werden sollte. Daraufhin habe die Thüringer Aufbaubank mit Schreiben der ECH Suhl GmbH & Co. KG vom 18. September 1997 eine Bestätigung des Architekten Herrn Hübener erhalten, dass die Kostenschätzung vom 14. Oktober 1996 auf marktüblichen Preisen beruhe. Sodann sei am 27. September 1997 die Auszahlung durch die Zuschussstelle erfolgt. Eine ausdrückliche Bestätigung, dass mit diesen Unterlagen die Auflage in Ziffer VI.a5 des Zuwendungsbescheides erfüllt sei, sei der Förderakte nicht zu entnehmen.

Das Verfahren der Überprüfung des Investitionsplanes und der Abforderung einer Bestätigung zur Marktüblichkeit der Kosten vor dem Hintergrund der Auflage des Zuwendungsbescheides schilderte auch der Zeuge Schettler vor dem Untersuchungsausschuss. Er bekundete, dass derartige Auflagen nicht gänzlich unüblich gewesen seien. Herr Schettler führte aus, dass er die detaillierte Investitionskostenschätzung der aus seiner Sicht zuständigen Abteilung Antragsbearbeitung zugeleitet habe. Die Mitteilung der Abteilung Antragsbearbeitung auf die Nachfrage der Zuschussstelle sei nicht als Feststellung der Nichterfüllung der Auflage betrachtet worden; es sei lediglich angezweifelt worden, dass dem marktübliche Preise zugrunde lagen. Zum weiteren Vorgehen erklärte er, dass die Zuschussstelle die Vorlage der Investitionskostenschätzung in Verbindung mit dem Bestätigungsschreiben des Architekten Hübener letztendlich wohl als Erfüllung der Anforderung „Investitionsplan“ gewertet habe. Dass die Bestätigung des Architekten über die Marktüblichkeit der Kosten womöglich auf eine zu einem früheren Zeitpunkt von ihm selbst gefertigte Kostenschätzung bezogen gewesen sein könnte, sei ihm nicht bekannt gewesen. Jedenfalls sei er zu keinem Zeitpunkt zur Anerkennung des Investitionsplans gedrängt worden.

Probleme aus Sicht der Förderauszahlung in Bezug auf die Vorlage von Unterlagen wären laut dem Zeugen Schettler entweder von der Abteilung Antragsbearbeitung – im vorliegenden Fall die Außenstelle Suhl – oder von der Abteilung Verwendungsnachweiskontrolle zu überprüfen gewesen. Er sei davon ausgegangen, dass die Verwendungsnachweiskontrolle nochmals prüfe, ob alle Auflagen des Zuwendungsbescheids erfüllt worden sind bzw. ob alle geforderten Unterlagen vorgelegen hätten.

Die Zeugin Pollack äußerte dagegen, dass die Frage des Vorliegens eines detaillierten Investitionsplanes nicht Gegenstand der Verwendungsnachweiskontrolle und deshalb auch nicht von ihr geprüft worden sei – es handele sich um eine Aufgabe der Zuschussstelle. Im Übrigen sei sie aber der Meinung gewesen, dass sich die Bestätigung des Architekten zur Marktüblichkeit der Preise auf die vom Investor vorgelegte Investitionskostenschätzung vom 15. November 1996 beziehe. Das Vorliegen der erforderlichen Unterlagen sei von der Zuschussstelle mit Hilfe einer sog. „Checkliste“ geprüft worden. Jede Abteilung in der Thüringer Aufbaubank sei eigenständig und im Sinne einer Kontrolle auch eigenverantwortlich gewesen.

Die Zeugin Gerstenhauer bestätigte ebenfalls die Abforderung einer Bestätigung zur Marktüblichkeit der Kosten durch die Zuschussstelle. Sie erklärte, dass im Rahmen der Auszahlung des Zuschusses bei einer von ihr ausgelösten späteren Abschlagszahlung der so bezeichnete detaillierte Investitionsplan vorgelegen habe. Im Übrigen sei die Erfüllung der Nebenbedingungen des Zuwendungsbescheids anhand einer sog. „Checkliste“ kontrolliert worden.

Diese sog. „Checkliste“ hat dem Untersuchungsausschuss vorgelegen: Unter dem Titel „Auflagenerfüllung zu Projekt Nr. 26160805“ enthält sie eine Tabelle mit den Spalten „gefordert“, „erfüllt“ und „Bemerkung“. In den Zeilen der Tabelle sind die einzelnen Auflagen zum Zuwendungsbescheid aufgeführt. Bei den erstgenannten vorzulegenden Unterlagen auf dieser Liste ist bei „gefordert“ ein Kreuz vermerkt, in der Spalte „erfüllt“ finden sich handschriftliche Notizen und Datumsangaben. Bei der Anforderung „detaillierter Investitionsplan“ ist lediglich in der Spalte „gefordert“ ein Kreuz vermerkt – die restlichen Spalten sind offen. Abgezeichnet ist die „Checkliste“ mit unleserlichem Handzeichen. Im Rahmen ihrer Zeugenvernahme bestätigte jedoch die Zeugin Gerstenhauer, dass es sich dabei um ihr Namenskürzel handelt.

Befragt zu dem Umstand, warum auf dieser „Checkliste“ bei der Anforderung „detaillierter Investitionsplan“ kein Kürzel bzw. keine Datumsangabe eingetragen war, äußerte der Zeuge Schettler, dass er dies im konkreten Fall auch nicht erklären könne. Die „Checkliste“ sei seine „Erfindung“ und diene der Vermeidung wiederkehrender Prüfungen der Auszahlungsvoraussetzungen durch den jeweiligen Bearbeiter. Grundsätzlich sei der angesprochene Punkt vor der Auszahlung jedoch abzuzeichnen gewesen – im Zweifel von ihm selbst als Abteilungsleiter, denn er habe die Auszahlung geprüft. Er meinte jedoch ausschließen zu können, dass die Auflage nicht erfüllt worden sei und dennoch ausgezahlt wurde. Möglicherweise sei die Unvollständigkeit der „Checkliste“ trotz der weiteren

manuellen Aktenführung der Umstellung auf ein EDV-Programm geschuldet gewesen. Zu den Ausführungen des Zeugen in Bezug auf eine möglicherweise zu diesem Zeitpunkt stattgefundenen Umstellung der Aktenführung wird auf die Ausführungen der Landesregierung in Gliederungspunkt C.II.2 dieses Berichts verwiesen.

Der Zeuge Gerstner als Bereichsleiter in der Thüringer Aufbaubank erklärte zur Frage der Zuständigkeiten zwischen den Abteilungen, dass grundsätzlich die Zuschussstelle vor der ersten Auszahlung die Erfüllung der Auflage hätte prüfen müssen. Falls Zweifel über die Zuständigkeit der Prüfung durch die Antragsbearbeitung oder die Zuschussstelle bestanden hätten, so hätten die Mitarbeiter dies Herrn Gerstner vortragen müssen und er hätte dann darüber zu entscheiden gehabt. Wenn eine Auflage nicht erfüllt worden wäre, hätte dies noch einmal überprüft werden müssen. Herr Gerstner vertrat aber auch für den Förderfall ECH Suhl insgesamt die Auffassung, dass die vorhandenen Regularien und Organisationsanweisungen im Förderverfahren ausgereicht hätten und dass der Fall in der Thüringer Aufbaubank ordnungsgemäß behandelt worden sei.

Der Zeuge Kreisel stellte auf Nachfrage hin dar, dass er auch nach der Feststellung, dass der vorgelegte Plan nicht ausreichend sei, nicht dazu befugt gewesen sei, Herrn Schettler als gleichberechtigten Abteilungsleiter die Auszahlung zu untersagen. Er habe davon ausgehen müssen, dass Herr Schettler nach der negativen Beurteilung des Plans durch die Abteilung Antragsbearbeitung von sich aus das Anhalten einer Auszahlung veranlasse. Im Zweifelsfall hätte Herr Schettler beim zuständigen Bereichsleiter nachfragen können, wie er sich zu verhalten habe. Ob dies jedoch geschehen sei, wisse er nicht. Herr Kreisel habe jedenfalls keine Freigabe erteilt und er könne sich auch nicht erklären, warum Herr Schettler die zweite Auszahlung für die Abrisskosten im März 1997 getätigt habe.

Hierzu äußerte der Zeuge Schettler, dass seiner Ansicht nach zu den ersten beiden Auszahlungsvorgängen die Vorlage des detaillierten Investitionsplanes nicht vonnöten gewesen sei, denn diese Zuschussraten seien dem Kauf des Gebäudes sowie dem Abriss zuzuordnen gewesen und damit nicht den eigentlichen baulichen Investitionen zuzurechnen. Die Auflage im Zuwendungsbescheid „Vorlage eines detaillierten Investitionsplanes“ habe für ihn bedeutet, dass dieser Plan vor Auszahlung der Zuschüsse für die baulichen Investitionen nachzureichen sei.

VII. Verwendungsnachweisverfahren

Zum Zwecke einer abschließenden Erfolgskontrolle des Förderverfahrens muss der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde nach Abschluss der Maßnahme, d. h. nach Beendigung der Investitionstätigkeit am Förderobjekt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachweisen.

Die Landesregierung schilderte dem Untersuchungsausschuss, dass mit der Verwendungsnachweisprüfung letztlich die Kontrolle der subventionserheblichen Angaben des Zuwendungsempfängers erfolge. Die Richtigkeit der im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben werde durch den Zuwendungsempfänger und dessen Steuerberater bestätigt. Diese Bestätigung sei ebenfalls Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, dem die Originalbelege über die geleisteten Zahlungen beizufügen sind. Davon abweichend kann ein sog. vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen werden, bei dem auf die Vorlage von Belegen verzichtet wird.

Die Landesregierung schilderte, dass bei dem Förderfall ECH Suhl dieses vereinfachte Verwendungsnachweisprüfungsverfahren angewendet wurde und auf einen umfänglichen Sachbericht des Geförderten verzichtet wurde. Die zuständigen Stellen des Landes hätten nicht anhand der Verträge bzw. Rechnungen der vom Investor oder dessen Generalübernehmerin beauftragten planenden und ausführenden Unternehmen überprüft, dass der Investor die ausgezahlten Mittel in vollem Umfang für den bewilligten Zweck eingesetzt habe. Im betreffenden Fall seien nur die Rechnungen des Generalübernehmers vorzulegen gewesen. Dies bestätigte auch die Zeugin Pollack.

Im Verwendungsnachweis vom 25. Januar 1999 sei durch den Zuwendungsempfänger ein tatsächlicher Investitionsaufwand in Höhe von 54.450.000 DM abgerechnet worden, wobei es folgende Abweichungen gegeben habe:

	laut Zuwendungsbescheid	laut Verwendungsnachweiskontrolle
bauliche Investitionen	46.300.000 DM	49.500.000 DM
Maschinen und Einrichtungen	4.000.000 DM	-----
immaterielle Wirtschaftsgüter	-----	2.200.000 DM

Mit Schreiben vom 26. Juni 2000 habe die Thüringer Aufbaubank beim Zuwendungsempfänger die Gründe für die Änderung des Investitionsplans erfragt. Dieser habe mit Schreiben vom 21. August 2000 mitgeteilt, dass es sich hierbei um nachträglich angemeldete und seitens der Thüringer Aufbaubank auch genehmigte Investitionen gehandelt habe, die an den Außenparkplätzen und Außenanlagen sowie an der Verbindungsbrücke zwischen dem Hotel und dem Kongresszentrum vorgenommen worden seien. Die im Verwendungsnachweis abgerechneten immateriellen Wirtschaftsgüter in Höhe von 2.200.000 DM für Nebenkosten, Grunderwerbssteuern, Notarkosten und Zwischenfinanzierung seien als nicht förderfähige Investitionen ausgewiesen. Somit wurden sie bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.

Bezüglich der Nachfrage, wie die Landesregierung die Differenz zwischen den geplanten und den abgerechneten Kosten beurteile, gab die Landesregierung an, dass sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ergäbe, dass die Einzelansätze um bis zu 20 % überschritten werden dürfen, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei den anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden können. Beruhe die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere eines baurechtlichen Verfahrens, seien innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Im Übrigen habe der Zuwendungsempfänger bei Abrechnungen höherer förderfähiger Kosten im Verwendungsnachweis keinen Anspruch auf einen höheren Investitionszuschuss.

Als Schlussrechnung habe die Schlussrechnung der HVT Hotel Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH für die Generalübernehmerleistungen gemäß Generalübernehmervertrag vom 27. April 1998 vorgelegen. Gemäß Rahmenplan der Gemeinschafts-

aufgabe, den Durchführungsbestimmungen des Landes Thüringen sowie der damaligen Förderpraxis habe es keine Regelung gegeben, die eine vertiefte Nachprüfung der Mittelverwendung vorgeschrieben habe. Die Bestätigung des Steuerberaters zur Höhe der getätigten Investitionen im Verwendungsnachweis sei als ausreichend erachtet worden. Nachprüfungen seien seitens der Thüringer Aufbaubank nicht erfolgt. Eine Plausibilitätsprüfung der Höhe der durch den Fördermittelempfänger beantragten Leistungen sei im Rahmen der Antragsbearbeitung erfolgt: Der planende Architekt Zeidler Roberts Partnership habe im Oktober 1996 eine Kosteneinschätzung vorgenommen. Die Hausbank der Zuwendungsempfängerin habe die Höhe der veranschlagten Baukosten bestätigt.

Die Zeugin Pollack gab an, zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung gewusst zu haben, dass Herr Dr. Baumhögger Geschäftsführer der Zuwendungsempfängerin ECH Suhl GmbH & Co. KG als auch des Generalübernehmers HVT war.

Der Verwendungsnachweis sei am 26. Januar 1999 als einfacher Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 6.6 der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung bei der Thüringer Aufbaubank eingegangen. Hier sei die Prüfung des Verwendungsnachweises nach § 5 der geltenden Programmvereinbarung erfolgt. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung habe die Thüringer Aufbaubank weitere Unterlagen zur Besetzung der Dauerarbeitsplätze zum Ende der Investition, Besetzung der Ausbildungsplätze, nachträglich geltend gemachten Investitionen, Verwendung von gebrauchten Wirtschaftsgütern und Verwendung von immateriellen Wirtschaftsgütern angefordert und geprüft. Im Ergebnis der Abschlussprüfung des Verwendungsnachweises seien anhand der der Thüringer Aufbaubank vorgelegten Unterlagen keine Beanstandungen festgestellt worden. Die Prüfung des Verwendungsnachweises sei am 16. Mai 2001 mit Prüfvermerk abgeschlossen worden.

Die Landesregierung führte in der 10. Sitzung des Ausschusses aus, dass das Verwendungsnachweisverfahren im in Rede stehenden Fall abgeschlossen worden sei. Ihrer Kenntnis nach sei in Bezug auf das ECH Suhl keine Rückforderung erfolgt.

Die Landesregierung gab auch an, dass außer der Verwendungsnachweisprüfungen keine weiteren Kontrollen der Investitionstätigkeit durchgeführt worden seien. Hinsichtlich externer Nachprüfungen wird auf Gliederungspunkt C.VIII. dieses Berichts verwiesen.

VIII. Begutachtung und Nachprüfung des Förderfalls

1. Externe Begutachtung des Förderfalls

Die Landesregierung stellte in dem Schreiben an den Untersuchungsausschuss in Vorlage UA 4/1-11 dar, dass der an den Untersuchungsausschuss übergebene Bericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine externe Begutachtung des Förderfalls ECH Suhl beinhalte und von der Thüringer Aufbaubank in Absprache mit dem Thüringer Wirtschaftsministerium in Auftrag gegeben worden sei. Sie berichtete, dass der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor dem Hintergrund des Erkenntnisstandes Ende 2004/Anfang 2005 erstellt worden sei.

Die Landesregierung führte diesbezüglich aus, dass der Anlass der Begutachtung des Förderfalls ECH Suhl die Einsetzung des Untersuchungsausschusses gewesen sei, in dessen Zusammenhang öffentlich dargestellt worden sei, dass sich aus vorliegenden Unterlagen ergebe, dass das Objekt in Suhl massiv überfördert gewesen sei, und zwar unter Umständen, die möglicherweise von strafrechtlicher Relevanz seien. Aufgrund eines erheblichen Interesses der Landesregierung an einer intensiven Durchleuchtung des Falls habe die Thüringer Aufbaubank in Abstimmung mit der Landesregierung am 6. Januar 2005 das Gutachten in Auftrag gegeben.

Das Gutachten habe Ende April in der Endfassung vorgelegen und sei dem Ausschuss sofort zugeleitet worden. Das Ergebnis des Gutachtens laute, dass die Thüringer Aufbaubank in dem in Rede stehenden Fall auf der Basis des geltenden Rechts formal richtig gehandelt habe, dass aber Veranlassung bestanden hätte, hier tiefer zu prüfen, weil eine Identität bzw. Teilidentität zwischen dem Zuwendungsempfänger ECH Suhl GmbH & Co. KG und dem Generalübernehmer der Bauwerkserrichtung/ Errichtung des Hotelkomplexes HVT vorgelegen habe.

Die Landesregierung machte sich vor dem Hintergrund des damaligen Erkenntnisstandes die Aussagen dieses Gutachtens im Wesentlichen zu Eigen. Darüber hinaus schilderte sie, dass man als Konsequenz aus dieser Feststellung für die Zukunft derartige Fälle von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen habe. So sei es künftig grundsätzlich nicht mehr möglich, dass ein Zuwendungsempfänger selbst durch ein eigenes Unternehmen die Maßnahme, deren Anschaffung oder Errichtung – auch unter anderem Namen, wie vorliegend geschehen – durchführe. In besonderen, durch unternehmerische Erfordernisse

geprägten Sachverhalten, in denen die Eigendurchführung unerlässlich sei, würde man nunmehr die Prüfungstiefe verändern und strengere Maßstäbe anwenden. In Fällen wie dem in Rede stehenden würde man unter der jetzt geltenden Förderpraxis keine Förderung mehr vornehmen.

Die Landesregierung sei der Auffassung, dass das Verhalten der Thüringer Aufbaubank durch das seinerzeit geltende Regelwerk gedeckt gewesen sei. Dies bestätige auch das Gutachten. Es sei allerdings insbesondere unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Erkenntnisse festzustellen, dass die Thüringer Aufbaubank zu kurz geprüft habe.

2. Keine Prüfung durch den Landesrechnungshof

Die Landesregierung berichtete in der 16. Sitzung des Ausschusses, dass es keine Beurteilung des Förderfalls ECH Suhl durch den Landesrechnungshof gegeben habe. Zur Frage, ob der Landesrechnungshof intern prüfe, lägen ihr keine Informationen vor.

In ihrer Antwort vom 5. September 2006 auf ein Auskunftersuchen des Untersuchungsausschusses gab die Landesregierung ferner an, dass die Verwendungsnachweisprüfungen der Thüringer Aufbaubank zur Förderung der Investitionen zur Errichtung des ECH Suhl nicht durch den Landesrechnungshof Thüringen beurteilt wurden. Auch lägen keine Informationen über nicht abgeschlossene/ anhängige Prüfungen vor. Die erneute Frage nach Prüfhandlungen des Landesrechnungshofs im Förderfall ECH Suhl gemäß dem Auskunftersuchen in Vorlage UA 4/1-132 beantwortete die Landesregierung gleichlautend in der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses.

D. Ergebnis der Untersuchung

I. Frage 1 des Untersuchungsauftrags:

Waren Antragsteller für die Förderung, Investor und Betreiber des Kongress-Hotels Suhl identisch oder welche Vertragsbeziehungen bestanden zwischen den Geschäftspartnern?

Zur Frage nach der Identität zwischen den handelnden Personen bzw. Gesellschaften hinsichtlich der gesamten Fördermaßnahme ECH Suhl bzw. nach eventuell vorliegenden Vertragsbeziehungen hat sich der Untersuchungsausschuss zuvörderst mit der Historie des Förderobjekts in der Friedrich-König-Straße in Suhl seit den erstmaligen Umbauabsichten ab dem Jahre 1992 und den sich daran anschließenden Entwicklungen bis hin zum Übergang an den letztlich die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen zu einem 4-Sterne-Hotel durchführenden Investor auseinandergesetzt.

1. Investorensuche für das Objekt und Fördermittelantragstellung

Der Untersuchungsausschuss kommt zunächst grundsätzlich zu der Feststellung, dass nach Einstellung der durch die Hillebrand Aufbau Ost GmbH & Co. KG veranlassten Umbauarbeiten an dem Gebäudekomplex im Sinne einer Entkernung nur Herr Dr. Baumhögger als potentieller Investor zur Verfügung stand, der eine entsprechende Fortsetzung des Investitionsvorhabens in Bezug auf die Zielsetzung „Errichtung eines 4-Sterne-Hotel als notwendige Ergänzung zum bereits existierenden Congress-Centrum Suhl(CCS)“ bei Gewährung von Fördermitteln realisieren wollte. Herr Dr. Baumhögger hat bereits im Rahmen eines Treffens mit dem damaligen Wirtschaftsminister zur Erarbeitung eines Sanierungskonzepts für den bestehenden Rohbau angekündigt, dass das Projekt aus seiner Sicht durchfinanziert sei und dass die Accor-Gruppe die Betreuung des Hotels übernehmen werde.

Um einen zeitnahen Beginn der Durchführung der Umbauarbeiten an dem Objekt zu gewährleisten, wurde am 30. Juli 1996 durch die Europa Congress Hotel Suhl GmbH & Co. KG bei der Thüringer Aufbaubank ein Antrag auf Förderung der Investition zur Errichtung eines Hotels mit 132 Gästezimmern und 264 Betten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" eingereicht.

Beim Antragsteller, der Europa Congress Hotel Suhl GmbH & Co. KG, handelt es sich um eine Personengesellschaft in der Form einer Kommanditgesellschaft, deren einziger Kommanditist Herr Dr. Baumhögger ist und deren Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, deren alleiniger Gesellschafter ebenfalls Herr Dr. Baumhögger ist. Die Gesellschaft ist insgesamt in ein Unternehmensgeflecht einzuordnen, an dessen Spitze Herr Dr. Reinhard Baumhögger steht. Im Rahmen der weiteren Antragsbearbeitung durch die Thüringer Aufbaubank wurde seitens des Antragstellers maßgeblich mit Herrn Dr. Reinhard Baumhögger bzw. der Prokuristin der Europa Congress Hotel Suhl GmbH & Co. KG Frau Ulrike Baumhögger verhandelt.

Hinsichtlich des Erwerbs des Investitionsobjekts hat der Untersuchungsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Europa Congress Hotel Suhl GmbH & Co. KG auch als Käuferin des Grundstückes in der Friedrich-König-Straße in Suhl aufgetreten ist. Der Kaufvertrag wurde am 16. Oktober 1996 bei dem Notar Axel Pohlmann in Dortmund verhandelt. Durch die Firma Europa Congress Hotel Suhl GmbH & Co. KG in Gründung war am 5. November 1996 ein Angebot zum Kauf des Grundstückes gegenüber der Hillebrand Aufbau Ost GmbH & Co. KG angenommen worden. Die Firma Europa Congress Hotel Suhl GmbH & Co. KG hatte schließlich auch am 2. Dezember 1996 die gegenüber der Stadt Suhl eingegangene Verpflichtung der Hillebrand Holding GmbH zur Errichtung des Hotels auf dem Vertragsgrundstück übernommen.

Zu einer möglichen Verflechtung zwischen den Unternehmen des Hillebrand und der Baumhögger-Gruppe hat der Untersuchungsausschuss keine Feststellungen getroffen.

2. Feststellung der KMU-Eigenschaft des Zuwendungsempfängers

Die Gewährung des Fördersatzes in Höhe von 49,56% setzte gemäß der geltenden GA-Richtlinie voraus, dass es sich um ein Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen handelt. Hinsichtlich der ECH Suhl GmbH & Co. KG war die definierte KMU-Eigenschaft gegeben und wurde auch von der Thüringer Aufbaubank im Rahmen der Antragsbearbeitung festgestellt. Dass die ECH Suhl GmbH & Co. KG in das Unternehmensgeflecht der Baumhögger-Gruppe einzuordnen ist, war der Thüringer Aufbaubank in diesem Zusammenhang zwar bekannt, wurde aber nicht in die Bewertung des KMU-Status einbezogen.

Der Untersuchungsausschuss hat hinsichtlich dieser Frage die Ausführungen der Landesregierung wie auch von Zeugen im Untersuchungsverfahren zur Kenntnis

genommen, wonach zum damaligen Zeitpunkt gemäß den Regelungen der GA-Förderung bei der Prüfung des KMU-Status lediglich die direkte gesellschaftliche Verflechtung von Unternehmen einzubeziehen war. Die Feststellung der KMU-Eigenschaft zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt ist daher nicht zu beanstanden.

Gleichwohl weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass das damalige Prüfverfahren dazu führen konnte, dass auch Unternehmen auf KMU-Basis gefördert wurden, die in ein Unternehmensgeflecht eingebettet waren und damit in diesen Fällen die förderrechtliche Privilegierung kleiner und mittlerer Unternehmen möglicherweise nicht realisiert wurde. Der Untersuchungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ab dem Jahre 1997 eine erweiterte Prüfung bei der Feststellung des KMU-Status praktiziert wurde.

3. Rolle der das Vorhaben bestätigenden Hausbank

Der Zuwendungsbescheid, der am 11. November 1996 erlassen wurde, war ebenfalls an die Europa Congress Hotel Suhl GmbH & Co. KG gerichtet. Der Europa Congress Hotel Suhl GmbH & Co. KG wurde in diesem Zusammenhang durch die Hypothekenbank in Essen AG eine Durchfinanzierungsbestätigung vom 23. Dezember 1996 ausgereicht.

Hinsichtlich der Hypothekenbank in Essen AG als Hausbank des Investors Dr. Baumhögger hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass diese bereits das vormalige Investitionsvorhaben des Hillebrand begleitet hatte. Im Untersuchungsverfahren wurde deutlich, dass die Bank diesem Investor Kredite gewährt hatte, die durch Hypotheken an dem Grundstück gesichert waren. Diese Hypotheken lagen im Hinblick auf einen Verkauf des Grundstücks an einen neuen Investor als Last auf dem Grundstück. Im Zusammenhang mit dem Übergang des Grundstücks von Hillebrand an Baumhögger wurden zwischen dem neuen Investor Baumhögger und der Hypothekenbank in Essen AG Forderungskaufverträge geschlossen.

Auch die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens der ECH Suhl GmbH & Co. KG war durch die Hypothekenbank in Essen AG abgesichert; dies wurde über die o. g. Durchfinanzierungsbestätigung gegenüber der Thüringer Aufbaubank erklärt.

4. Einschaltung eines Generalübernehmers

Die Durchführung der baulichen Investitionen an dem Objekt hat der Zuwendungsempfänger Europa Congress Hotel Suhl GmbH & Co. KG der HVT Hotel-, Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH per Generalübernehmervertrag übergeben. Auch die HVT gehört

zur Unternehmensgruppe Baumhögger und wurde ebenso wie die ECH Suhl GmbH & Co. KG durch Herrn Dr. Reinhard Baumhögger als Geschäftsführer vertreten. Frau Ulrike Baumhögger war auch als Prokuristin für die HVT tätig.

Die Ausführung der baulichen Leistungen an dem Objekt, die wiederum über gesonderte Verträge der HVT mit Subunternehmern geregelt wurde, hat damit ebenfalls im Verantwortungsbereich von Herrn Dr. Baumhögger gelegen. Es kann festgehalten werden, dass eine Identität bzw. Teilidentität zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Generalübernehmer bei der Bauwerkserrichtung vorgelegen hat. Der der Thüringer Aufbaubank vorliegende Generalübernehmervertrag war für die HVT von Ulrike Baumhögger und für die ECH Suhl GmbH & Co. KG von Dr. Reinhard Baumhögger unterzeichnet. Das Untersuchungsverfahren hat gezeigt, dass diese Identität den zuständigen Mitarbeitern in der Thüringer Aufbaubank bekannt war. Für die Folgen wird auf die Feststellungen zu den Investitionskosten verwiesen.

II. Frage 2 des Untersuchungsauftrags:

In welchem Maße waren diese Vertragsbeziehungen für die Sicherstellung der Durchfinanzierung der Maßnahme von Relevanz?

Für die Frage der Sicherstellung der Durchfinanzierung der Maßnahme hat der Untersuchungsausschuss die unter I.) dargestellten Vertragsbeziehungen zwischen den Akteuren näher betrachtet und entsprechende Schlussfolgerungen abgeleitet.

Hinsichtlich der Vertragsbeziehungen zwischen der Generalübernehmerin HVT und dem Investor und Zuwendungsempfänger ECH Suhl GmbH & Co. KG wird auf die Ausführungen zur Höhe der Investitionskosten sowie zum Verwendungsnachweisverfahren in diesem Berichtsteil verwiesen, denn diese waren im Innenbereich zwischen diesen beiden Gesellschaften insbesondere für die Realisierung der baulichen Maßnahmen an dem Objekt von Relevanz.

Im Untersuchungsverfahren zeigte sich, dass für das Förderverfahren vor allem die Vertragsbeziehungen des Investors mit der Hypothekbank in Essen AG von Relevanz waren, die letztlich die Durchfinanzierung der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde bestätigte.

Zunächst ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Untersuchungsausschuss keine Feststellungen zu finanzierungsrelevanten Vertragsbeziehungen zwischen der Hypothekbank in Essen AG und der Generalübernehmerin HVT hat treffen können.

Der Untersuchungsausschuss stellte jedoch fest, dass es sowohl zwischen dem vormaligen Investor Hillebrand und der Hypothekbank in Essen AG sowie zwischen der ECH Suhl GmbH & Co. KG und der Hypothekbank in Essen AG entsprechende Vertragsbeziehungen gegeben hat (vgl. Ausführungen zu Frage 1).

Die Vertragsbeziehungen zwischen den vormaligen Investor Hillebrand und der Hypothekbank in Essen AG dienten der Finanzierung des damaligen Investitionsvorhabens und hatten bezüglich der späteren Fördermaßnahme keine unmittelbaren Auswirkungen. Eine Verbindung zum Förderfall ergibt sich erst aufgrund des Grundstückskaufvertrags zwischen der Hillebrand Aufbau Ost GmbH & Co. KG und der ECH Suhl GmbH & Co. KG. Für den Erwerbsvorgang an dem Grundstück und letztlich auch für

die weitere Finanzierung des Bauvorhabens war der Abschluss von Forderungskaufverträgen zwischen der ECH Suhl GmbH & Co. KG und der Hypothekenbank in Essen AG zur Absicherung der seitens der Hypothekenbank in Essen AG zugunsten der Gesellschaft des Hillebrand ausgereichten Kredite bedeutsam.

III. Frage 3 des Untersuchungsauftrags:

Wie erfolgte im Zuge der Antragsbearbeitung auf Förderung der Investitionsmaßnahme die Ermittlung der förderfähigen Kosten?

Hinsichtlich der Frage nach der Ermittlung der Höhe der förderfähigen Kosten im Rahmen der Bearbeitung des Förderantrags bei der Thüringer Aufbaubank hat der Untersuchungsausschuss eine sachliche Abgrenzung vorgenommen und sich zum einen mit der Höhe der Gebäudeerwerbskosten und zum anderen mit der Höhe der Investitionskosten am bestehenden Objekt auseinandergesetzt.

1. Förderfähige Kosten des Gebäudeerwerbs

a. Angaben im Rahmen der Förderantragstellung

Um die Ermittlung der förderfähigen Kosten des Gebäudeerwerbs durch die Thüringer Aufbaubank nachvollziehen zu können, hat der Untersuchungsausschuss zunächst als Grundlage den seitens des Investors eingereichten Förderantrag vom 30. Juli 1996 betrachtet. In diesem war ein Investitionsvolumen von insgesamt 53.050.000 DM angegeben, wovon ein Betrag von 12.850.000 DM für den Erwerb des Eigentums an Grundstück und aufstehendem Gebäude vorgesehen war. Dieser Gesamtbetrag für den Erwerb von Grundstück und Gebäudesubstanz konnte jedoch nicht vollständig zu den förderfähigen Kosten zählen, da der Erwerb des Eigentums an dem Grundstück laut geltenden Förderrichtlinien nicht förderfähig war. Es wäre mithin eine Angabe des Antragstellers erforderlich gewesen, welchen Teilbetrag er als Investor für den Erwerb des Eigentums an dem Grundstück aufgewendet hat bzw. aufwenden wird, um diesen von dem im Antrag angegebenen Gesamtkaufpreis subtrahieren zu können und so die förderfähigen Gebäudeerwerbskosten zu ermitteln. An einer solchen Angabe mangelte es jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen seiner Zeugenbefragung feststellen können, dass das Fehlen dieser Angabe zur Höhe des Grundstückskaufpreises in den Antragsunterlagen bei der Bearbeitung von Förderanträgen vom zuständigen Sachbearbeiter als eher unüblich eingestuft wurde. Dieser hat sich im Zuge der Antragsbearbeitung zur Klärung des Sachverhalts an den zuständigen Abteilungsleiter gewandt hatte.

b. Ermittlung der förderfähigen Kosten während der Antragsbearbeitung

(1) Absetzung der Grunderwerbskosten

Zu dem darauf folgenden Verfahren stellte der Untersuchungsausschuss fest, dass in der Abteilung „Antragsbearbeitung GA“ der Thüringer Aufbaubank seitens der Abteilungsleitung im Zuge der Darlegung eines sog. Preismodells entschieden wurde, dass zur Bestimmung der förderfähigen und nicht nicht-förderfähigen Kosten der Wert des erworbenen Grundstückes anhand des Bodenrichtwertes ermittelt werden solle. Hierzu wurde der im September 1996 geltende Bodenrichtwert in Höhe von 800 DM pro Quadratmeter angesetzt und mit der Grundstücksgröße von 3000 m² multipliziert. Die sich daraus rechnerisch ergebenden Kosten des Grunderwerbs in Höhe von 2,4 Mio. DM wurden vom Gesamtkaufpreis – der in diesem „Preismodell“ mit einem Betrag von 12,5 Mio. DM angesetzt wurde – abgesetzt, so dass sich im Ergebnis dieser Berechnung förderfähige Kosten des Gebäudeerwerbs in Höhe von 10,1 Mio. DM ergeben.

Diese Berechnungsweise zur Ermittlung der förderfähigen Kosten und die Verwendung der Daten im weiteren Förderverfahren wurde mit den zuständigen Mitarbeitern im Thüringer Wirtschaftsministerium abgestimmt. Es handelte sich bei der Festlegung der Berechnungsmethode um eine bewusste Entscheidung der Abteilungsleitung innerhalb der Thüringer Aufbaubank für die rein rechnerische Ermittlung der förderfähigen Kosten und damit gegen die Abforderung eines Gutachtens zum Gebäudewert, dass alternativ die Bestimmung des aktuellen Gebäudewerts - z.B. durch die Ermittlung des Verkehrswertes - ermöglicht hätte. Insbesondere Mitarbeiter der Außenstelle der Thüringer Aufbaubank in Suhl hatten während der Phase der Antragsbearbeitung Zweifel an der Wertermittlung und der Höhe der zu verwendenden Beträge hinsichtlich des Gebäudewerts geäußert. Diese führten jedoch nicht zu einer Änderung des gewählten Verfahrens im Sinne der Abforderung eines Gutachtens.

Auf diesem Wege hat die Thüringer Aufbaubank im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens Kosten für den Grundstückserwerb in Höhe von 2,4 Mio. DM und Kosten für das aufstehende Gebäude in Höhe von 10,1 Mio. DM ermittelt, wovon schließlich der Betrag von 10,1 Mio. DM als förderfähige Kosten des Gebäudeerwerbs in die Gesamtberechnung des Zuschusses eingingen. Weitere Unterlagen zur Frage der Separierung des Gesamtkaufpreises oder der Wertermittlung haben dabei nicht vorgelegen.

Auch im weiteren Untersuchungsverfahren bestätigte sich, dass zum Zeitpunkt des Grund- und Gebäudeerwerbs durch den Investor Baumhögger keine andere Form der

Wertermittlung stattgefunden hat und keine neuerlichen Gutachten zu dieser Frage erstellt worden sind. Das im Jahr 1995 im Zuge der ersten Verkaufsabsichten des vormaligen Investors Hillebrand erstellte Gutachten über den Substanzwert der Immobilie, welches einen Sachwert des Grundstücks auf 10,886 Mio. DM bei einem Wert der baulichen und sonstigen Anlagen in Höhe von 7,64 Mio. DM sowie einem Bodenwert in Höhe von 4,04 Mio. DM festsetzt, war den zuständigen Bearbeitern in der Thüringer Aufbaubank nicht bekannt.

(2) Preisbildung bezüglich des Gebäudes

Hinsichtlich der Höhe des Gesamtkaufpreises ist an dieser Stelle zu konstatieren, dass dieser im Zuge der Ermittlung der förderfähigen Kosten durch die Thüringer Aufbaubank auf einen Betrag von 12,5 Mio. DM als Berechnungsgrundlage festgesetzt wurde, laut späterem notariellen Vertrag aber 13,8 Mio. DM betrug. Dies war jedoch dem Umstand geschuldet, dass zum Zeitpunkt der Antragsbearbeitung und der Bestimmung der förderfähigen bzw. nicht-förderfähigen Kosten im September 1996 der Kaufvertrag zwischen Hillebrand und Dr. Baumhögger noch nicht abgeschlossen war und damit auch der tatsächlich vereinbarte Kaufpreis noch nicht feststand. Der Betrag von 12,5 Mio. DM wurde in diesem Zusammenhang wohl herangezogen, weil er als Kaufpreis im Rahmen der Rückkaufabsichten der Stadt Suhl im Jahr 1995 in Rede stand und damit für die Thüringer Aufbaubank einen potentiellen Marktpreis des Objektes dargestellt hat. Zum Verfahren der Marktpreisbildung weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass dieser Preis der Höhe der Kredite entsprach, die zuletzt durch das Grundstück gesichert waren. Dies lässt den Schluss zu, dass nicht der Immobilienwert, sondern vorrangig die Höhe der Kredite für die damalige Preisbildung entscheidend war. Den Mitarbeitern der Thüringer Aufbaubank in der Außenstelle Suhl war zum damaligen Zeitpunkt auch bekannt, dass ungeachtet der Höhe der tatsächlichen Investitionen in das Objekt eine valutierte Grundschuld in Höhe von 12,5 Mio. DM vorgelegen hat.

Der Untersuchungsausschuss konnte jedenfalls keine Feststellung treffen, dass bei der Wertermittlung Bezug auf eines der zu einem früheren Zeitpunkt erstellten Gutachten bzw. dessen Ergebnis genommen wurde. Nach Abschluss des Kaufvertrags wurde der Thüringer Aufbaubank der notarielle Vertrag vorgelegt, jedoch kein Beleg über eine geleistete Zahlung.

Der vereinbarte Kaufpreis des Grundstücks mit aufstehendem Gebäude in Höhe von 13,8 Mio. DM laut notariellem Vertrag vom November 1996, der über Forderungskaufverträge realisiert wurde, entsprach der Höhe der Gesamtforderungen der Hypothekenbank in Essen AG gegenüber dem Voreigentümer Hillebrand.

c. Beurteilung des gewählten Verfahrens durch den Untersuchungsausschuss

Der Untersuchungsausschuss stellt zum Verfahren der Wertermittlung fest, dass für die Bearbeitung von Förderanträgen im allgemeinen und die Bestimmung der förderfähigen Kosten im besonderen grundsätzlich keine Regelung existierte, wonach in die Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Substanz des zu fördernden Objekts vorgeschrieben war. Dementsprechend bestand jedenfalls keine Pflicht zur Einholung eines Gutachtens durch die Bewilligungsbehörde bzw. zu dessen Beibringung durch den Investor im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten. Es ist folglich zu konstatieren, dass grundsätzlich die rein rechnerische Ermittlung der förderfähigen Kosten bei Kenntnis eines Gesamtkaufpreises und der Grunderwerbskosten – ermittelt anhand des Bodenrichtwertes – nicht zu beanstanden ist. Ebenso bestehen keine Zweifel an der Höhe des so ermittelten Grundstückswertes.

Auch hinsichtlich des im Untersuchungsverfahren geschilderten Zeitdrucks in der Bearbeitung des Förderantrags und im Sinne einer zügigen Fortführung der Bauarbeiten an dem dringend sanierungsbedürftigen Objekt in der Innenstadt von Suhl – ein Ziel, das auch in der konkludenten Erteilung von Ausnahmen durch den zuständigen Minister zum Ausdruck kommt - ist es im Interesse der Effektivität des Verfahrens nachvollziehbar, dass die Bewilligungsbehörde von der Option der Anforderung eines Gutachtens keinen Gebrauch gemacht hat.

Gleichwohl hätte ein durch ein Sachverständigengutachten ermittelter Gebäudewert die Angaben im Antragsverfahren untermauern und objektivieren können. Gerade im Hinblick die Kaufpreisbildung im konkreten Fall (vgl. Ausführungen zu Frage 4 in diesem Berichtsteil) und die Abwicklung des Erwerbsvorgangs durch den Abschluss von Forderungskaufverträgen mit der kreditierenden Bank des Voreigentümers wäre es von Seiten der Bewilligungsbehörde nahe liegend gewesen, diesen nicht im Wettbewerb zwischen Anbieter und Nachfragern zustande gekommenen Preis zu hinterfragen. Auch die mündlich dargelegten und in der Förderakte dokumentierten Zweifel der Mitarbeiter der Außenstelle Suhl der Thüringer Aufbaubank an den Angaben zur Höhe des Gebäudewerts hätten in der Thüringer Aufbaubank zu der Feststellung führen sollen, dass im konkreten Fall die Erstellung eines Gutachtens zum Gebäudewert geboten war. Diese Mitarbeiter hatten schließlich „vor Ort“ die Investorensuche und Planungen für das Objekt bereits über mehrere Jahre verfolgt und auch das Förderverfahren zugunsten der Hillebrand Holding betreut, so dass deren Einschätzung bedeutsam war. Ob und inwieweit die Einschätzung dieser Mitarbeiter in der Thüringer Aufbaubank in die Entscheidungen zum weiteren Verfahren im Einzelnen mit welchen Gründen tatsächlich eingeflossen ist, hat der Untersuchungsausschuss nicht feststellen können.

2. Investitionskosten

a. Feststellung der Landesregierung zum Prüfumfang

Zur Frage der Ermittlung der förderfähigen Investitionskosten hat der Untersuchungsausschuss zunächst grundlegend die Erklärung der Landesregierung zur Kenntnis genommen, dass die zuständigen Stellen des Landes nicht anhand der Verträge bzw. Rechnungen der vom Investor oder dessen Generalübernehmerin beauftragten planenden und ausführenden Unternehmen überprüft haben, dass der Investor die ausgezahlten Mittel in vollem Umfang für den bewilligten Zweck eingesetzt hat.

Diese Feststellung vorausgesetzt hat sich der Untersuchungsausschuss bei der Frage nach der Ermittlung der förderfähigen Investitionskosten darauf konzentriert, wie die seitens des Investors abgeforderten Unterlagen zum Nachweis der Höhe der Investitionskosten Eingang in die Bearbeitung des Förderantrags gefunden haben.

b. Vorlage einer Kostenübersicht zum Zeitpunkt der Antragstellung

Der Untersuchungsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass zunächst unmittelbar mit der Antragstellung eine Übersicht über die voraussichtlich anfallenden Kosten der Investition vorgelegen hat, die abzüglich der Kosten des Grund- und Gebäudeerwerbs von Investitionskosten in Höhe von ca. 40,2 Mio. DM ausgegangen ist. Für die Ermittlung der Zuschusshöhe im Zuwendungsbescheid waren zunächst die Angaben dieser eingereichten Kostenübersicht über Gesamtkosten in Höhe von 53.050.000 DM (incl. Grund- und Gebäudeerwerb) ausschlaggebend.

c. Nachträgliche Einreichung eines detaillierten Investitionsplans

Der Zuwendungsbescheid vom 11. November 1996 enthielt die Nebenbestimmung, dass vor der Auszahlung der ersten Zuschussrate für die baulichen Investitionen der Bewilligungsbehörde ein detaillierter Investitionsplan vorzulegen ist. Das Untersuchungsverfahren zeigte, dass es in der Förderpraxis der Thüringer Aufbaubank grundsätzlich nicht unüblich war, dass die Vorlage von förderrelevanten Unterlagen durch den Investor zum Zeitpunkt nach Erteilung des Zuwendungsbescheids durch Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid abgesichert wurde.

Eine Kostenschätzung gemäß den Vorgaben der DIN 276 war laut den Regelungen des Zuwendungsbescheides und seinen Nebenbestimmungen nicht erforderlich. Ob eine solche

im üblichen Fördergeschehen der Thüringer Aufbaubank in anderen Förderfällen durch die Investoren eingereicht wurde, konnte im Untersuchungsverfahren nicht endgültig geklärt werden. Für den abgeforderten detaillierten Investitionsplan hat in der Verwaltungspraxis ein Formblatt der Thüringer Aufbaubank existiert, welches in der Regel durch die Unternehmen in Ergänzung zum Förderantrag eingereicht wurde.

Durch die ECH Suhl GmbH & Co. KG wurde zum Zwecke der Erfüllung der Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid eine als „detaillierte Investitionskostenschätzung zum GÜ-Vertrag vom 15. November 1996“ bezeichnete kurze Aufstellung eingereicht, die mit Gesamtinvestitionskosten in Höhe von 39.400.000 DM schließt. Dieser Betrag entspricht dem Bruttopauschalpreis, der im Generalübernehmervertrag zwischen ECH Suhl GmbH & Co. KG und HVT als Vergütung für die Erbringung der vertraglichen Leistungen festgehalten war.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens nach der Einreichung dieser Investitionskostenschätzung, deren Prüfung aufgrund ihres Eingangs zu einem Zeitpunkt im Förderverfahren nach Erlass des Zuwendungsbescheids nach der Geschäftsverteilung in der Thüringer Aufbaubank in die Zuständigkeit der Zuschussstelle fiel, hat der Untersuchungsausschuss folgende Feststellungen gemacht:

Die Zuschussstelle hat nach der Einreichung der Investitionskostenschätzung die Abteilung Antragsbearbeitung GA, Außenstelle Suhl, um sachliche Prüfung dieses eingereichten Investitionsplans gebeten, denn diese sei im „Normalfall“ der Einreichung dieser Unterlage im laufenden Antragsverfahren hierfür originär zuständig. Im Ergebnis der Prüfung sind die Mitarbeiter der Abteilung Antragsbearbeitung zu der Feststellung gekommen, dass dieser Investitionsplan in der vorliegenden Form nicht ausreichend weil nicht hinreichend detailliert untergliedert sei. Zudem erschienen den Bearbeitern die Gesamtkosten für die Investition unverhältnismäßig hoch. Daraufhin war aus Sicht der Abteilung Antragsbearbeitung GA eine weitere Prüfung der Investitionskosten erforderlich. Da die seinerzeit aktuelle Bearbeitung des Fördervorgangs jedoch in der Zuständigkeit der Abteilung Zuschussstelle lag – man befand sich schließlich im Förderverfahren bereits im Stadium der Auszahlung des Zuschusses - teilte die die Prüfung durchführende Abteilung Antragsbearbeitung GA ihr (aus ihrer Sicht negatives) Prüfergebnis der Abteilung Zuschussstelle mit. Im Zuge dessen ging man davon aus, dass diese eine Überarbeitung des Investitionsplans vom Zuwendungsempfänger abfordern werde.

Tatsächlich hat die Zuschussstelle daraufhin beim Zuwendungsempfänger eine Kostenübersicht mit der Erklärung und Bestätigung des begleitenden Ingenieurbüros

angefordert, dass es sich um marktübliche Preise handelt. Für den Untersuchungsausschuss stellte sich das weitere Verfahren in der Sache so dar, dass auf das daraufhin eingehende Schreiben des Investors ohne genauere Nachprüfung der Angaben durch die Abteilung Zuschussstelle bzw. ohne eine nochmalige Einbeziehung der Abteilung Antragsbearbeitung GA im Sinne einer Stellungnahme zu den neuerlich eingereichten Unterlagen die Auszahlung der ersten Zuschussrate für die baulichen Investitionen ausgelöst wurde. Man hat in diesem Zusammenhang nicht festgestellt, dass sich die Bestätigung des Architekten auf eine eigens von ihm im Oktober 1996 angefertigte Kostenschätzung und damit lediglich auf seine eigenen Wertangaben bezieht, welche von dem Architekten als „erste überschlägige Schätzung“ bezeichnet wurde. Dies hätte den zuständigen Bearbeitern in der Thüringer Aufbaubank in diesem speziellen Fördervorgang bei formaler Prüfung auffallen können, da anhand der Bezeichnung bzw. des Datums und der angegebenen Beträge in dem Bestätigungsschreiben des Architekten ersichtlich war, dass sich diese Bestätigung nicht auf den eingereichten Investitionsplan des Investors bezog.

In Bezug auf die Zusammenarbeit der verschiedenen Abteilungen innerhalb der Thüringer Aufbaubank konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen, dass seitens der Verwaltungsleitung der Thüringer Aufbaubank hinsichtlich sich überschneidender Zuständigkeitsbereiche besondere Koordinierungsmaßnahmen oder -regelungen für den in Rede stehenden Förderfall getroffen worden sind.

Zudem ist festzustellen, dass in den Förderakten nicht mit hinreichender Deutlichkeit dokumentiert wurde, dass mit Einreichung der neuerlichen Übersicht die gestellten Anforderungen laut Zuwendungsbescheid als erfüllt gewertet wurden.

d. Generalübernehmervertrag mit der HVT

Zur Ausführung der Bauarbeiten an dem Objekt ECH Suhl hat der Zuwendungsempfänger ECH Suhl GmbH & Co. KG als Generalübernehmer die HVT Hotel-, Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH beauftragt. Beide Gesellschaften gehören zur Baumhögger-Gruppe und wurden durch Dr. Reinhard Baumhögger als Geschäftsführer vertreten, was der Thüringer Aufbaubank auch mit Vorlage des Generalübernehmervertrags ab 16. Dezember 1996 bekannt war. Dies hat auch die Zeugenvernahme im Untersuchungsverfahren bestätigt. In dem Generalübernehmervertrag vom 15. November 1996 wurde ein Nettopauschalffestpreis für die Erbringung der Leistungen der HVT in Höhe von 39.400.000 DM vereinbart, der sich ebenfalls in dem vom Investor eingereichten Investitionsplan wieder findet.

Hinsichtlich der Prüfung der Angaben ist festzustellen, dass diese im Stadium der Antragsbearbeitung noch gar nicht überprüft werden konnten, da das entsprechende Zahlenmaterial – weder durch den geforderten Investitionsplan noch durch den Generalübernehmervertrag - der Bewilligungsbehörde (noch) nicht vorlag. Die Vorlage sollte durch die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid abgesichert werden. Hierzu nimmt der Untersuchungsausschuss zur Kenntnis, dass nach Erlass des Zuwendungsbescheids der Generalübernehmervertrag und sodann auch ein Investitionsplan vorgelegt wurde, dass diese aber keinen hinreichenden Aufschluss zur Angemessenheit der Kosten geliefert haben. Dies wurde zwar durch die Abteilung Antragsbearbeitung GA der Thüringer Aufbaubank festgestellt, im weiteren Fortgang wurde in diesem Zusammenhang jedoch verabsäumt, weitere Unterlagen zur Investitionskostenplanung und zur Angemessenheit der Einzelpreise seitens des Investors abzufordern.

Im weiteren Verfahren der Auszahlung des Zuschusses wurden die einzelnen Abschlagszahlungen ohne tiefere Nachprüfung geleistet; als Nachweis über seine Ausgaben legte der Zuwendungsempfänger lediglich die Abschlags- bzw. Schlussrechnung der HVT vor. Der Thüringer Aufbaubank war damit aber nicht bekannt, welchen tatsächlichen Aufwand die HVT hatte und in welcher Höhe die Gewinnmarge berechnet wurde.

Der Untersuchungsausschuss hat sich in diesem Zusammenhang auch mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit beim Abschluss der Werkverträge zwischen der HVT und den bauausführenden Subunternehmen dem Erfordernis einer Ausschreibung im Sinne der vergaberechtlichen Regelungen der VOB/ VOL gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung genüge getan wurde. Der Untersuchungsausschuss nimmt hierbei die Stellungnahme der Landesregierung zur Kenntnis, dass seinerzeit hinsichtlich dieser Regelung eine bundeseinheitliche Festlegung zu deren Nichtanwendung bestand, weil das Erfordernis eines Ausschreibungsverfahrens für kleine und mittlere Unternehmen ein Investitionshemmnis darstellen könne. Auch die Zeugenvernahme im Untersuchungsverfahren hat gezeigt, dass das Ausschreibungserfordernis bei der Thüringer Aufbaubank aufgrund dieser Übereinkunft nicht durchgesetzt wurde. Insofern kommt der Untersuchungsausschuss zu der Feststellung, dass in der Verwaltungspraxis im Allgemeinen und im Förderfall ECH Suhl bei der Vergabe der Bauleistungen durch die HVT im Besonderen kein öffentliches Ausschreibungsverfahren seitens der Bewilligungsbehörde durchzusetzen war.

Der Untersuchungsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das konkrete Vorgehen der Thüringer Aufbaubank durch die seinerzeit geltenden Vorschriften zur GA-Förderung

gedeckt war, d.h. eine Förderung im Falle der Bauausführung durch verbundene Unternehmen nicht explizit ausgeschlossen war.

Der Untersuchungsausschuss merkt dennoch an, dass offensichtlich zum damaligen Zeitpunkt die Problematik dieses Förderfalls nicht erkannt und entsprechende Vorkehrungen getroffen worden sind: Im Falle von verbundenen Unternehmen bzw. bei einer Personenidentität zwischen Zuwendungsempfänger und bauausführende Gesellschaft greift das Regulativ des Marktes nicht. In diesen Fällen kann eine objektive Preisbildung nicht vorausgesetzt werden. Der Zuwendungsempfänger versicherte zwar in den Abrufanträgen die Leistung der Zahlung an die HVT – einen hinreichenden Nachweis für die tatsächliche Leistung der Zahlung stellt dies jedoch nicht dar. Ein Verfahren mit einem solch niedrigen Grad der Nachprüfung seitens des Zuwendungsgebers kann ein Unternehmen dazu einladen, nicht-marktübliche Preise abzurechnen und sich damit einen ebenso erheblich überhöhten Gewinn zu sichern. Im Übrigen wird auf die Feststellungen in diesem Bericht über die tatsächliche Höhe der Investitionskosten verwiesen.

Der Untersuchungsausschuss nimmt in diesem Zusammenhang zustimmend die Stellungnahme der Landesregierung im Untersuchungsverfahren zur Kenntnis, dass man im Zuge der Einsetzung des Untersuchungsausschusses bei nachträglicher Betrachtung des Förderfalls ECH Suhl bereits zu dieser Feststellung gekommen sei und zukünftig derartige Fälle grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen habe.

IV. Frage 4 des Untersuchungsauftrags:

Welche förderfähigen Kosten sind für das Kongress-Hotel Suhl im Einzelnen, abweichend vom Förderantrag und dem Zuwendungsbescheid, tatsächlich entstanden und in welcher Höhe hätten für dieses Projekt rechtmäßigerweise Fördermittel aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe (GA) zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur gezahlt werden dürfen?

Grundlegend ist zu dieser Frage des Untersuchungsauftrags festzustellen, dass es dem Verfahren der einzelbetrieblichen GA-Förderung aufgrund der dem Erlass des Zuwendungsbescheids zeitlich nachgelagerten Projektausführung immanent ist, dass die tatsächlich entstandenen Kosten von denen zum Zeitpunkt der Antragstellung und damit in einem Stadium der Planung der Maßnahme angegebenen Kosten abweichen. Eine Abweichung von bis zu 20% in den Einzelansätzen ist in dem Verfahren akzeptiert, da der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Zuschussauszahlung bzw. spätestens bei der Verwendungsnachweiskontrolle den Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten erbringen muss und bei geringeren Kosten eine Rückforderung der Bewilligungsbehörde hinnehmen muss.

Im vorliegenden Förderfall spielt die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten jedoch eine besondere Rolle, da bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses der Verdacht bestand, dass das Projekt auch wegen unzutreffender Feststellungen zu den förderfähigen Kosten erheblich überfördert wurde und keine entsprechenden Rückforderungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger getätigt worden sind.

1. Tatsächliche Kosten des Gebäudeerwerbs

Wie unter den Ausführungen zur Frage 3 des Untersuchungsauftrags festgestellt, wurde zum Zeitpunkt der Fördermittelantragstellung eine rein rechnerische Wertermittlung anhand teils feststehender Richtwerte hinsichtlich der als förderfähig anerkannten Gebäudeerwerbskosten durchgeführt. Der Untersuchungsausschuss hat erörtert, inwieweit dieses Verfahren kritisiert werden kann, da es die Möglichkeit offen lässt, dass tatsächlich von diesem Betrag abweichende Gebäudeerwerbskosten entstanden sind.

Der Untersuchungsausschuss hat hinsichtlich der Frage nach den tatsächlichen Gebäudeerwerbskosten deshalb zu ermitteln versucht, welcher Kaufpreis tatsächlich vom

neuen Investor Dr. Baumhögger/ der ECH Suhl GmbH & Co. KG zu entrichten war und inwieweit dieser dem Verkehrswert der Immobilie entsprochen hat. Hierzu hat sich der Untersuchungsausschuss zunächst mit der Historie des Förderobjekts in Bezug auf das Hotelbauvorhaben der Hillebrand Holding GmbH und den damals in Rede stehenden Wertangaben zu dem Gebäude sowie den Verkaufsabsichten an die Stadt Suhl auseinandergesetzt, um aufgrund von Wertangaben zu diesen Vorgängen auf den Gebäudewert zum Zeitpunkt des Kaufs durch die ECH Suhl GmbH & Co. KG schließen zu können.

Der Untersuchungsausschuss hat in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass das betreffende Grundstück in der Friedrich-König-Straße in Suhl mit aufstehendem Gebäude im Jahr 1992 von der Stadt Suhl für einen Kaufpreis von 1 DM an die Hillebrand Holding GmbH verkauft wurde. Dieser damalige Kaufpreis von 1 DM war aufgrund der Angaben zweier Sachverständigengutachten aus dem Jahre 1992 gebildet worden: Das erste Gutachten ermittelt einen Sachwert des damals noch 25-geschossigen Hochhauses in Höhe von ca. 12,85 Mio. DM, das zweite Gutachten kommt zu einem Gesamtwert für das Grundstück in Höhe von ca. 18 Mio. DM. Beide Gutachten kommen in ihrem Ergebnis jedoch zu einem wesentlich geringeren Verkehrswert, weil der Sanierungsaufwand an dem Objekt den Bodenwert übersteigt. Daher ergab sich die Höhe des Kaufpreises von 1 DM. An dem Gebäude sind sodann (wertsteigernde) Entkernungs- und Umbauarbeiten durch die Gesellschaft des Hillebrand vorgenommen worden.

Einen weiteren wichtigen Anhaltspunkt im Zusammenhang mit der Frage des Gebäudewerts bildete im Untersuchungsverfahren der Vorgang der beabsichtigten Rückübertragung des Grundstücks mit aufstehendem Gebäude an die Stadt Suhl im Jahre 1995. Nachdem das Hotelbauvorhaben der Hillebrand Holding auf dem Grundstück nicht mehr zu realisieren war, wollte die Stadt Suhl als vormalige Eigentümerin das Grundstück zum Zwecke der Fortführung des Bauvorhabens in der Innenstadt von Suhl zurück erwerben. Die erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zu diesem Kaufvertrag wurde jedoch zum damaligen Zeitpunkt u. a. aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht erteilt. Insofern könnte der seinerzeit vereinbarte Kaufpreis in Höhe von 12,5 Mio. DM als Indiz für den damaligen tatsächlichen Wert des Grundstücks dienen. Hierfür spricht auch, dass im Zuge der Kaufverhandlungen im Jahr 1995 ein Gutachten über den Substanzwert der Immobilie erstellt wurde, welches für den Bereich des entkernten 25-geschossigen Hochhauses den Sachwert des Grundstücks auf 10,886 Mio. DM festsetzt.

In diesem Zusammenhang weist der Untersuchungsausschuss aber darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Verweigerung der Genehmigung des Kaufvertrags durch das

Landesverwaltungsamt ausgeführt wurde, dass die Gesellschaft des Hillebrand seit dem Kauf des Objekts im Jahr 1992 keine Aufwendungen an dem Grundstück getätigt hatte, die einem Wert von 12,5 Mio. DM entsprächen und ein Kaufpreis in dieser Höhe aus Sachwertgesichtspunkten nicht gerechtfertigt sei. Zum damaligen Zeitpunkt seien für das Landesverwaltungsamt Investitionen in Höhe von ca. 3 Mio. DM belegbar gewesen.

Die Vereinbarung des Kaufpreises über 12,5 Mio. DM zwischen der Gesellschaft des Hillebrand und der Stadt Suhl lässt daher über ein Indiz hinaus keinen unmittelbaren Schluss auf den tatsächlichen Gebäudewert des Hochhausrohbaus im Sinne eines Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Fördermittelantragstellung durch die ECH Suhl GmbH & Co. KG im Jahr 1996 zu.

Der Untersuchungsausschuss hat des Weiteren den für das Fördergeschehen maßgeblichen Vorgang der Kaufpreisbildung zwischen Hillebrand und Dr. Baumhögger hinterfragt. Hierbei hat der Untersuchungsausschuss zunächst die beiden folgenden Aspekte als für die Kaufpreisbildung ausschlaggebend betrachtet:

Zum einen kaufte zum damaligen Zeitpunkt aufgrund von Finanzierungsschwierigkeiten des Hillebrand der neue Investor Dr. Baumhögger mehrere Objekte von Hillebrand in einer Art „Paket“, so dass ein Gesamtkaufpreis für alle Objekte und jeweils Einzelkaufpreise vereinbart wurden. In diesem Zusammenhang hatte man sich für das Objekt in Suhl auf einen Kaufpreis in Höhe von 13,8 Mio. DM geeinigt.

Zum anderen war im Zuge dieses Kaufvorgangs die Belastung des Grundstücks mit Hypotheken von Bedeutung. Die Forderungen der kreditgewährenden Bank des Hillebrand sollten wenigstens teilweise gesichert werden, so dass die Bank einen Forderungs Kaufvertrag mit dem neuen Investor Baumhögger geschlossen hat. Der Kaufpreis hat letztlich der Summe der Kredite entsprochen, die durch die Grundschulden auf der Immobilie gesichert werden sollte. Da die hier in ihren Krediten betroffene Bank spätere Durchfinanzierung der Maßnahme bestätigt hat, kann auch diese Expertise nicht im Sinne des Gutachtens eines unbeteiligten Dritten gewertet werden.

Der Untersuchungsausschuss hat sodann durch Befragung des unter dem Investor Dr. Baumhögger bauleitenden Architekten festzustellen versucht, inwieweit der als förderfähig anerkannte Wert des Gebäudes unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit angemessen war. In diesem Zusammenhang wurde ein weitaus niedrigerer Zweckwert der Gebäudesubstanz genannt und die Berechtigung der Höhe des Kaufpreises angezweifelt.

Bei allen Mängeln der Marktpreisbildung bleibt gleichwohl die singuläre Situation des Kongresszentrums Suhl und des ECH Suhl zu betrachten. Es handelt sich hier um ein einzigartiges Objekt in einzigartiger Lage dem kein marktbreites Angebot gegenüberstand und für das es aus regionalwirtschaftlicher und städtebaulicher Sicht erheblichen und dringenden Entwicklungsbedarf gab. Diese Schwierigkeiten sieht der Untersuchungsausschuss auch angesichts der insgesamt erstellten gutachterlichen Wertermittlungen hinsichtlich der dort eingesetzten unterschiedlichen Verfahren und divergierenden Ergebnisse bestätigt.

Insgesamt konnte damit die Angemessenheit der als förderfähig anerkannten Gebäudeerwerbskosten im Untersuchungsverfahren nicht abschließend festgestellt werden. Auch konnte im Untersuchungsverfahren nicht festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags tatsächlich niedrigere Gebäudeerwerbskosten angefallen sind und zur Anwendung im Zuwendungsverfahren hätten kommen müssen.

Der Untersuchungsausschuss merkt diesbezüglich ferner an, dass nicht erkennbar ist, inwieweit die Entscheidung für die Annahme bestimmter Gebäudeerwerbskosten im Bewusstsein möglicher Mängel des Berechnungsverfahrens erfolgt ist. Insofern hätte im Zuge einer gründlicheren und gegebenenfalls auf Gutachten basierenden Wertermittlung der Gebäudesubstanz im Antragsverfahren Klarheit und Transparenz über die tatsächliche Höhe der Gebäudeerwerbskosten erreicht werden können.

2. Tatsächliche Höhe der Investitionskosten

Hinsichtlich der Höhe der Investitionskosten lag der Thüringer Aufbaubank zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung lediglich eine erste Kostenkalkulation des Investors vor, die mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 53.050.000 DM schließt, wovon im Zuwendungsbescheid vom 11. November 1996 ein Betrag von 48.100.000 DM als förderfähige Kosten anerkannt wurde. Zieht man davon den als förderfähig anerkannten Betrag für die Gebäudeerwerbskosten in Höhe von 10,1 Mio. DM ab, ergibt dies anerkannte Investitionskosten in Höhe von ca. 38 Mio. DM. Mit Vorlage des Generalübernehmervertrags bzw. des nachgereichten Investitionsplans ging man von Investitionskosten in Höhe von 39.400.000 DM aus. Die Verlesung der Schlussrechnung der HVT im Untersuchungsverfahren hat gezeigt, dass dieser Betrag auch vollumfänglich bei der Thüringer Aufbaubank abgerufen wurde.

Im Verwendungsnachweis wurden Gesamtkosten der Fördermaßnahme in Höhe von 54.450.000 DM abgerechnet, wovon Kosten in Höhe von 2.750.000 DM für das Grundstück,

49.500.000 DM für bauliche Investitionen sowie 2.200.000 DM für immaterielle Wirtschaftsgüter geltend gemacht wurden.

Der Untersuchungsausschuss hat zur Frage der Höhe der tatsächlich entstandenen Investitionskosten die ihm zugänglichen Einzelverträge über Bauleistungen zwischen dem Investor/ der HVT und den ausführenden Unternehmen sowie Gebührenbescheide betrachtet und die Einschätzung des das Bauvorhaben in wesentlichen Teilen begleitenden Architekten zur Höhe der Investitionskosten herangezogen. Eine Addition dieser Einzelleistungen lässt auf die Höhe der Gesamtinvestitionskosten schließen.

Hinsichtlich der baulichen Investitionen nimmt der Untersuchungsausschuss im Untersuchungsverfahren geäußerte Zweifel an der Rentierlichkeit entsprechender Aufwendungen pro Hotelzimmer auf der Grundlage der Investitionskostenangaben des Investors (ca. 60.000 DM pro Hotelzimmer) bei einem Hotel dieser Kategorie zur Kenntnis.

Aufgrund der Vorlage der Verträge im Untersuchungsverfahren ergibt sich folgende Aufstellung zur Höhe der Investitionskosten:

Bezeichnung der Leistung	Preis (netto)
Vertrag über Abbrucharbeiten vom 10.01.1997	1.800.000 DM
Vertrag über Neubauarbeiten vom 03.06.1997	16.995.000 DM
Einbau von Küchen	185.136 DM
Vertrag über Architektenleistungen vom 10.10.1996	795.000 DM
Kosten für baustatische Ingenieurleistungen	210.000 DM
Kosten für bauphysikalische Ingenieurleistungen	49.425 DM
Kosten für Beratungsleistungen zur Fassadentechnik	30.000 DM
Kosten für Erstellung eines Brandschutzgutachtens	935 DM
Gebühren für Baugenehmigung	57.103 DM
Gebühren für Prüfung der Baustatik	66.219 DM
Gebühren für Genehmigung Fassadenaufzug	624 DM
Summe	20.189.442 DM

Aufgrund der Angaben des das Vorhaben in wesentlichen Teilen begleitenden Architekten – die sich aus ihm vorliegenden Unterlagen und bekannt gewordenen Preisen ergeben - resultiert folgende Aufstellung zur Höhe der Investitionskosten:

Bezeichnung der Leistung	Preis (netto)
Abbrucharbeiten	1.800.000 DM
Neubaukosten	16.995.000 DM
Kücheneinrichtung	190.000 DM
Möblierung	1.350.000 DM
Architektenleistungen	795.000 DM
Kosten Statik	210.000 DM
Planung Haustechnik	250.000 DM
Planung Inneneinrichtung	150.000 DM
bauphysikalische Ingenieurleistungen	49.425 DM
Brandschutzgutachten	935 DM
Fassadenplanung	30.000 DM
Gebühren der Baumgenehmigung	57.103 DM
Genehmigung Fassadenaufzug	624 DM
Gebühren für Prüfstatik	66.219 DM
Summe	21.944.306 DM

Zudem hat der Untersuchungsausschuss die Kostenentscheidung der Baugenehmigungsbehörde herangezogen, aus deren Festsetzung sich auf Rohbaukosten in Höhe von 8.350.815 DM schließen lässt.

Ferner lagen dem Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Einschätzung der Höhe der tatsächlich entstandenen Investitionskosten die Feststellungen der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vor (vgl. Teil B, Gliederungspunkt III.2.a dieses Berichts).

Der Untersuchungsausschuss geht davon aus, dass sich Bau- und Planungskosten sowie Gebühren in Höhe von ca. 22 Mio. DM sicher belegen lassen. Die Angaben aus der Aussage des Architekten und die Angaben aus der Verlesung der Urkunden sind nahezu deckungsgleich und erscheinen dem Untersuchungsausschuss glaubhaft; die Aussagen sind auch unter Berücksichtigung der Einbindung des Zeugen in Geschäftsbeziehungen zu Herrn Dr. Baumhögger glaubwürdig. Dabei weist der Untersuchungsausschuss allerdings darauf hin, dass der Zeuge das Vorhaben nicht komplett begleitet hat und in bestimmte Aspekte

nicht eingebunden war. So war ihm die Tatsache der Förderung der Investitionsmaßnahme an sich zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der Kostenaufstellung einige Einzelleistungen und Beträge unberücksichtigt geblieben sind. Soweit eine Differenz zwischen den tatsächlichen Gesamtinvestitionskosten und der im Förderverfahren angegebenen Gesamtinvestitionssumme in Höhe von 39,4 Mio. DM vorliegt, kann dies zu der Annahme führen, dass der Differenzbetrag die Gewinnmarge des Generalübernehmers dargestellt hat.

Insoweit weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass grundsätzlich ein angemessener Generalübernehmerlohn förderfähig sein kann. Im Untersuchungsverfahren konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass im vorliegenden Förderfall überhaupt die Angemessenheit des Generalübernehmerlohns durch den Zuwendungsgeber überprüft wurde. Insbesondere wurde auch der Aspekt der gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen zwischen Investor und Generalübernehmer nicht beachtet. Dementsprechend wurde der Anteil des Generalübernehmerlohns entsprechend des anzuwendenden Fördersatzes gleichwohl mitgefördert. Zum Umfang der Mitförderung weist der Untersuchungsausschuss auf die Grenzen der tatsächlichen Feststellungen zu den Investitionskosten hin; sicher belegbar waren Kosten in Höhe von ca. 22 Mio. DM. Dem Haushaltsgrundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung wurde damit nicht genüge getan.

V. Frage 5 des Untersuchungsauftrags:

Sind sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen, insbesondere Förderanträge, Verträge und Rechnungen (jeweils inklusive eventueller Nachträge) zum Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfungen durch oder für den Freistaat Thüringen gemacht worden? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht? Soweit Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt worden sind: In wessen Verantwortungsbereich und anhand welcher Kriterien wurden die Nachprüfungen durchgeführt? Sind diese Verwendungsnachweisprüfungen in dem erforderlichen sorgfältigen Umfang erfolgt, um eine rechtmäßige Inanspruchnahme von Fördermitteln zu gewährleisten?

1. Durchführung der Verwendungsnachweisprüfung

Der Untersuchungsausschuss hat hinsichtlich des Ablaufs des Förderverfahrens die Durchführung der Verwendungsnachweisprüfung betrachtet und hinterfragt ob es umfassend durchgeführt wurde. Soweit es durchgeführt wurde hat er hinterfragt, anhand welcher Kriterien und mit welchem Umfang diese Prüfung durchgeführt wurde und inwieweit sie geeignet war, den erforderlichen sorgfältigen Umgang mit Steuermitteln zu gewährleisten.

Hierzu wurde festgestellt, dass das Verwendungsnachweisverfahren bei der Thüringer Aufbaubank als Anstalt des öffentlichen Rechts, die mit der Durchführung des gesamten Förderprogramms beauftragt worden war, nach Beendigung der Investitionstätigkeiten am Förderobjekt in der Abteilung Verwendungsnachweiskontrolle durchgeführt wurde.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses zeigte, dass der Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers Europa Congresshotel GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 25. Januar 1999 bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht worden war. Darin war ein tatsächlicher Investitionsaufwand in Höhe von 54.450.000 DM abgerechnet worden, welcher sich aus Einzelinvestitionen in Höhe von 2.750.000 DM für das Grundstück, 49.500.000 DM für bauliche Investitionen sowie 2.200.000 DM für immaterielle Wirtschaftsgüter zusammengesetzt hat.

Der Untersuchungsausschuss setzte sich unter Anbetracht der Höhe der Fördersumme und der Komplexität des Förderfalls insbesondere mit der Frage auseinander, ob die Zulassung des vereinfachten Verwendungsnachweisverfahrens und die entsprechende Prüftiefe sachgerecht waren.

2. Umfang der Prüfung

Hinsichtlich des Umfangs bzw. der Kriterien der Verwendungsnachweisprüfung existiert im Zuwendungsrecht eine Abstufung zwischen dem Regelfall, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis unter Beifügung von Originalbelegen besteht, sowie dem sog. einfachen Verwendungsnachweis, der lediglich durch einen Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen gekennzeichnet ist (vgl. Ziffer 6 der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung). Die Entscheidung über die Zulassung des einfachen Verwendungsnachweises obliegt der Bewilligungsbehörde.

Im Förderfall ECH Suhl wurde seitens der Thüringer Aufbaubank mit dem Zuwendungsbescheid dieser einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Dementsprechend musste der Investor lediglich die Rechnungen des Generalübernehmers HVT gegenüber der der gleichen Unternehmensgruppe zuzuordnenden Zuwendungsempfängerin ECH Suhl GmbH & Co. KG vorlegen und hat dies auch nur insoweit getan.

Der Untersuchungsausschuss stellt klar, dass damit kein Nachweis über die beim Generalübernehmer angefallenen Investitionskosten im Verhältnis zu Dritten (Nachunternehmern) möglich war. Ein zumindest zahlenmäßiger Nachweis hierüber hätte ohne Einschaltung eines Generalübernehmers auch im vereinfachten Verwendungsnachweisverfahren geführt werden müssen. Im vorliegenden Fall der Zwischenschaltung eines Generalübernehmers wäre der Nachweis der Kosten der Nachunternehmer aber nur bei einer Verwendungsnachweisprüfung unter Beifügung der Originalbelege der Nachunternehmer möglich gewesen.

Hinsichtlich des Verzichts auf diesen Nachweis durch Zulassung des vereinfachten Verfahrens vor dem Hintergrund der gesellschaftsrechtlichen Verflechtung zwischen Investor und Generalübernehmer stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung den zuständigen Mitarbeitern der Thüringer Aufbaubank bekannt war, dass der Investor und Geschäftsführer des Zuwendungsempfängers ECH Suhl GmbH & Co. KG Herr Dr. Baumhögger zugleich Geschäftsführer der Generalübernehmerin der Baumaßnahmen am Objekt HVT war. Der

Untersuchungsausschuss merkt hierzu auch an, dass das Wissen um diese Personenidentität bei der Bewilligungsbehörde Thüringer Aufbaubank zu der Annahme führen sollte, dass bei beiden Gesellschaften eine gewisse Parallelität der Interessen, auch hinsichtlich der Gewinnerzielungsabsicht, vorliegen könnte. Der Umstand, dass die Bauausführung durch ein verbundenes Unternehmen erfolgte, hat den Förderfall ECH Suhl zu einem besonderen Fall im Fördergeschehen der Thüringer Aufbaubank gemacht und hätte zur Folge haben sollen, dass im Förderverfahren hinsichtlich der Prüftiefe besondere Anforderungen an die Verwendungsnachweisprüfung zu stellen sind.

3. Prüftiefe

Hinsichtlich der Beurteilung der für den sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln erforderlichen und möglichen Prüftiefe weist der Untersuchungsausschuss zunächst darauf hin, dass sich der hier zu untersuchende Fördervorgang Mitte der 90er-Jahre ereignet hat und damit zu einer Zeit, die durch eine Vielzahl von Sanierungs- und Aufbauarbeiten nach der Wiedervereinigung geprägt war, welche auch wirtschaftspolitisch durch entsprechende Förderprogramme unterstützt wurden. Dementsprechend war seitens der Bewilligungsbehörden eine große Zahl von Förderanträgen zu bearbeiten. Dabei waren Regelungs- und Ausführungsdefizite aus heutiger Sicht unausweichlich. Insoweit ist festzustellen, dass eine nochmalige Prüfung des Kaufpreises der Immobilie, die im Förderbericht zum Abschluss des Antragsverfahrens durch die zuständigen Sachbearbeiter vorgesehen wurde, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nicht erfolgt ist.

Der Untersuchungsausschuss hat im Zusammenhang mit der Frage des Prüfumfanges festgestellt, dass im Zuge der Vorlage der Rechnungen des Generalübernehmers neben den Teilrechnungen gemäß Baufortschritt auch die Schlussrechnung der HVT für die Generalübernehmerleistungen gemäß Generalübernehmervertrag vom 27. April 1998 vorgelegt wurde. Außerdem wurden Unterlagen zur Besetzung von Dauerarbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen, nachträglich geltend gemachten Investitionen, Verwendung von gebrauchten Wirtschaftsgütern und Verwendung von immateriellen Wirtschaftsgütern geprüft. Die Prüfung des Verwendungsnachweises wurde am 16. Mai 2001 mit Prüfvermerk ohne Beanstandungen durch die Thüringer Aufbaubank abgeschlossen und damit die Erfüllung der Förderbedingungen und die Richtigkeit der ausgezahlten Zuschusshöhe festgestellt.

Weiter hat der Untersuchungsausschuss erörtert, inwieweit im Rahmen der gebotenen Prüfung auch noch die Berechtigung der Angaben zu den Investitionskosten zu prüfen war; faktisch wurde die Erfüllung dieser Auflage des Zuwendungsbescheids zum Zeitpunkt der

Verwendungsnachweisprüfung nicht grundlegend überprüft. Zur Nachprüfung der angegebenen Höhe der Investitionskosten wurde seitens der im Untersuchungsverfahren gehörten Mitarbeiter der Thüringer Aufbaubank erörtert, dass bereits im Rahmen der Antragsbearbeitung eine Plausibilitätsprüfung der Höhe der durch den Investor beantragten Leistungen mittels einer Kostenschätzung des bauleitenden Architekten sowie einer Bestätigung der Höhe der veranschlagten Baukosten durch die Hausbank erfolgt sei. Zudem waren die Anforderungen an den Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Vorlage eines Investitionsplans im Bewilligungsbescheid konkretisiert. Die hiernach zu stellenden Anforderungen wurden durch die Abteilung Verwendungsnachweiskontrolle grundsätzlich erkannt und geprüft.

Hierzu hat der Untersuchungsausschuss jedoch festgestellt, dass es sich bei der im Stadium der Auszahlung des Zuschusses durch den Investor eingereichten Kostenaufstellung des Architekten Hübener vom 14. Oktober 1996 um eine ungefähre Leistungseinschätzung, welche dieser gegenüber der Generalübernehmerin HVT zu einem frühen Zeitpunkt der Planungen abgegeben hatte, gehandelt hat. Im Schriftstück selbst wird die Kostenschätzung als „eine erste überschlägige Schätzung“ für den Umbau des Objekts ECH Suhl bezeichnet. Diese Tatsache wurde offensichtlich durch die Mitarbeiter der Thüringer Aufbaubank nicht richtig bewertet. Zudem wurde durch die Bewilligungsbehörde nicht erkannt, dass die zusätzlich zur detaillierten Investitionskostenschätzung abgeforderte und durch den Investor nachträglich eingereichte Bestätigung über die Marktüblichkeit der Preise durch den bauleitenden Architekten nur auf dessen eigene Kostenschätzung bezogen war. Auch wurde in der Förderakte nicht ausdrücklich dokumentiert, ob mit den eingereichten Dokumenten die Auflage des Zuwendungsbescheids als erfüllt anzusehen ist.

Der Untersuchungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der Bewilligungsbehörde keine Klarheit bestand, ob zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung die Erfüllung aller Auflagen des Zuwendungsbescheids nochmals grundlegend zu überprüfen ist. Hier kam es zu differierenden Zeugenaussagen der Mitarbeiter der verschiedenen Abteilungen der Thüringer Aufbaubank. So waren Mitarbeiter der Zuschussstelle der Auffassung, dass im Verwendungsnachweisverfahren nochmals alle entscheidungserheblichen Umstände überprüft werden, Mitarbeiter der Verwendungsnachweiskontrolle äußerten dagegen, dass die Frage des Vorliegens eines detaillierten Investitionsplanes Aufgabe der Zuschussstelle sei; diese Prüfung sei auch erfolgt, denn auf der für den Fördervorgang geführten Checkliste habe sich ein Kreuz an der entsprechenden Stelle befunden.

Für den Untersuchungsausschuss deuten diese Differenzen in den Auffassungen der Zeugen darauf hin, dass im Förderfall ECH Suhl in den einzelnen Phasen des Förderverfahrens und zwischen den jeweiligen Bearbeitern in der Thüringer Aufbaubank keine klare Zuordnung der Prüfständigkeit bestanden hat und aufgrund mangelnder Dokumentation und Kommunikation nicht geklärt werden konnte, ob und mit welchem Ergebnis die Erfüllung der Auflage „Vorlage eines detaillierten Investitionsplanes“ geprüft wurde. Der Untersuchungsausschuss kommt zu der Feststellung, dass bei entsprechender Prüfung der eingereichten Unterlagen die Mitarbeiter der Thüringer Aufbaubank zu einem bestimmten Zeitpunkt der Bearbeitung im Förderverfahren zu der Einschätzung hätten kommen können, dass die vom Investor eingereichte Schätzung nicht hinreichend detailliert und bestimmt war, somit nicht als Grundlage für die Ausreichung der Fördermittel dienen konnte und die Forderung nach einer Untersetzung der angegebenen Zahlen angezeigt gewesen wäre.

Der Untersuchungsausschuss hat keine Feststellungen dazu getroffen, inwieweit auch bei der Beachtung der genannten Grundsätze zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung noch Konsequenzen für den konkreten Förderfall hätten gezogen werden können.

Hinsichtlich der Prüfung der Angemessenheit des Generalübernehmerlohns wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt IV.2 dieses Berichtsteils verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung der Höhe der Investitionskosten im Verwendungsnachweis wurde durch die Thüringer Aufbaubank eine Bestätigung des Steuerberaters zu der seitens des Zuwendungsempfängers angegebenen Höhe der getätigten Investitionen als ausreichend erachtet. Weitergehende Nachprüfungen sind hierbei nicht erfolgt.

4. Beurteilung von Prüfumfang und Prüftiefe

Der Untersuchungsausschuss weist darauf hin, dass die Landesregierung dem Ausschuss im Untersuchungsverfahren mitgeteilt hat, dass zur Aufarbeitung des Förderfalls ECH Suhl ein Gutachten in Auftrag gegeben worden sei, das zu der Feststellung komme, dass die Bewilligungsbehörde Thüringer Aufbaubank auf Basis des Zuwendungsrechts und der geltenden Förderrichtlinien formal richtig gehandelt habe, dass aber aufgrund der Personenidentität zwischen Zuwendungsempfänger und Generalübernehmer Veranlassung zu einer tiefergehenden Prüfung bestanden habe. Auch die Landesregierung sei der Auffassung, dass die Thüringer Aufbaubank „zu kurz“ geprüft habe.

Hinsichtlich der durch die Landesregierung im Untersuchungsverfahren vertretenen Auffassung, dass es gemäß den einschlägigen Förderbestimmungen und der damaligen Förderpraxis keine Regelung gegeben habe, die eine vertiefte Nachprüfung der Mittelverwendung vorgeschrieben habe, nimmt der Untersuchungsausschuss die Feststellungen des Gutachtens zur Kenntnis.

Er kommt gleichwohl zu dem Ergebnis, dass insbesondere der Umstand der Personenidentität zwischen Investor und Generalübernehmer eine tiefere Nachprüfung dringend erforderlich gemacht hätte. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hätte die Bewilligungsbehörde die umfängliche Verwendungsnachweisprüfung anordnen können und sollen. Damit wären seitens des Investors auch die Rechnungen zwischen Generalübernehmer und den jeweiligen Subunternehmern vorzulegen gewesen, welche die Ermittlung der tatsächlichen Investitionskostenhöhe und der Gewinnmarge des Generalübernehmers ermöglicht hätte. Die tatsächlich angeordnete Verwendungsnachweisprüfung ist in keinsten Weise auf die Besonderheiten des Förderfalls ausgerichtet gewesen und ist denen insofern auch nicht gerecht geworden. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Feststellungen des Ausschusses zu den Versäumnissen während der Verfahren der Antragsbearbeitung und Auszahlung des Zuschusses in der Thüringer Aufbaubank (vgl. Kapitel I bis IV dieses Berichtsteils) verwiesen.

Der Untersuchungsausschuss nimmt in diesem Zusammenhang die Mitteilung der Landesregierung zur Kenntnis, dass ab dem Jahre 2005 die Förderrichtlinien in dem Sinne geändert wurden, dass grundsätzlich eine Förderung in vergleichbaren Fällen der Personenidentität zwischen Zuwendungsempfänger und dem die Maßnahme realisierenden Unternehmen ausgeschlossen ist. In Fällen, in denen eine Eigenausführung unerlässlich ist, wurden die Prüftiefe erweitert und weitere besondere Anforderungen an das Unternehmen gestellt.